

Der Reichswald

bei Kaiserslautern

von

Johann Keiper,

kgl. Forstamtsassessor zu Jagdhaus.

(Mit zwei Karten.)

— † **Zweite Auflage.** † —

Erschienen im Forstwissenschaftlichen Centralblatt — Jahrg. 1895, Heft 7 mit 9 — von Dr. Franz von Baur, v. d. Professor der Forstwissenschaft an der Universität München (A. B. Prokanzler und Rector magnificus), und mit Genehmigung der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey in Berlin, um eine geschichtliche Uebersichtskarte vermehrt, neu herausgegeben von dem Verfasser.

In erster Auflage auf Kosten der
Kaiserslauterer Reichswaldgenossenschaft für dieselbe besonders gedruckt.

Preis 1 Mark.



Kaiserslautern.

Kofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Hermann Kasper
1895.

Forstliche Uebersichts-Karte vom Reichswald bei Kaiserslautern.

Maafsstab 1:100,000. Bearbeitet von JOHANN KEIPER, kgl. Forstamtsassessor zu Jagdhaus.

Schraffur- und Zeichenerklärung.

Laubholzgruppe.

Misch- u. Uebergangsgruppe.

Nadelholzgruppe.

Torf- bzw. Torfmüllagen.

Kunstmiesen.

Bruchwiesen u. sonstige Ländereien.

Forstamtsgrenzen.

Grenze zwischen Special- u. Assessorenbezirk.

Forstamtssitze (mit Assistentenstellen).

Assessorendienstszitz.

Uebrigere Forstdienststellen.

Dermaliges, ganz oder theilweise*) zum Reichswald gehöriges Verwaltungs- und Betriebsvollzugs- bzw. Forstschutzpersonal.

F.-A. Kaiserslautern- West.

- *) Forstmeister zu Kaiserslautern
- *) Forstamtsassistent „
- Förster zu Hahnbrunner Forsthaus
- *) Forstwart zu Kaiserslautern
- *) Forstwart zu Dansenberg.

F.-A. Hohenecken.

- *) Forstmeister daselbst.
- *) Forstamtsassistent daselbst
- Förster zu Einsiedlerforsthaus
- *) Waldwärter zu Siegelbach.

F.-A. Landstuhl.

- a) Spezialbezirk:
- Forstmeister zu Landstuhl
- Forstamtsassistent „
- Förster zu Rodenbacher Forsths.
- Forstaufer zu Landstuhl
- Waldwärter zu Ramstein
- Waldwärter zu Spesbach.

b) Assessorenbezirk:

- Forstamtsassessor zu Jagdhaus
- Forstwart zu Kindsbach
- Forstaufer zu Jagdhaus
- Waldwärter zu Mackenbach.



Der
Reichswald bei Kaiserslautern

von

Johann Keiper,
kgl. Forstamtsassessor zu Jagdhaus.

(Mit zwei Karten.)

Zweite Auflage.

Erschienen im Forstwissenschaftlichen Centralblatt — Jahrg. 1895, Heft 7 mit 9 —
von Dr. Franz von Baur, o. ö. Professor der Forstwissenschaft an der
Universität München (z. B. Prokanzler und Rector magnificus), und mit Geneh-
migung der Verlagsbuchhandlung von Paul Parey in Berlin, um eine geschichtliche
Uebersichtskarte vermehrt, neu herausgegeben von dem Verfasser.

In erster Auflage auf Kosten der Kaiserslauterer Reichswaldgenossenschaft
für dieselbe besonders gedruckt.

Preis 1 Mark.

Bayerische
Staatsbibliothek
München



Kaiserslautern.

Hofbuchdruckerei und Verlagsbuchhandlung Hermann Kahser
1895.

Der Reichswald bei Kaiserslautern.

Forstliche Studie von Johann Reiper, kgl. bahr. Forstamtsassessor zu Jagdhaus, Post Rindsbach, in der Rheinpfalz.

(Mit zwei Karten.)

Einleitung.

Nach mehrjähriger Verwaltung eines nicht unbeträchtlichen Theiles jenes größeren Wirtschaftsganzen, welches sich als „Reichswald bei Kaiserslautern“ auf mehrere Forstverwaltungsbezirke erstreckt, wurde mir der anfängliche Wunsch, das ganze Gebiet wenigstens im allgemeinen kennen zu lernen, nachgerade Bedürfnis. Letzteres steigerte sich im gleichen Maße, als es nahe lag, aus dem bekannten Kleineren auf das noch mehr oder weniger unbekannte Größere vergleichende Schlüsse zu ziehen und drängte sich schließlich zur Lösung der uns gestellten Aufgabe als unabweisbar vor die Augen.

Dank kollegialem Entgegenkommen, namentlich durch gemeinschaftliche Begänge und gegenseitigen Meinungsaustausch, wurde man denn auch soweit befähigt, die zu gedachtem Zwecke noch erforderliche Kenntniss der bezüglichen äußeren und inneren forstlichen Verhältnisse und damit den gesuchten Einblick in das organische Gesamtgefüge bis zu einem gewissen Grade zu erlangen.

Es darf demnach nicht mehr befremden, wenn nachstehender Studie der ganze Reichswald zum Vorwurfe dient. Bei der außerordentlichen Stofffülle kann und will jedoch die Darstellung nichts weniger als erschöpfend sein; sie soll sich vielmehr im großen Ganzen nur auf die wesentlichsten Gesichtspunkte beschränken. Der Arbeit etwa noch anhängende Mängel bitten wir mit Nachsicht zu beurteilen. Das Ganze zerfällt in fünf Teile: in einen allgemeinen, forstlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und geschichtlichen. Zwei Karten erleichtern hauptsächlich den forstlichen und geschichtlichen Überblick.

I. Allgemeines.

Der Reichswald bei Kaiserslautern liegt ungefähr zwischen 49° 24' und 49° 29' N. Br., bezw. zwischen 7° 28' und 7° 44' O. L., von Greenwich aus, im kgl. bayerischen Regierungsbezirke der Pfalz, westlich und südlich, auch süd- und nordwestlich von genannter Stadt, und bildet eine in der Hauptsache zusammenhängende, über 69 qkm (gut ein und einviertel deutsche Quadratmeile — letztere = 55,0639 qkm) umfassende Wald- und Gebrüchsläche. Seine größte Längenausdehnung in der Richtung von Nordost gegen Südwest beträgt rund 20 km, seine größte Breitenachse in der Richtung von Süden nach Norden im östlichen Teile nahezu 9 km, seine kleinste am südwestlichen Ende $\frac{1}{2}$ km, die Durchschnittsbreite in der Mitte 4—5 km.

Südöstlich und südlich lehnt sich der Reichswald noch an die nördlichen Ausläufer des Pfälzerwaldes bei Kaiserslautern und Hohenacker an. Weiterhin südlich findet er im allgemeinen seine Begrenzung durch die nördlich neben der Kaiserstraße¹⁾ am Südrande des Landstuhler Bruches hinlaufende Hauptbahnlinie Kaiserslautern-Homburg-Saarbrücken, im Westen und Norden durch Privatgebrüchsländereien, Wiesen, Ackerfelder und Waldflächen, darunter am Nordrande verschiedene nicht unbedeutende Gemeindewaldungen. Nordöstlich und östlich endlich fällt der Waldsaum in das Lauterthal mit der Walddauter²⁾ und der Lauterthalbahn, bezw. in die Thaleinsenkung von Kaiserslautern, sanft ab. — Außerdem durchschneidet die Strecke Landstuhl-Ramstein der Glanthalbahn das mittlere Reichswald-Torfgebrüch in nördlicher Richtung. Zahlreiche Land-, Forst- und Gebrüchstraßen vermitteln ferner den Verkehr im Innern und an der Peripherie des Reichswaldes. —

Geognostisch betrachtet gehört derselbe dem in der Linie Oberberzbach, Schönenberg, Weilerbach, Lohnsfeld auslaufenden nordwestlichen Rande des Pfälzischen Buntsandsteingebietes an. Darüber hinaus erhebt sich hinter einem schmalen Streifen Rotliegenden unmittelbar das Saarbrücker-Pfälzische Steinkohlengebirge, welches das ganze nordwestliche Pfälzer Hügel- und Bergland und damit einen großen Teil des eigentlichen „Westrichs“ im wesentlichen beherrscht.

Das Landschaftsrelief des Reichswaldes stellt sich

¹⁾ Von Kaiser Napoleon I. kurz vor dem russischen Feldzuge erbaut, bezw. kunstgerecht ausgebaut, verband sie über Saarbrücken, Kaiserslautern u. s. w. Metz und damit auch Paris mit Mainz.

²⁾ Walddauter im Gegensatze zur Wieslauter, welche bis 1870 die deutsch-französische Grenze von (Kron-)Weißenburg bis Lauterburg am den Rhein hin gebildet hat.

in drei Haupterscheinungsformen dar: Berg-, Hügel- und Tiefland. Zwar ziemlich steile, jedoch nur mehr 300—400 m hohe Bergkuppen wahren noch dem kleineren südöstlichen, bezw. südlichen Teile etwa bis zur Kaiserstraße einen an den Pfälzerwald erinnernden Gebirgscharakter.

Den Hauptwaldkomplex nimmt die von zwei Höhenzügen, einem kürzeren nördlichen und einem längeren westlichen, getragene ausgesprochene Hügellandschaft nördlich der Kaiserstraße, bezw. des Gebrüches ein, mit mehreren Ausnahmen unter 300 m, gegen Westen auf 250 und an den Bruchrändern unter 245 m herabgehend.

Dem Tiefland endlich mit nur 240—220 m durchschnittlicher Erhebung über dem Meerespiegel gehört das Reichswald-Torfgebrüch im sogenannten Landstuhler Bruche an.

Betzterer, ein Übergangsmoor mit vorwiegendem Niederungsmoor-Charakter, bildet im allgemeinen eine seebeckenartige Vertiefung zwischen der bewaldeten, nördlichen Steilabdachung des südwestlichen Pfälzerhochlandes mit der fruchtbaren Sickingerböhe einerseits und zwischen der zur Thalniederung sanft abfallenden, nördlich vorliegenden Wald- und Feld-Hügellandschaft andererseits. Eine Stunde westlich von Kaiserslautern beim sogenannten Wurzelwoog hinter Vogelwehe (Hauptwasserscheide zwischen Ost und West, zugleich beiläufiger Übergangspunkt vom Berg- zum Hügellande) beginnend, zieht sich fragliches Gebrüch anfangs schmal, allmählig aber an Breite bis $\frac{3}{4}$ Stunden zunehmend, westwärts in fast gleicher Gefällsrichtung bis zum Glane auf nahezu fünf Wegstunden dahin.

Was die Wasserversorgung betrifft, so ist der Wald selbst in den höheren und mittleren Lagen fast ausschließlich auf die atmosphärischen Niederschläge angewiesen. Die in den Waldniederungen und Thalkesseln aus Quellen und Meteorwasser sich sammelnden, mehrfach größere (private) Weiher (mundartlich: „Wooge“) bildenden, in östlicher Richtung abfließenden Wasserfäden werden durch die Waldlauter, die um vieles beträchtlicheren Gebrüchswassermengen dagegen in nordwestlicher und westlicher Richtung durch den mit Floss- und Hundsbach vereinigten Mohrbach sowie den Schwarzbach und sogenannten Längen Graben demselben Flusse, dem am Hölcherberg bei Waldmohr entspringenden Glan, zugeführt. Diesen nimmt die Nahe auf, welche sich bei Bingen (gegenüber dem Niedertwaldendenkmale) in den Rheinstrom ergießt. — Die Quellwasser des gebirgigen Südoftens fließen mit einer (nördlichen) Ausnahme in südlicher Richtung zum Pfälzerwald ab.

In der Berg- und Hügellandschaft ist das Klima gemäßigt

und der Waldvegetation zuzugend, während im Gebrüche und an seinen Rändern die bekannten Temperatur-Extreme (tagsüber starke Erwärmung und nachts zu rasche Abkühlung) durch schädliche Rauhreife und heftige Spätfroste oft in der empfindlichsten Weise sich fühlbar machen. Der Boden des „Sandwaldes“ — diesen Ausdruck behalte ich der Kürze halber für die Folge bei als Bezeichnung des im Gegensatz zum Gebrüchswalde zusammengenommenen Gebirgs- und Hügelwaldes — als Verwitterungsprodukt des Buntsandsteins an sich mager und trocken, erhält erst durch eine gewisse, hier nicht allzureichliche Thonbeigabe den zu einer gedeihlichen Waldentwicklung erforderlichen und gewünschten Fruchtbarkeits- und Feuchtigkeitsgrad. Wir treffen daher nach der allgemeinen Regel auf den Ost- und Nordgehängen sowie in den dortigen Thalsohlen und Einbeugungen überwiegend frische, humusreiche Waldböden an, die bei undurchlassendem, thonigem Untergrunde gern in nasse, bruchartige, sogar torfhaltige Niederungen übergehen, z. B. im nordwestlichen Teile und am mittleren Nordrande des Sandwaldes.

Auf den Höhenrücken selber aber sowie auf den der Sonne und dem Winde gleichfalls mehr ausgelegten südlichen und westlichen Wendungen weichen diese wichtigen Standortsfaktoren, wie Tiefgründigkeit, Bodenfrische, Humusgehalt, allmählig zurück und beschränken sich schließlich meist noch auf Einsattelungen, muldenförmige Vertiefungen und ähnliche Terrainfallen. Der Buntsandstein tritt hier häufig zu Tage und liefert in abbauwürdigen Brüchen gutes rotes Baumaterial; gegen das Gebrüche zu und in dessen sanften Bodenschwellungen, den sogenannten „Schachen“, geht er gewöhnlich in die weichere Form des Buntsandsteinschiefers über. Meist von Sandschichten überdeckt, finden sich solche band- oder zungenförmige, im allgemeinen geringfügige Erhebungen verhältnismäßig zahlreich über das Gebrüche verteilt. Großenteils bewaldet ragen sie wie grüne Inseln aus dem langgestreckten Blachfeld, dem einstigen Binnensee, hervor.

Überhaupt hat die Gebrüchlandschaft ihre eigenen Reize. Größere und kleinere, oft nur als Randeinfassungen vorkommende Fichtenanpflanzungen wirken wie dekorative Kulissen belebend auf die sonst eintönige, meist aus Kiefern bestehende Baumstaffage. Dieser günstige Eindruck wird noch wesentlich erhöht durch das im südlichen Hintergrunde unmittelbar aufsteigende Massiv des pfälzischen Mittelgebirges, dessen Laub- und Nadelholzwaldungen, zumal im Frühjahr, die prächtigsten Farbentöne in buntem Wechsel hervorzuzaubern vermögen. So stimmungsvolle Landschaftsbilder freilich, wie sie der Pinsel + Zwengauers des Älteren gerade dem Schleißheim-

Dachauer „Moos“¹⁾ noch vor zwei Jahrzehnten abzulauschen verstand, darf man im zahmeren, kultivierteren, dazu auch kleineren Pfälzischen Gebrüche ohnehin nicht suchen. Volle unverfälschte Naturfrische bieten heutzutage am ehesten die im oberbayerischen Alpenvorlande vielfach vorhandenen, teilweise noch jungfräulichen Hochmoore „Fälze.“ Solche „Moränenmoore“ (nach Dr. Baumann) verleihen durch ihre, an Dichtigkeit mit den schier undurchdringlichen Eatschen- (Bogföhren-) beeten des Hochgebirges wetteifernden, ausgedehnten Zwerggiefen- („Fälzkoppen-“) Felder der ohnehin schon ernsten Landschaft ein eigenartiges, fast düster zu nennendes Gepräge, das nur von Sonnenschein gemildert wird, zumal wenn einzelne weißrindige, hellbelaubte Strauchbirken das gleichmäßige Föhrengrün unterbrechen.

In den Tieflagen zeigt der Bodeneinschlag auf den enttorften, nicht bestockten Gebrüchsfächen unter der Bruchrasendecke noch eine verschieden, manchmal bis zu einem halben Meter starke, Torferde- (Torfmull-) Schichte, darunter Betten oder sogleich Sand. Im östlichen Gebrüche streichen aber auch zwischen der Sand- und Torferdeschichte reine nutzbare Thonadern von weißer und rötlicher Färbung. Gerölle und Geschiebe findet sich, bald mehr oder weniger tief eingebettet, vornehmlich im westlichen Gebrüche.

Näheres über die noch einschlägigen Boden- und Untergrundsverhältnisse behalten wir uns für das dem Gebrüche zu widmende besondere Kapitel vor.

Der unmittelbare Bodenüberzug des Land- und Gebrüchswaldes ist je nach der Bestockung und Bestandsform in erster Linie von dem natürlichen Laub- und Nadelabfall bedingt. Auf der hierdurch entstandenen, zur Humusbildung unerläßlichen Boden- oder Streudecke entwickeln sich Moos, Beerkraut, Heide, süße und saure Gräser (Gebrüchsfiora), Farrnkräuter u. s. w., über welchen in dem Gebrüchswalde gern Faulbaum (Pulverholz), Pfaffentäppchen, Haselnuß, Saltweide, Vogelbeere, Aspe, auch Erle und Birke durcheinander ein strauch-, busch- und baumartiges Dasein als Bestandsunterholz führen. Dieselbe Aufgabe als Bodenschutzholz erfüllt im Landwalde aber weit besser und ergiebiger der aus Kernwuchs und Stockausschlag hervorgegangene (natürliche) Laubholz- insbesondere Buchennebenbestand.

Aus dem bisher Gesagten kann man nun wohl unschwer auf die natürliche Waldbestockung schließen: Laub- und Nadelholz und zwar Eichen, Buchen und Kiefern, letztere jetzt überwiegend!

¹⁾ Ausgedehntes Niederungsmoor zwischen München und Dachau, im sogenannten Unterlande noch übertroffen von dem Neuburg-Ingolstädter Donaumoos.

Mit Ausnahme der Hainbuche, Erle, Birke und Aspe verdanken die übrigen im untergeordneten Maße noch vorkommenden Holzarten, wie Fichte, Weißtanne, Lärche, Weymouths-, Schwarzkiefer und wie sie alle heißen mögen, ihr örtlich mehr oder weniger berechtigtes Dasein den künstlichen waldbaulichen Bestrebungen der neueren Zeit.

II. Forstliches.

Nach diesen vorauszuschickenden allgemeinen Erörterungen kann nun unverweilt zum eigentlichen Thema übergegangen werden.

Der ganze, rund 6919 ha große Reichswald erstreckt sich als **ein** Wirtschaftskomplex auf drei Forstämter.

Vom Sandwalde haben die kgl. Forstämter Kaiserslautern-West und Hohenstein neben anderen Staatswaldungen 2091, bzw. 1009 ha, mit in Verwaltung; die übrigen 3819 ha, darunter das ganze Reichswald-Torfgebrüch mit 1765 ha, umfaßt das kgl. Forstamt Sandstuhl (Spezialbezirk mit 2177, Affessorenbezirk mit 1642 ha Wald- und Gebrüchsfächen).

1. Sand- und Gebrüchswald.

Nach dem verschiedenen Vorkommen und forstlichen Verhalten der maßgebenden Holzarten lassen sich für den Sandwald im großen Ganzen drei, auf der beigegebenen forstlichen Übersichtskarte veranschaulichte Bestockungsgruppen (Verbreitungsgebiete) in fünf Hauptbestandsformen festhalten und schematisch etwa folgendermaßen darstellen:

a) Laubholz-	b) Misch- und Übergangs-	c) Nadelholz-Gruppe.
1. Eiche rein, bzw. mit Buche (und schon Kiefer).	2. Buche und Kiefer, häufiger jedoch Kiefer und Buche, teilweise noch mit Eiche.	3. Kiefer mit Buche und noch vereinzelt Eichen. Laubholz großenteils schon Füllbestand.
		4. Kiefer mit noch häufigem natürlichem Buchen- u. Eichen-Nebenbestand. Buche schon vielfach, Eiche überwiegend Stockauschlag.
		5. Kiefer rein, bzw. fast rein mit nur mehr vereinzelt Buchen- und Eichenstockauschlägen oder bereits künstlich mit Buchen unterpflanzt.

Gruppe a, räumlich am kleinsten, hat sich nur noch am Süd- und Südostrande des Reichswaldes (Sandwaldes) als dem letzten Ausläufer des Pfälzerwaldes in einzelnen reinen oder fast

reinen älteren Eichen-Beständen und Bestandsteilen bemerkenswert erhalten können. Dasselbst ist die Eiche auch in ihrer Jugendform als Gerten- und schwaches Stangenholz am entsprechendsten, in ihren mittleren Altersklassen dagegen nur spärlich vertreten.

Gruppe b ist noch für einen ansehnlichen Teil des Sandwaldes, namentlich in der Mitte und im Südosten, bezw. Süden, typisch geblieben und umfaßt eine große Zahl dort meist geschlossen zusammenhängender, älterer und zwar angehend haubarer und schon in Verjüngung begriffener, vielfach musterhafter Kiefern- und Buchen-Mischbestände.

Außerdem kommen in einzelner und kleinhorstiger Mischung zwischen Kiefer und Buche, insbesondere der zweiten Form, noch gutwüchsig Eichen- Stangen- und jüngere Baumhölzer hauptständig vor, mit einigen Ausnahmen im Süden und einmal auch im Nordosten des Waldes allerdings nur mehr in verhältnismäßig geringer Anzahl.

Gruppe c dürfte an Flächenausdehnung die beiden vorausgegangenen zusammen, wenn nicht übertreffen, so doch sicherlich erreichen und umschließt die vorige Gruppe im Westen bezw. Nordwesten ganz, im Norden und Nordosten zum Teil.

Die älteren und besseren Abteilungen der vierten Form ähneln noch häufig den minder guten der dritten oder eigentlichen Übergangsform.

Dagegen führen die namentlich im westlichen und nordwestlichen Sandwalde in ununterbrochener Reihe sich ablösenden, einförmigen Kiefernbestände fünfter Ordnung, jüngere Baum-, Stangen- und Junggehölzer, die für jeden Mischwald unausbleiblichen Folgen einer zu lange und rücksichtslos ausgedehnten schablonisierten Kahlschlagswirtschaft als abschreckendes Beispiel männiglich vor Augen.

Bei den hier ohnehin nicht sonderlich günstigen Standortverhältnissen, zumal an südlichen und westlichen Hängen mit magerem, durch die Streuentnahme heruntergekommenem Sandboden, wäre vielfach doppelte Vorsicht hinsichtlich der Freistellung am Plage gewesen! — Ein Blick auf die forstliche Übersichtskarte belehrt, mit welcher taktischem Erfolge — von dem herrschenden Wirtschaftssystem absichtlich und durch verderbliche Elementarereignisse wie Schnee- und Eisbruch zufällig unterstützt — die Kiefer im Hügellande von drei Himmelsrichtungen (Westen, Osten und Norden) auf den bis jetzt noch geschlossenen innersten Kern, sozusagen das Herz des ganzen Reichswaldes, den Mischwald, gerade in diesem Jahrhundert vorgegangen ist, während sie gegen den mehr gebirgigen Südosten und Süden ihre Angriffslinie von Norden und Süden aus gewählt zu haben scheint.

Im übrigen wird man auch anderwärts bei größeren Waldkomplexen die gleiche Erfahrung machen können, daß sich die Hiebe früherer Zeit, offenbar wegen der Unwegsamkeit im Inneren und aus berechtigter Scheu vor weiter Entfernung, solange die Vorräte es erlaubten, meist von der Peripherie zum Centrum hin bewegten, ein glückliches Ungefähr oder ein günstiger Umstand, dem wir manchenorts die Erhaltung nicht bloß des Waldcharakters, sondern sogar des Waldbestandes selber verdanken.

Im Gebrüchswalde und in seinen Übergängen zum Sandwalde sind mit einer rühmlichen Ausnahme ebenfalls reine, bezw. fast reine, mit Weichhölzern und Gesträuche unterstellte Kiefern, mitunter noch als Krüppel-Bestände, vorherrschend. Hier tritt auch die Fichte, welche sich im Sandwalde auf Gruppen und Horste beschränkt, allerdings in kleinerem Maße mehrfach bestandsbildend auf.

Daß aber auch das Reichswald-Torfgebrüch seiner Zeit neben Kiefern mit Laubhölzern entsprechend bestanden war, beweisen tote und noch lebende Zeugen.

Die toten werden wieder ausgegraben: denn bei den jährlichen Torfstichen finden sich regelmäßig neben zahlreichen Kiefernstämmen, oft noch in ziemlicher Tiefe, deutlich erkennbare Birken-Erlenwurzeln und sonstige Laubholzüberreste; aber auch schon mächtige Eichen- und Kiefernstämme, welche in den gerade am Gebrüchsrande besonders tiefen Torflagern eingebettet waren, wurden nach jahrhundertelangem Schlummer in teilweise noch gut erhaltenem Zustande wieder ans Tageslicht gefördert. — Die Ablagerung von Stockholz im Gebrüch ist verschieden, am stärksten aber gegen seinen Auslauf. —

Lebendiges Zeugnis legt neben sonstigen, hie und da noch vereinzelt vorkommenden, mehr oder weniger ruinösen, älteren Laubholz-exemplaren überdies eine Gebrüchswaldabteilung „Wildsaufschachen“ in beredter Weise ab.

Dieser letzte Repräsentant einer verschwundenen Gebrüchswaldherrlichkeit gewährt heutzutage noch ein prächtiges Bild natürlicher Mischung von Kiefernstarthölzern mit älteren, allerdings meist breitkronigen, rückgängigen Eichen und Buchen, aber auch besseren jüngeren Vertretern dieser beiden Holzarten, häufig mit langschäftigen Birken, Erlen zc. durchsetzt, zum Plenterbetrieb mit natürlicher Verjüngung herausfordernd.

Ob jedoch die dormalige naturgemäße Bestandsverfassung trotz besten Bemühens bei der nicht mehr sehr fernen Neubegründung auch nur annähernd wieder erreicht werden wird, diese Frage möchte, bei allem Respekt vor dem waldbaulichen Können unserer Zeit, schon

im Hinblick auf den Umstand, daß es jetzt an den früher vorhandenen natürlichen Voraussetzungen vielfach gebrechen dürfte, schwerlich mit „Ja“ zu beantworten sein.

Welche bedeutende Veränderungen an der Erdoberfläche durch erhebliches Sinken des Grundwasserspiegels im großen hervorgerufen werden können, ist allgemein bekannt. Ein gelungenes Bild im kleinen zeigt uns genannter Mischbestand: Hier hat sich nämlich, unstreitig infolge zu rascher und gründlicher Entwässerung bei gleichzeitiger lebhafter Sonnen- und Lufteinwirkung, die obere lockere Moorbodenschichte durch Zusammenschrumpfen und Eintrocknen stellenweise derart gesetzt, daß das Wurzelsystem vieler stärkerer Kiefern und auch Birken dieser plötzlichen Volumenverringerung, bezw. Einsenkung des Erdbodens an seiner Oberfläche, nicht mehr nachzufolgen vermochte und deshalb größtenteils oberirdisch verläuft.

Der Reichswald war ursprünglich, wie auch geschichtlich nachweisbar, in seinem überwiegenden Teile, dem Sandwalde, ein ausgesprochener, aus Eichen und Buchen gemischter Laubholzhochwald — an den Rändern etwa und geringeren Ortlichkeiten sowie im Gebrüche von der Kiefer (mit)besetzt.

Er teilte mit vielen anderen größeren Laubholzwaldungen das gleiche Geschick der allmählichen Umwandlung in einen Misch- bezw. reinen Nadelholz-Wald.

Von seiner ehemaligen glanzvollen Verfassung zeugen nur noch spärliche, hauptsächlich Alteichen aufweisende Überreste. Das Hauptgebiet hat die Kiefer als vorherrschende Holzart eingenommen. Am längsten konnte noch die Buche Widerstand leisten. Dank ihrer zähen Natur haben wir deshalb einen im allgemeinen verhältnismäßig befriedigenden Waldzustand in die Gegenwart überkommen.

Denselben nicht bloß festzuhalten, sondern Schritt für Schritt zu erweitern und noch mehr zu verbessern, bildet wohl die gemeinsame Aufgabe einer jeden zielbewußten Wirtschaft. Der Mittel und Wege hierzu giebt es ja viele, nur wären die am raschesten und sichersten zum Ziele führenden sogleich richtig herauszufinden.

Ohne der auf Erfahrungsgrundsätzen beruhenden und hiernach angewandten Empirie ihren relativen Wert für die forstliche Praxis absprechen zu wollen, so ist und bleibt doch der beste Schlüssel für alle exakten Untersuchungen, nicht bloß auf abstraktem, sondern auch auf konkretem Gebiete wie hier, die logische Ergründung des ursächlichen Zusammenhanges der Folgeerscheinungen, bezw. die Erkenntnis von Ursache und Wirkung. Wie weit aber die hieraus gezogene Nutz-

anwendung in die Praxis überseht werden darf, hängt schließlich noch von den näheren, begleitenden Umständen ab.

Den mehr vom forstlichen als vom fiskalischen Standpunkte zu beklagenden Rückgang des Reichswaldes vom Laubholz- zum Misch- und reinen Kiefernwald begünstigten äußere und innere Verhältnisse.

Die innere Ursache liegt schon in der waldbaulichen Natur, in den Lebensansprüchen der beteiligten Holzarten selber: Kiefer und Eiche sind lichtbedürftiger als die Buche; die Kiefer, in der Jugend raschwüchsiger als beide Laubhölzer, kann deshalb schon bei gleichzeitiger Entwicklung die gleich lichtbedürftige Eiche frühzeitig verdrängen, während die beigemischte Buche als Schattholzart dem Drucke der Kiefer gegebenen Falles bis zu deren natürlicher Reinigung undichterstellung erfolgreicher zu widerstehen vermag. Umgekehrt aber läßt die Buche bei gewissem Altersvorsprung weder Eiche noch Kiefer aufkommen.

Gelegenheit zu solchen und ähnlichen, den gegenseitigen Kampf ums Dasein unter den genannten drei Holzarten mehr oder weniger scharf zum Ausdruck bringenden, natürlichen Vorgängen wurde im Laufe der Zeit von außen gar vielfach hereingetragen. Wie der Erfolg lehrt, hat die Kiefer vermöge ihrer größeren Schnellwüchsigkeit in der Jugend, zumal von anderen Faktoren günstig beeinflusst, in dem langen Entscheidungskampf fast auf dem ganzen Plan den Sieg davon getragen.

Von den in den früheren Jahrhunderten dem Reichswalde geschlagenen kleineren und größeren Wunden ganz abgesehen, war die ursprüngliche plenterweise Nutzung noch am ehesten im stande, ihm den Laubholzcharakter zu bewahren. Doch machte sich schon kurz vor dem dreißigjährigen Kriege, allerdings leise, lauter und entschiedener aber in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Staatsaufsichtswegen das Bedürfnis geltend, mit den noch vorhandenen Eichenvorräten sparsamer zu hausen, was die Einführung des teilweisen Stein-Hausbaues¹⁾ in den reichswaldberechtigten Gemeinden zur ersten Folge hatte.

Um diese Zeit (1763) war der Umwandlungsprozeß jedenfalls schon weit vorgeschritten und vielerorten frisch eingeleitet; beschleunigt und endgiltig entschieden aber wurde derselbe erst durch die bald darauf folgende Einführung der regelmäßigen Schlagwirtschaft an Stelle des bisherigen unregelmäßigen Plenterbetriebes. Aus dem, allem Anschein nach anfangs räumlich nicht so sehr ausgedehnten, französischen Hiebssystem — sogenannte coupes = Kahlschläge mit Belassung einer bestimmten Anzahl Überhälter (baliveaux) als Samenbäume — entwickelte sich allmählig im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die neuere

¹⁾ Näheres hierüber findet sich im geschichtlichen Abschnitte.

Zeit das ausgesprochenste Kahlhiebsverfahren, welches im Verein mit schädlichen Elementarereignissen die reinen gleichförmigen Kiefernbestände im Großen züchtete.

Etwa vorhandengewesene jüngere Eichen- und Buchenkernwüchse mußten bei den plötzlich und unvermittelt geschaffenen ausgedehnten Freilagen durch Frost und Hitze, gar auf schwachen Sandböden, unfehlbar zu Grunde gehen.

Angesichts dieser vollendeten Thatsache ergibt sich die Frage: Ist es wirtschaftlich geboten oder doch wenigstens höchst wünschenswert, teilweise den früheren Waldzustand wieder anzustreben oder sprechen praktische Erwägungen dafür, sich im wesentlichen auf die ausgiebige Verbesserung der heutigen Bestandsverfassung zu beschränken?

Die Antwort hierauf läßt sich wohl am besten an der Hand des eingangs geschilderten Waldbefundes erteilen. Bergegenwärtigen wir uns denselben wieder, so nimmt von den in fünf Hauptbestandsformen zum Ausdruck gelangenden drei Bestockungsgruppen deren erste — Laubholz und zwar Eiche rein, bezw. mit Buche (und schon Kiefer), — unser forstliches Interesse ganz besonders in Anspruch. Die allerdings verhältnismäßig nur mehr geringfügigen Bruchteile von Eichenalthebeständen erinnern an eine größere und bessere Vergangenheit, während die offenbar aus den Eichelmasten in den fünfziger und sechziger Jahren durch Kiefensaats hervorgegangenen Jungbölzer das nicht hoch genug anzuschlagende, seinerzeitige wirtschaftliche Bestreben verraten, dieses edle Laubholz auch für die Zukunft dem Reichswalde zu erhalten. Nach ihrer gegenwärtigen, meist befriedigenden Verfassung zu schließen, wird unter Voraussetzung sorgfältigster Bestandspflege, nachträglichen Buchenunterbaues in den reinen Teilen, endlich der Verschonung vor dem Streurechen der gewünschte Erfolg auch nicht ausbleiben! — Letzteres beruht zwar auf Berechtigung, doch ließen sich diese mit ihrer Fläche ohnehin nicht schwer ins Gewicht fallenden Eichenbestände im Einvernehmen mit den Reichswaldgenossen von der Streunutzung am liebsten entweder ganz ausschließen oder wenigstens erst in längeren Zwischenräumen wieder berechnen. Eine mäßig und nicht häufig stattfindende Streuentnahme vermag bei günstiger Boden- und Bestandsverfassung, von einer gewissen, höheren Altersgrenze an, lange nicht so schädlich auf die fernere Entwicklung auch der anspruchsvolleren Holzarten rückzuwirken, als ceteris paribus eine einmalige gründliche Bodenentblößung im wuchskräftigsten Bestandsalter!

Fast das einzige bemerkenswerte Bindeglied zwischen den Alt- und Jungwäldern genannter Gruppe bildet ein um die Wende dieses Jahrhunderts durch glückliche Hand oder Fügung entstandener, mit nebenständigen jüngeren Buchen und auch Kiefern gemischter, im Vorjahre durchforsteter, wüchsiger Eichenbestand. Zur Zeit noch mit Kiefernalthölzern überstellt, dürfte derselbe seiner Flächengröße nach für die Folge wohl als eigenes Wirtschaftsobjekt entsprechend zu behandeln sein.

Man darf deshalb unter dem Eindrucke dieser thatsächlich nicht ungünstigen Verhältnisse, ohne als Verfechter einer verlorenen Sache zu gelten, der Eiche das ihr nach Auswahl geeigneter Örtlichkeiten — wie frische, humose, tiefgründige, frostfreie Ost- und Nordhänge, dann ähnlich beschaffene größere muldenförmige Vertiefungen u. s. w. — mit einigen Einschränkungen noch weiter verbleibende kleine Gebiet auch für die Zukunft getrost zusprechen!

Eichennachzucht im großen, dann aber tüchtig, rentiert sich bekanntlich heutzutage am besten in den noch lebensfrischen, im Herzen gesund gebliebenen großen, ausgesprochenen Laubholzgebieten, wie im Pfälzerwald, Speßart und anderen Orten mehr.

Ist also für die Eiche in Gruppe a) vorerst höchstens ein stationärer Zustand zu gewärtigen, so könnte ihr dagegen in Gruppe b) Form 2, wo sie einige Male gerade die in der eigentlichen Laubholzgruppe nur schwach vertretenen mittleren Altersklassen in einzelner und kleinhorstiger Mischung mit Buche und Kiefer in nicht unerheblichem Maße, auch in entsprechender Güte, aufweisen kann, bei seinerzeitiger entgegenkommender Wirtschaftsrichtung durch Schaffung größerer reiner Gruppen im Hinblick auf obengenannte ermutigende Beispiele eine fortschreitende Bewegung mit ziemlicher Gewißheit in Aussicht gestellt werden.

Dabei sollte sie aber auch in der 3. Form, z. B. vereinzelt hauptständig, nicht ganz von der Bildfläche verschwinden dürfen, sondern in kleineren Gruppen und Trupps an der zukünftigen Bestandsbildung teilnehmen.

Mit der Buche verhält es sich wesentlich anders — besser! Vermöge ihrer auch unter den ungünstigsten Verhältnissen soweit erprobten Ausdauer ist sie noch in der glücklichen Lage, von ihrem verlorenen Besitzstande wenigstens der Fläche nach den größten Teil allmählich sich wieder zurückzuerobern, und zwar auf natürlichem Wege einerseits in Gruppe b) 2. u. 3. Form durch kluge Benützung der Mastjahre, andererseits in Gruppe c) 4. Form durch fortgesetztes „Poussieren“ der schönsten Kern-Unterwüchse zu Besamungszwecken.

Muß hier schon wegen der anfangs nur spärlich zu erwartenden Fruchtbarkeit auf länger hinaus die Kunst nachhelfen, so bleibt die Buchennachzucht in der fünften Form — Kiefer rein, bezw. fast rein — ausschließlich auf dieselbe, hier Unterpflanzung, angewiesen. Unser Verbesserungsvorschlag zu gunsten der Buche und damit auch einmal fast für den ganzen Sandwald, ginge nun dahin: als zunächst tatsächlich erreichbar erscheint die Überführung der Bestände vierter und fünfter Ordnung in solche dritter und vierter bei wohlfeiler Preisgabe der letzten (fünften) Form.

Das gänzliche Aufgehen der vierten in der dritten Form mit Wegfall der dritten Bestockungsgruppe überhaupt wird vor Umfluß eines ganzen Umtriebes nur frommer Wunsch bleiben können.

Dagegen dürfte es verhältnismäßig ein Leichtes sein, mit den oben angedeuteten Hilfsmitteln im Laufe der nächsten Zeit allmählig eine Verschmelzung der jetzigen dritten und zweiten Form zum ausgesprochenen Mischwald als Typus des Sandwaldes anzubahnen und successive durchzuführen. Hierbei wäre auf ein waldbaulich und finanziell vereinbarliches Stammzahlenverhältnis im Hauptbestande zwischen Buche und Kiefer, geeigneten Ortes auch mit Eiche, unterschieden hinzuwirken.

Nach diesen vergleichenden Ausführungen und praktischen Schlussfolgerungen kann man daher den ersten Teil der vorhin gestellten Doppelfrage nur nach einer Richtung — hinsichtlich der Eichenachzucht — bedingt, dagegen den zweiten Teil — bezüglich der Buchenbeimischung — nach jeder Richtung unbedingt bejahen!

Wie verhält sich nun zu dieser Theorie die Praxis draußen im Walde: übereinstimmend oder abweichend?

Ein kleiner Rundgang im Sandwalde wird uns am besten hierüber vergewissern.

Nach ihrer Entstehungsweise kann es nicht befremden, wenn die reinen, bezw. fast reinen Kiefernbestände fünfter Ordnung im allgemeinen den Eindruck vollständiger Gleichförmigkeit und im einzelnen den größtmöglicher Gleichaltrigkeit auf den Besucher machen. Als Resultat einer wohl 70 jährigen Kahlschlagswirtschaft im großen umfassen sie die mittleren Altersklassen ganz, die jüngeren nahezu, beide mit einstmaliger Herübernahme einer größeren, nunmehr im raschen Rückgange begriffenen und in absehbarer Zeit auf dem Aussterbeetat anlangenden Zahl von Einzel-Überhäktern aus dem früheren Umtriebe.

Der Flächenausdehnung nach dürfte diese Bestandsform nahezu ein Drittel des 5154 ha haltenden Sandwaldes erreicht haben! Die

meist abteilungsweise ausgeschiedenen, auf der Karte thunlichst ersichtlich gemachten, einzelnen Wirtschaftsobjekte nehmen mit Ausnahmen — in einem Fall bis 95 ha — gewöhnlich 25—50 ha große Flächen ein.

Die zuerst, meist der ganzen Ostseite der Abteilungen entlang in nicht gar schmalen Streifen eingelegten Kahlhiebe (Anhiebe) sind jetzt noch durch höheres Bestandsalter leicht kenntlich. Dagegen hat sich bei der späterhin nach Westen rasch fortgeschrittenen Verjüngung der Altersunterschied in den heutigen jüngeren Baum- und älteren Stangenhölzern allmählig verwischt, während die Jungholzkasse den staffelförmigen Bestandsaufbau noch teilweise vorzeigt.

Außer der Schlagpflege und Durchreisung in der frühen Jugend dürfen wegen des bestehenden Kaff- und Beseholz-Rechtes weitere wirtschaftliche Maßnahmen bis zum vierzigsten Bestandsjahre nicht darin getroffen werden. Es gewähren deshalb solche, nahe vor dieser Altersgrenze stehende, vom unvermeidlichen Kleinfrevel ohnehin mitgenommene, reine Kiefernbestände kein sonderlich erfreuliches, weil äußerlich unschönes, Bild. Dasselbe, durch vereinzelte Buchen- und Eichenstockauschläge schon gehoben, gewinnt jedoch zusehends, je weiter man in die bereits durchforsteten und mit Buchen künstlich unterpflanzten älteren Teile eindringt.

Trotz Sandbodens und Freilage sind die fast ausschließlich aus Kiefernreihenisaaten hervorgegangenen Bestände der fünften Form, die durch Pflanzung ergänzten älteren Kulturen mit eingerechnet, im allgemeinen geschlossen und wüchsig, ganz besonders, solange sie noch vom Streurechen verschont bleiben können. Wenn keine schädliche Naturereignisse störend eingreifen, bilden sie einmal ein finanziell überaus wertvolles Kapital. Dasselbe für die Zukunft aber auch forstlich sicher zu stellen, dazu dienen die auf die erste Durchforstung gewöhnlich erfolgenden Buchenunterpflanzungen.

Dieselben sind räumlich schon ziemlich weit vorgeschritten und sollen sich nach Maßgabe der verfügbar werdenden Mittel, welche namentlich nach Buchelmaaten besonders reichlich fließen dürften, mit der Zeit wohl über alle Bestände dieser Kategorie erstrecken.

Wie auch anderwärts pflanzte man behufs Kostenersparnis anfangs vielfach zu weitständig; dabei kommen aber die Buchen sehr spät oder gar nicht zum Schlusse. Da eine gleichmäßige engere Buchenunterpflanzung über die ganze Fläche bei der großen Ausdehnung fraglicher Bestände unverhältnismäßig hohe Ausgaben verursachen würde, so unterbaut man jetzt zwar auch im engen Verband auf 50—60 cm Entfernung, aber nur horst- und gruppenweise (schachbrettartig), mit gewünschtem Erfolge.

Hierbei wird schon auf die Schaffung zukünftiger Reservepartieen an Stelle des früheren Einzelüberhaltes eifrigst Bedacht genommen. Nach vorausgegangener sorgfältig vergleichender Untersuchung der Bestandsverfassung läßt sich die hierfür geeignete Örtlichkeit unschwer finden. Ist dieselbe entsprechend behandelt, so kommt alles Weitere auf die richtige Bestandspflege an!

Höheres, unter sich auch etwas verschiedenes Alter, ungleichmäßigere Bestockung des Haupt- und neu hinzugekommenen natürlichen Laubholz-Nebenbestandes bilden die wesentlichsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der vierten und fünften Form.

An Flächenausdehnung geringer, enthält jene vorwiegend 70- bis 100 jährige Kiefernbestände mit noch natürlichem Buchen- und Eichenunterwuchs. Besterer hat sich dank verhältnismäßig günstiger Vorbedingungen in der Jugend, wenn auch nur vielfach als Stockausschlag, unter der Kiefer nebenständig erhalten können. Sein Einfluß auf die Güte der Bestandsbeschaffenheit ist namentlich in Ansehung zukünftiger Reservestellen unverkennbar. Die wirtschaftlichen Maßnahmen beschränken sich auch hier fast ausschließlich auf die Bestandspflege mit thunlichster Freistellung wüchsigen Buchengefänges.

Der Übergang aus den besseren Teilen der vierten in die minder guten der dritten Form — beide noch mit Kiefernüberhältern — vollzieht sich fast unmerklich. Erst wann die Buche häufiger, hin und wieder auch eine vereinzelte Eiche, bestandsbildend mit auftritt, erscheint der Umschwung trotz wiederholter Rücksälle vollendet.

Als Übergangsform in des Wortes eigentlichster Bedeutung verkündigt sie im waldbaulichen Sinn nach unten Fortschritt, nach oben Rückschritt. Im Alter hält sie beiläufig die Mitte und umfaßt mit selbstverständlichen Ausnahmen auf und nieder die Grenze von etwa 100—120 Jahren, bezw. die angehend haubare bis haubare Klasse. Ihr Äußeres verrät noch hier und da eine verschiedene Entstehungsart und kennzeichnet damit die Übergangsperiode von der früheren, allerdings nicht mehr reinen, Plenterwirtschaft zum schlagweisen Betrieb. — Größere Plenter-(Gruppen-) Hiebe führen von selbst zu kleineren Kahlhieben. —

Dementsprechend hat sich auch das Mischungsverhältnis im Hauptbestande überwiegend zu gunsten der Kiefer ausgebildet; immerhin aber ist die Buche in wirtschaftlicher Beziehung gerade hier von hervorragender Bedeutung. Denn die Mehrzahl dieser Bestände befindet sich nach Alter und Verfassung im sogenannten Vorbereitungsstadium zum Zwecke natürlicher Verjüngung.

Zum Unterschiede von der vorigen Form bewegt sich hier die

Wirtschaft zugleich im Haupt- und Nebenbestande: bei einzelner und kleinhörstiger Mischung werden unter gleichzeitiger durchforstungsweiser Nutzung noch nebenständiger Kiefern auch die rückgängigen und zuwachslosen des Hauptbestandes sowie solche, welche gutwüchsige, zur Samenbildung geeignete Buchen beherrschen, auszugsweise genutzt. Vorhandene Buchengruppen werden an den Rändern freier gestellt, im Innern, wenn nötig, etwas gelichtet; kurz, der ganze Bestand wird auf kommende Ereignisse vorbereitet.

Große Ereignisse pflegen ihren Schatten länger vorauszumerfen — auch im Leben des Waldes, mit dessen wichtigsten Abschnitte, Werden und Vergehen, wir uns nun bei der zweiten Hauptbestandsform, dem Mischwalde, eingehender zu befassen haben.

Diese einzeln, trupp- und gruppenweise häufiger aus Kiefer und Buche als umgekehrt zusammengesetzte Mischform (von den noch darin vorkommenden Eichen später!) bildet nicht nur ihrem ganzen Wesen nach den vollendeten Abschluß beider verwandter Bestockungsgruppen, sondern nimmt auch vermöge ihres Alters in den meisten Fällen die oberste Sprosse auf der sieben entwickelten Bestands-Stufenleiter ein. Die hier einschlägigen Bestände sind deshalb bei 120 jähriger Umtriebszeit größtenteils, bald länger bald kürzer, in Verjüngung begriffen, andere hinwieder stehen unmittelbar vor dem Angriffe.

Letzterer wird gewöhnlich damit eingeleitet, daß bei Eintritt einer Buchelmaß kleinere Flächengruppen in den schon vorbereiteten Teilen fregehauen werden. Der je nach Ergiebigkeit der Maß mehr oder minder kräftig zu führende Ausstieg der Kiefern erfolgt zuerst auf den zur natürlichen Besamung infolge vorgeschrittener Bodengare am besten geeigneten Stellen.

Durch solche in verschiedener Entfernung von einander eingelegte Gruppenhiebe wird dem trotz Verbreitungshiebe im Innern wesentlich noch geschlossenen Bestande mehr Kronen- und Seitenlicht zugeführt. Diese verstärkte Lichtquelle, welche zur ferneren Samenbildung anregt, ist für das weitere Gedeihen des zunächst zu erwartenden Buchenausschlages und des darauf sich einstellenden Kiefernanschlages gerade so unerläßlich als die vorausgängige Beschaffung eines guten Keimbettes zur unmittelbaren Aufnahme und ersten Entwicklung der Buchelmaß selber. Zu letzterem (Empfänglichkeits-)Zwecke geht eine entsprechende Bodenvorbereitung (auch durch Schweineeintrieb) voraus. Auf den übrigen zur Buchenbeimischung noch bestimmten Flächen, wo eine natürliche Besamung entweder gar nicht oder nur spärlich möglich ist, tritt platzweise Vollsaat mit Unterhacken der Bucheckern gleichzeitig mit ein.

Ist der Buchenausschlag gehörig erstarrt und mittlerweile auch die Kiefer in gewünschter Menge angefliegen, so werden diese Verjüngungscentren an den Rändern allmählig erweitert und damit unter sich selber einander näher gerückt. Etwa noch im neuen Buchengrundbestande verbliebene größere Lücken lassen sich durch gleichmäßige Kiefernplantation nachträglich ergänzen, wobei man die anderwärts nur vereinzelt oder unregelmäßig vorkommenden stärkeren (Kiefernballen-) Pflanzen in eigenen Gruppen vereinigt.

Solch ein, scheinbar in regelloser Auflösung („Aufrollung“) begriffener Mischbestand bietet in seinen räumlich verschiedenen Verjüngungsstadien dem kundigen Auge eines der schönsten und erfreulichsten Waldbilder: hier eine schon fertige, ausgedehntere Verjüngungsfläche, dort hinter einem schmalen, durchsichtigen Altholzsaume mehrere, noch durch lichte Besamungsstellung teilweise unterbrochene, erst neuerdings verjüngte Horste, gegen Westen und Süden ein fast noch geschlossener oder stellenweise nur vorsichtig geöffneter größerer Bestandsrest. Dies alles soll und wird als lebensfrischer junger Mischwald demnächst zu einem harmonischen Ganzen verschmolzen werden!

Gerade bei der natürlichen gruppenweisen Verjüngung, wo es gilt, das Walten der Natur in vorbereitender und unterstützender Art seinen Zwecken dienlich zu machen, kann sich — frei von Schablonenzwang — das forstlich-waldbauliche Wirken noch am ehesten entfalten.

Treten in kurzen Zwischenräumen wiederholt Buchelmastjahre ein, so wird der bis dahin wohl über die ganze Fläche ausgedehnte Verjüngungsprozeß verhältnismäßig rasch vollendet sein. Anders jedoch und bedenklicher gestaltet sich die Sache, wenn bei längerem Ausbleiben von Buchelmast das angefangene Werk ins Stocken gerät und auf geraume Zeit in halbfertigem, bezw. unvollkommenem, Zustande stehen zu bleiben droht. Weiteres Zuwarten auf natürliche Besamung wäre hier verfehlt, und hat die „Kunst“ ergänzend einzugreifen.

Um eine weitergehende Austrocknung und Verhagerung des Bodens, zumal in sonnseitigen, sandigen Lagen, hintanzuhalten, sind die am lichtesten bestockten Zwischenstreifen sofort, die übrigen Altholzbestandssteile in schmalen, kahlen Absäumungen nach und nach abzuräumen und durch Kiefern-Saat oder Pflanzung unverweilt in Bestockung zu bringen. Die hierdurch entstehenden reinen Kiefernpartieen unterpflanzt man später mit Buchen.

Haben wir bei diesem ohnehin bekannten Verfahren etwas länger verweilt — bei der Fichte und Kiefer beispielsweise erfolgt die gruppenweise Verjüngung mutatis mutandis ja auch ganz ähnlich —, so erschien diese Schilderung doch in unseren Rahmen passend.

Einige ältere Bestände der Mischform enthielten, zum Teil noch bis in die neueste Zeit, einzelnstehende, nun bis auf wenige Überbleibsel auszugswweise genügte, aus den früheren Umtrieben „miteingewachsene“ Alteichen („Dickeiche“!). Über das anderweitige, mehrfach beachtenswerte, hauptständige Vorkommen von älteren Eichenstangen- und jüngeren Baumhölzern in dieser Form haben wir bereits früher das Nötige bemerkt. Dieselben werden bei fortgesetzter Pflege, namentlich durch Gewährung größerer Kronenfreiheit, mit der Zeit einmal wertvolle und, nach Aufzehrung der in der Laubholzgruppe noch enthaltenen Alteichenvorräte, um so begehrtere Nuthölzer liefern.

Genannte Gruppe umfaßt, wie schon erwähnt, fast ausschließlich Eichen-Jung- und Althölzer. Bei fortschreitender Verjüngung der letzteren wäre im Hinblick auf die früher erzielten Erfolge der Nachzucht der Eiche für die Folge entschieden das Wort zu reden, damit hier nicht in ausgesprochener Laubholz-Eichen-Page — wie an einem sanft ansteigenden, frischen, humosen, frostfreien Nordhange — zu Füßen hochansehnlicher Alteichen lediglich die „gemeine“ Kiefer sich noch fernerhin allein breit mache. Die Eiche wäre in mindestens ein Drittel Hektar großen Horsten rein einzubringen und bei der im Stangenholzalter eintretenden Verlichtung mit Buchen zu unterbauen!

Hiermit haben wir das Erhebungsgebiet bereits verlassen und sind in Sachen der Eiche ganz von selber auf den Schluß gekommen, daß die Wirklichkeit mit dem tatsächlich Erreichbaren nicht ganz im Einklange steht. Um so mehr geht unser positiver Vorschlag dahin, auch dieser Holzart für die Zukunft im bescheidenen Rahmen das gleiche Recht zu gewähren, wie es jetzt schon der Buche erfreulicherweise in so reichlichem Maße zu teil wird. Hierüber hätte die heuer für den Reichswaldkomplex ins Leben tretende neue Forstwirtschaftseinrichtung (Waldertragsregelung) zu befinden.¹⁾

Eine an sich richtig gegebene allgemeine Charakteristik verträgt, unbeschadet ihrer Gültigkeit, einzelne mitunter auch erhebliche Abweichungen.

So lassen sich, wie früher schon mittelbar und unmittelbar zugestanden, nicht alle Bestände vermöge ihrer Entstehung und Verfassung in die für die fünf Haupt-Bestandsformen gewählte Schablone genau einpassen. Namentlich wird auch die darin aufgestellte Altersstufe wiederholt durchbrochen. Ohne auf die Ursachen näher einzu-

¹⁾ Dieselbe wurde wegen der mittlerweile, im Sommer und Herbst 1895, auch im Kaiserslauterer Reichswalde eingetretenen Kieferneule- und Kiefernspanner-Fraßbeschädigungen bis auf weiteres verschoben. — Nachträgliche Anmerkung des Verfassers. —

gehen — neben den wirtschaftlichen Maßnahmen spielen bekanntlich die Elementarereignisse im Leben des Waldes (Nadelholz- und auch Mischwaldes) eine wichtige, meist verderbliche Rolle und bedingen vielfach die ersteren —, sind beispielsweise in der zweiten und dritten Form jüngere, in der vierten und fünften umgekehrt ältere Bestände enthalten.

Soweit letztere in Verjüngung stehen, erfolgt dieselbe nach dem für die Kiefer bekannten und bewährten Verfahren: Die entgegen der herrschenden Windströmung an verschiedenen Punkten zum Angriffe eingelegten einfachen oder gebrochenen Saumhiebe werden erst nach gehöriger Erstarkung der durch riefenweise Saat oder Pflanzung (mit einjährigen Kiefern) auf den Hiebsflächen begründeten Kulturen unter thunlichster Vermeidung der sogenannten Kulissenstellung in gleichfalls schmalen Streifen bis zum Endhiebe abwechselnd fortgesetzt. Späterhin tritt Buchenunterbau ein!

Von dem günstigen Erfolge der Buchen-Millen- oder Furchen Unterpflanzungen (unter älteren verlichteten Eichenbeständen) im Pfälzerwalde sowie von dem wohlthätigen Einfluß (als Feuchtigkeits- und Streusammler) der sogenannten Schutzfurchen oder Haagschen Regenerationsgräben allein auf den herabgekommenen vorderpfälzischen Kiefernwaldgehängen unzweifelhaft angeregt, hat man in den siebziger und anfangs der achtziger Jahren auch im Reichswalde sich in der Buchengrabenpflanzung, als Vorbau allerdings zugleich in der Absicht, gemischte Bestände von Jugend auf zu erziehen, mit wechselndem Glücke versucht. Die Buche gedieh meistens auf Kosten der auf breiten Riefenbänken dazwischen eingebrachten Kiefer, welche sie, nicht rechtzeitig oder kräftig genug niedergehalten, durch ihren mauer- oder doch palliadenförmigen Schatten mancherorts fast ganz erdrückte.

Gleichmäßiger Kiefern-anbau mit späterer gruppenweiser Buchenunterpflanzung verdient unstreitig den Vorzug, sofern nicht auf natürlichem Wege die angestrebte Mischung von vornherein erreichbar ist.

Für die statt des früheren Einzelüberhaltes zur Kiefernstartholz-zucht bestimmten, wegen der seinerzeitigen unschädlichen Materialausbeute, vornehmlich neben Wegen, Schneusen ausgesuchten Reserpartien dürfte eine 150—180 jährige Umtriebszeit vollständig genügen, wobei nicht bloß das einschlägige Marktbedürfnis befriedigt werden könnte, sondern auch das ökonomische und finanzielle Interesse des Waldbesizers entsprechend gewahrt bliebe!

Für die ausdauerungsfähigeren Eichen-Bestände, bezw. Bestandteile dürfte ein Lebensalter von 240 Jahren nicht zu hoch erscheinen!

Fassen wir noch einmal die derzeitige waldbauliche Thätigkeit im Banewalde, ausschließlich der Laubholzgruppe, kurz zusammen, so

kommt als herrschendes Wirtschaftsziel das aner kennenswerthe Bestreben deutlich zum Ausdrucke, aus Kiefern und Buchen gemischte Bestände heranzuziehen. In der Misch- bzw. Übergangsform läßt sich dies primär auf natürlichem Wege mit längeren, subsidiär auf künstlichem mit kürzeren Verjüngungszeiträumen erreichen, bei der Nadelholzgruppe dagegen fast lediglich auf letzterem.

An dieser Stelle darf füglich auch der Wunsch Platz finden, es möchten die von dem Altmeister des naturgemäßen Waldbaues gegenüber der in Oberbayern zc. herrschenden „Fichtenflut“ gelegentlich einmal gebrauchten klassischen Worte auch gegenüber der in der Pfalz zc. nicht minder vordrängenden „Kiefernflut“ immer mehr beherzigt werden.

Karl Gayer sagt nämlich — Forstwissenschaftliches Centralblatt 1893, Heft 9 u. 10, Seite 495 — in seinem Artikel: „Der Waldbesitz Ihrer kgl. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Ludwig von Bayern“ unter anderem folgendes: „Bei dem allgemeinen Zurückweichen der Buche in der Mehrzahl der Waldungen Oberbayerns und dem andererseits unerseßlichen Werte, welchen diese Holzart als Wirtschaftsmittel zur Bewahrung der Bodenproduktivität und zur Erhaltung einer naturgemäßen Widerstandskraft des Waldes gegen alle äußeren und inneren Gefahren hat, ist die konsequente Verfolgung des in Teutstetten geltenden Wirtschaftsprinzipes — „„fortgesetzte Erweiterung der Fichten-Buchenmischbestände““ — eine nicht hoch genug zu schätzende Thatsache“.

Das bisher über den Sandwald Gesagte trifft in verschiedenen Fällen auch für den Gebrüchswald zu.

Derselbe besteht bekanntlich überwiegend aus reinen, bzw. fast reinen, mitunter noch krüppelhaften Kiefern, deren Bestandsbeschaffenheit wesentlich von den Untergrundsverhältnissen abhängt, je lockerer und nasser diese, um so schlechter und kümmlischer jene — so namentlich in den nicht gehörig ausgetorften und entwässerten Lagen. In den hier noch vorhandenen, einer veränderlichen Volumenausdehnung unterworfenen Torf- und Torfmullschichten kann die Bewurzelung nicht die an die untere Sandschichte gebundene Festigkeit und Tiefgründigkeit erlangen.

Die Verjüngung erfolgt in der Regel durch kleinere Kahlschläge mit darauffolgender gleichmäßiger Bestellung mittels Kiefernballenpflanzen, welche in freien Gebrüchsvollsaatkämpfen eigens zu diesem Zwecke erzogen werden. Als Lückenbüßer springt, erfolgreich wie im Sandwalde, die Weymouthskiefer (*Strobe*) trupp- und gruppenweise gern ein.

Selbst auf nassen Örtlichkeiten gedeiht die unterbaute Buche

und kann einmal neben ihren sonstigen bodenverbessernden Eigenschaften vermöge ihrer Wurzel- und Kronenthätigkeit unmittelbar zur Entsäuerung und Entwässerung des Moorbodens das Ihrige beitragen, eine Funktion, welche von Natur aus den hier heimischen Erlen, Birken und Aspen mit zugewiesen ist.

Diesen sich von selbst gern ansiedelnden, lange Zeit mit Unrecht verpönten sogenannten „unedeln“ Weichhölzern hätte man vielfach an Stelle der Fichte neue Heimstätten im Gebrüchswalde bereiten sollen. Denn letztere, welche als Stangen- und jüngeres Baumholz sogar bestandbildend auftritt, leidet — von den argen Forstbeschädigungen in der Jugend ganz abgesehen — auf dem moorigen Untergrunde noch frühzeitiger an Rotfäule als im Sandwalde, wo sie, je nach der Örtlichkeit, mit wechselndem Erfolge in verschiedener Altersabstufung horstweise vorkommt. Sie entspricht aber auch hier, wie auf kalkarmen Buntsandstein überhaupt, keineswegs den Anforderungen, welche man an die Holzgüte der Fichte in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten zu stellen gewohnt ist. Als Bodenschutzholz mag sie eher gelten — rentabel allein erweist sich wohl nur die Christbaumzucht, zumal in der Nähe einer großen Stadt und bei dichter Bevölkerung wie hier.

Die ausgesprochenste Gebrüchsholzart ist und bleibt die Kiefer! Ihre Bestände befinden sich aber heute noch teilweise in unregelmäßiger, ja fragwürdiger Verfassung, trotzdem schon länger an ihrer Verbesserung durch Neubegründung gearbeitet wird. Ein so umfassender Verjüngungsprozeß bewegt sich naturgemäß auf langsamer, aber sicherer Bahn. Von dem 1765 ha großen Reichswald-Torfgebrüche beträgt die wirklich bestodte Fläche dermalen etwa 1082 ha, wozu noch weitere 335 ha aufgeforstet werden sollen. Es harret demnach der zukünftigen forstlichen Kulturthätigkeit eine schwere, jedoch dankbare Aufgabe. Der der Kiefer angeborenen und gerade im Gebrüche besonders stark hervortretenden Neigung zum Sperrwuchs sucht man durch engeren Pflanzverband entschieden zu begegnen. — Besterer sollte auch bei stärkerem Material nicht über einen Meter betragen dürfen! — Ergiebigere Vorerträge und eine höhere Nutzholzausbeute werden den Kulturkosten-Mehraufwand sicherlich lohnen. Auch auf die Einbringung der Erle wird in neuerer Zeit gebührend Rücksicht genommen.

Um der Charaktereigentümlichkeit des Gebrüchswaldes in wirtschaftlich-kultureller Beziehung für die Folge vermehrte Rechnung tragen zu können, ist die Vostrennung der bisher nur als eigene Betriebsklasse mit 72 jährigem Umtriebe eingereichten, ausgesprochenen

Gebrüchswaldungen aus dem allgemeinen Reichswald-Wirtschaftsverband sowie die Aufstellung besonderer Wirtschaftsregeln für dieselben mit Recht in Aussicht genommen.

Der jährliche Materialetat (Hiebsfah) beträgt für den dermalen noch aus Land- und Gebrüchswald mit $5154 + 1082 = 6236$ ha bestehenden gemeinschaftlichen Komplex nach Ablauf des Betriebsplanes interimistisch an Hauptnutzung 19300, an Zwischennutzung 6400, zusammen 25700 Ster (Raummeter), macht für das Hektar $3,1 + 1 = 4,1$ Ster jährliche Nutzungsgröße. Die Zwischennutzungs-Erträge, zu denen die Gebrüchswaldungen ein namhaftes Kontingent stellen, beziffern in Wirklichkeit noch über ein Drittel der Hauptnutzung. — Die jährliche Nutzholzausbeute unterliegt naturgemäßen Schwankungen, doch dürfte bei einer im allgemeinen steigenden Tendenz das Nutzholzprozent im Landwalde allein die immerhin hohe Zahl 60 nahezu erreichen. —

Das Jahresbudget oder die Feststellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben für den ganzen Komplex Reichswald bewegt sich auf ansehnlicher Höhe.

Nach den Forsthauptnutzungs- (Holz-) Erträgen in den vereinigten Waldungen fällt — wie wir im zweiten Kapitel des vorliegenden Abschnittes gleich des näheren hören werden — das Nebennutzungsergebnis aus den Forstlichen und Wiesen des reinen (unbestockten) Gebrüches gewichtig in die Wagschale. Denn die Erlöse aus den Forstnebennutzungen im Walde allein sowie aus der Jagd (und Fischerei) im Walde und Gebrüche sind im Verhältnis zu jenem geringfügig zu nennen. Wegen der im Reichswalde bestehenden, im dritten Teile besonders zu behandelnden Forstrechtsverhältnisse läßt sich hier ein gedrängter, ziffermäßig genauer Überblick über die wirklichen jährlichen Einnahmen und Ausgaben, bezw. über die Forstreute des ganzen Komplexes, nicht gut geben. Denn es empfängt — um den Hauptinhalt fraglicher Berechtigungen vorweg anzuführen — die sogenannte Reichswaldgenossenschaft gegen Entrichtung der halben Gewinnungs-, Betriebs- und Schutzkosten sowie gewisse (kleine) Gegenleistungen neben einer recht erklecklichen jährlichen Reststreuemenge die Hälfte der gesamten jährlichen Holz- und Torfausbeute in Natur zur freien Veräußerung und Verteilung, außerdem mit Ausschluß der Jagd- (und Fischerei-) Gefälle die Hälfte aller übrigen Bareinnahmen. Dies erstreckt sich sogar auf die bei Frostfreveln zurückzuerstattenden Werts- und Schadenersätze. Den bedeutenden Geldwert der Streureichnisse hinzugerechnet, zieht demnach der Berechtigte und sozusagen Mitbesitzer einen materiell viel

höher anzuschlagenden Nutzen aus dem Reichswalde als der Eigentümer, der Staat, selbst, welcher zudem noch die nicht unbedeutlichen Verwaltungskosten allein zu tragen hat.

Für unseren Zweck dürfte es genügen, die Größe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben im ganzen Reichswalde einschließlich Torfgebrüche zu 6919 ha nach den letztjährigen Ergebnissen in runden, annähernd richtigen Ziffern festzustellen.

Auf die Hälfte des Staatsanteiles können bis zu 175 000 *M* Einnahmen und rund 85 000 *M* Ausgaben, daher bis zu 90 000 *M* Überschuß angenommen werden, die Erträge aus Forsthauptnutzungen zu 125 000 *M*, aus Forstnebennutzungen und Jagd auf 50 000 *M* durchschnittlich gerechnet.

An Ausgaben entfallen beiläufig 25 000 *M* auf Gewinnungs- und Betriebskosten (im Walde), 25 000 *M* auf Gewinnung von Forstnebennutzungen und Torfgebrüchverbesserung, 22 000 *M* auf Verwaltungs- und Schutzkosten, endlich 13 000 *M* auf Lasten des Forstärars, wie Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, Passivrechnisse, Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung.

Setzt man die der Reichswaldgenossenschaft an Einnahmen und Ausgaben zufallende Hälfte gleich hoch, so stehen 350 000 *M* Gesamteinnahmen 170 000 *M* Ausgaben mit einem Jahresüberschuß von 180 000 *M* gegenüber, was einem jährlichen Durchschnittsertrage von 26 *M* pro Hektar entspräche. Derjelbe würde sich wesentlich höher stellen, wenn man den Geldwert der jährlich an die Genossenschaft gratis abzugebenden Reststreumenge mit in Berechnung ziehen wollte. Die jährliche plangemäße Streufläche beträgt zur Zeit über 300 ha. Auf das Hektar nur 50 Ster Reststreu angenommen, werden somit dem Walde alljährlich über 15 000 Ster Streu entzogen mit einem Geldanschlag von beiläufig 30 000 *M* — solche Zahlen reden!

Die Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen werden von dem Staate und der Reichswaldgenossenschaft gemeinsam bestritten.

Im Gegensatz zum rechtsrheinischen Bayern, wo die größeren geschlossenen Waldungen als „außermärkisch“ (exemt) meist eigene, außerhalb des Gemeindeverbandes stehende Forstbezirke bilden (mit der Verpflichtung zur Unterhaltung der Ortsverbindungswege etc.), steht in der Pfalz jeder Wald im Gemeindeverband. So bezahlte beispielsweise im Jahre 1894 das Arrar allein für einen 397,850 ha großen Reichswalddistrikt

an Gemeindeumlagen	415,55 <i>M</i>	bei 114 pCt. der Staatssteuer
„ Distrikts	137,60	„ „ 38 „ „
„ Kreis	373,23	„ „ 39,6 „ „

Wie wohlthätig solch ein ergiebiger Umlagenbeitrag seitens des höchstbesteuerten Grundbesizers — in Waldgegenden meistens der Staat — auf den Gemeindefiskus einwirkt, zeigt dieses Beispiel im Kleinen. — Für pfälzische Verhältnisse gelten aber Gemeindeumlagen zu 114 pCt. noch als mäßig; gar häufig trifft man, gerade auf dem Rande, viel höhere zu 300, ja 500 pCt. — wehe den hievon mitbetroffenen „äußeren“ Forstleuten u. s. w.! —

Die bedeutenden Einnahmen aus Forsthauptnutzungen sind hauptsächlich durch die gegenüber den meisten rechtsrheinischen Regierungsbezirken in der Pfalz außerordentlich hohen Nutzholzpreise bedingt. Das Kiefernstammholz im Reichswalde ist aber auch sehr kernreich und seitens der Bezirksbewohner und Händler gern begehrt. Für den Festmeter I. Klasse beträgt im Forstamte Landstuhl pro 1895 die volle Forsttage 35 *M*, II. 30, III. 25, IV. 19 und V. 12 *M*; der Festmeter Kiefern Grubenstangen (Nutzstangen II. Klasse) wurde bei 10 *M* Tage heuer gar mit 13,41 *M* bezahlt, ein für dieses Sortiment dahier noch nicht erzielter Erlös! Die Gewinnungskosten betragen dabei für den Festmeter Stammholz 1 *M*, für den Raummeter Brennholz 85 *S*. Bevölkerungsdichte, Nähe der Eisenbahn, Vorhandensein guter Land- und Forststraßen, bezw. Waldwege verbürgen hier, auch bei ungünstigen Handelskonjunkturen, immerhin annehmbare Holzpreise.

Wie schon erwähnt, sind die Einnahmen aus Forstnebennutzungen im Walde allein nicht sonderlich belangvoll. Vorwiegend in Betracht kommt der Erlös aus Steinbrüchen,¹⁾ Waldgrasnutzung, Pflanzenverkauf und bisher auch aus der Verpachtung der Kiefernzapfenernte zc. Für einen Ertragswald wie hier steht unstreitig die Einnahme aus letzterer Nutzung nicht im Verhältnisse zu dem durch die Steigeisen und das Abbrechen der Äste und Zweige verursachten Schaden, weshalb man sie in allerneuester Zeit (wenigstens im Forstamte Landstuhl) aufgegeben hat. Der hiermit verbundene und von einem ganz kleinen Bruchteil der Bevölkerung anfangs vielleicht als solcher empfundene Verdienstentgang läßt sich im Hinblick auf die vielen anderweitigen, auch aus dem Walde fließenden Erwerbsquellen heutzutage leicht verschmerzen.

¹⁾ Früher wurde in einigen, nahe beim Lauterthal befindlichen Abteilungen des östlichen Landwaldes auch Eisenerz gegraben. Hieran erinnern noch die im felsigen Buntsandstein-Untergrunde des Waldes häufig vorkommenden unregelmäßigen Löcher und Vertiefungen sowie der Name des am Walbrand gelegenen, zu Kaiserslautern gehörigen und fast ausschließlich von Fabrikbevölkerung bewohnten größeren Weilers „Erzhütten.“

Früher bildete nämlich das Einsammeln der Kiefernzapfen gerade in der verdienstlosen Jahreszeit für viele eine nicht zu unterschätzende Einnahme, namentlich, solange im Reichswalde selber eine ärarialische Klenganstalt bestand — die Samen- („Hüzel-“) hütte, beim heutigen Rodenbacher Forsthaus.

Auch die Jagdgefälle sind verhältnismäßig von nicht hervorragender finanzieller Bedeutung. In dem nicht überall zusammenhängenden Reichswald-Forstgebrüch ist die Jagd verpachtet, im geschlossenen Sandwalde dagegen wird sie in Regie betrieben.

Der ausschließlich der niederen Jagd angehörige Wildstand ist mäßig und mit der Wald- und Feldkultur verträglich.

2. Das Gebrüch.

Das reine (unbestockte) Reichswald-Forstgebrüch umfaßt dermalen 683 ha, wovon je nach der Bodenbenützungsart noch rund 240 ha auf Torf- und 30 ha auf Torfmull-Lager, 63 ha auf bereits neu angelegte Kunstwiesen, 300 ha auf Bruchwiesen, enttorfte und sonstige Bändereien und der Rest mit 50 ha auf dauernd improduktive Flächen entfallen. — Zu letzteren rechne ich neben den Gebrüch- und Gebrüchswaldstraßen, Sandgruben zc. zu etwa 27 ha auch das Entwässerungsnetz als Bäche, Kanäle und Gräben mit 23 ha. — Wie schon erwähnt, sollen im Laufe der Jahre 335 ha zur Aufforstung gelangen; hiernach verblieben einmal nach dem völligen Ausstiche der Torf- zc. Lager nicht ganz 300 (298) ha zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Benutzung als Futterwiesen (und Ackerland). Diese zwar plangemäßen, aber immerhin problematischen beiden Flächengrößen werden wohl — das kann man jetzt schon voraussagen — zu gunsten der einen oder anderen (vermutlich der forstlichen) Betriebsart in Zukunft eine Verschiebung erfahren, da das Angebot der landwirtschaftlich zu benützenden Gebrüchflächen quantitativ und qualitativ lediglich von der Nachfrage bedingt sein dürfte.

Der gegenwärtige Gebrüch-Betriebsplan läuft vom Jahre 1888 an. Nach demselben wurden die Torflager auf 288,728 ha mit einem Vorrat von 663730 Tausend Haufen berechnet, welcher in drei Zeitperioden zu je 24 Jahren aufgebracht werden soll.

Der jährliche Abnützungssatz beträgt für den ersten Zeitabschnitt (1888—1899) der I. Periode (1888—1911) 6,902 ha mit 15313 Tausend, für den zweiten (1900—1911) dagegen 6,129 ha mit 15810 Tausend — höchste Ausbeute mit geringerer Flächenfraktion als im ersten Zeitabschnitt —, für die II. Periode (1912—1935) 3,703 ha mit 8629 und für die III. (1936—1959) nur mehr 1,806 ha mit 3464 Tausend Torfhaufen.

Es ist demnach noch eine ansehnliche Menge fossilen Brennmaterials, „entlehnter Sonnenwärme“, im Gebrüche aufgespeichert und hätten sich, die Richtigkeit der aufgestellten Berechnung und die Einhaltung des Torfnutzungsplanes selbstredend vorausgesetzt, gut zwei Menschenalter des seit Ende des vorigen Jahrhunderts allmählig gegendübblich und zum Hausbrand allgemein beliebt gewordenen Stichtorfes zu erfreuen.

Die nur unter geordneter Verwaltung ermöglichte Statistik weist über die frühere Torfausbeute im Gebrüche nach:

für den Zeitabschnitt 1819/20—1841 auf 50,513 ha	344245	} Tausend Torfkäse.
1842—1887 „	411,408 „ 1221848	

Über die Ergebnisse unter der kurpfälzischen und französischen Herrschaft fehlen, wie natürlich, verlässige Angaben.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — wahrscheinlich bis 1840/41 — wurde die Torfstecherei alljährlich ortschaftenweise unter die Gemeinden der Reichswaldgenossenschaft vergeben. Im früheren Revier Ramstein (jetzt überwiegend Spezialbezirk) erhielt, wie auch aus den Ortsbezeichnungen der einzelnen Stiche noch hervorgeht z. B. Ramsteiner, Speßbacher, Madenbacher, Miesenbacher u. s. w. Stück, jede dahinfallende Gemeinde ein größeres Torfstück zur längeren Benützung zugewiesen, während im früheren Revier Jagdhaus (jetzt größtenteils Affessorenbezirk) die Jahresstichflächen jeweils unter die, scheinbar weiter entfernten Gemeinden verlost wurden — zum Vor- schube des Raubbaues!

Aus dem oben entwickelten Torfnutzungsplan geht hervor, daß die besten, bezw. ergiebigen Stiche sozusagen im Herzen der Torflager erst im nächsten Zeitabschnitte an die Reihe kommen.

Die Ablagerung des Torfes ist verschieden und, dem überwiegenden Niederungsmoorcharakter entsprechend, gegen den Gebrüchsrand stärker. Je nach den Untergrundverhältnissen wechselt aber die Mächtigkeit der Torfstiche auch innerhalb eines Lagers. Auf sandig-lettigen, oft bis zur Oberfläche streichenden Erhebungen liegt der Torf nur leicht oder bleibt ganz aus, während er nach den beiderseitigen wellenförmigen Vertiefungen zu wieder erheblich wächst. Keine Torfbänke bis zu 4 m Tiefe sind noch keine Seltenheit, solche von 3—3½ m stehen neben geringeren regelmäßig im Abbau. Derselbe erfolgt bankweise durch Ausstechen von 12 cm breiten, 12 cm hohen und 30 cm langen Käsen bis zur lettenführenden Sohle. — Nach § 11 der noch giltigen Torfstecher-Instruktion vom Jahre 1842 betrug die Höhe und Breite der Torfkäse bis 1884 je 15 cm (5 bayerische Zoll). — Diese Arbeit wird durch das Ausgraben eingebetteten Stock-

holzes vielfach erschwert. Um das Sammelwasser am Fuße der Torfbänke abzuführen, werden im Frühjahr vor Beginn der Torfstecherei (gewöhnlich Mitte April bei entsprechender Witterung) in einiger Entfernung davon parallel zu den Stichen laufende sogenannte Bankgräben gezogen, welche das durch Schlitzgräbchen empfangene überschüssige Wasser anderwärts abgeben. An den Stichwänden selbst muß zuerst die im Winter ausgefrorene, bröcklich gewordene und weniger heizkräftige, äußere Torfschichte, sogenannter abgefrorener Torf, solange entfernt werden, bis festes (konsistentes) Material zum Vorschein kommt.

Die Länge der hauptsächlichsten Torfstiche beträgt beiläufig zwischen 100 und 400 m, die Breite der jährlichen Stichflächen durchschnittlich 10—15 m. Die den Schlaglinien im Walde vergleichbaren jährlichen Stichlinien werden mittels sogenannter Liniengräbchen festgelegt und setzen sich die jeweiligen Abtriebsflächen gewöhnlich in der einmal eingeschlagenen Richtung fort. Die gestochenen Käse werden mittelst Schubkarren — eist bei weiter Entfernung und nasser Witterung doppelt müßiges Geschäft — auf das vorliegende Torflager „gedrückt“ und in langen Reihen lustig (kreuzweise) übereinander zum Trocknen aufgeschichtet, d. h. sie werden in sogenannten „Häuschen“ zu je fünf Stück auf die „Spreite“ gebracht. Je ausgedehnter noch die Trockenflächen sind, um so mehr kann jährlich gestochen werden. Mit ihrem Rückgange mindert sich deshalb auch im regelmäßigen Betriebe das jeweilige Jahresstorquantum, sofern man nicht Vorvorkehrungen treffen kann, einen Teil der Torfausbeute auch rückwärts auf die jüngst abgebauten Flächen zum Trocknen zu verbringen. Bestere müßten hierzu vor allem gehörig entwässert sein und dürften auch nicht anderweitig in Kultur genommen werden. — Auf diesen Umstand hat man jedenfalls bei Aufstellung des Torfnutzungsplanes mit Rücksicht genommen, insofern als die zwei letzten Perioden gegenüber der ersten nur gut zur Hälfte, bezw. zum Drittel, dotiert sind, d. h. man hätte sonst, bei Ermöglichung einer späteren höheren Jahresstichquote, den Umtrieb entsprechend abkürzen können. —

Das dem Torfstichbetriebe größtenteils fernstehende forstliche und anderweitige Publikum dürfte vielleicht durch Vorführung eines Beispiels aus der Wirklichkeit ein anschaulicheres Bild über die hier einschlägigen Verhältnisse bekommen. Im Torflager „Moordamm“ des Affessorenbezirkes Jagdhaus, kgl. Forstamtes Landstuhl, ergab einer der besten Stiche, der sogenannte kurze Stich, im Jahre 1894 bei 280 m Länge und 12 m Breite, demnach auf 0,336 ha (rund 1 b. Egw.) 1347 Tausend Torf, macht für das Hektar 4009 Tausend.

— Bei einem erzielbaren Nettoerlös von 3,60 *M* das Tausend berechnete sich hier die Reineinnahme pro Hektar auf 14432,40 *M*. Ein Torfkäse enthält $0,12 \times 0,12 \times 0,30 \text{ m} = 0,00432$, ein Haufen mit Tausend = 4,32 cbm (Brennmasse) in frisch gestochenem Zustande.

Im Körpermaß ausgedrückt beträgt daher der einjährige Anfall in genanntem Stiche 5819 cbm, gut ein Elstel der jährlichen Gesamtausbeute von rund 15 Millionen = 64800 cbm, wovon zwei Drittel auf den Spezial- und ein Drittel auf den Affessorenbezirk treffen. Dem Gewichte nach kann man das Tausend gut getrockneten, nicht lehmhaltigen Torfes auf 7 Ctr. veranschlagen; hiernach entspräche 15 Millionen ein Lufttrockengewicht von 105000 Ctr. = 10500000 Pfd. oder 5250000 kg = 5250 t. Zur Erfüllung des ganzen Jahresstichsages wäre, gleiche Güte wie beim kurzen Stich überall vorausgesetzt, eine Minimalfläche von nicht ganz 4 ha erforderlich, während plangemäß für 15313 Tausend eine Jahresfläche von 6,902 ha vorgesehen ist.

In Wirklichkeit wird dieselbe jedoch etwas übertroffen! Nach den Durchschnitts-Versteigerungserlösen des Vorjahres sind die Torftagen für 1895 festgesetzt: 5,50 – 4,50 – 3,50 *M* für das Tausend Stichtorf erster, zweiter und dritter Qualität. Der Nettowert stellt sich, unbeschadet obigen Beispiels mit 3,60 *M*, dabei jedoch durchschnittlich nur auf 2,80 bis 3,00 *M* das Tausend, macht für 15 Millionen 42000 bis 45000 *M* jährlich.

Die Torfstecherei wird im Afford vergeben, das Tausend zu 1,90 *M*. Es kommen deshalb hierbei, einschließlich der Gewinnung von Stock und Kienstockholz, aufgefrorenem Torfe u., leicht 30000 *M* Arbeitslöhne den umliegenden Gemeinden der Reichswaldgenossenschaft (Ramstein, Madenbach, Spesbach) alljährlich zu gute. Das eigentliche Torfstichgeschäft dauert gewöhnlich bis Ende Juni, anfangs Juli und beansprucht täglich gegen zweihundert Arbeitskräfte, 50 Übernehmer, wirkliche Torfstecher, welche das „Messer“ führen und 150 Hilfspersonen zum Aufnehmen (Auffangen), Verbringen und Aufsetzen der frisch gestochenen Käse. — Um diese Zeit herrscht im Gebrüche ein reges Leben, und es entfaltet sich auch bei schlechter Witterung vom frühesten Morgen bis in die späte Abendstunde eine emsige Thätigkeit auf den einzelnen Stichen. Ein fleißiger Torfstecher erreicht für sich allein einen Tagesverdienst von 4–5 *M*, wobei noch ins Gewicht fällt, daß sein Hilfspersonal meist aus Familienangehörigen, beiderlei Geschlechts und oft noch jugendlichsten Alters, besteht. —

Ist nach mehrmaligem Ummenden der Torfkäse im Laufe des

Sommers der Trockenprozeß vollendet, so werden dieselben tausendweise auf paraboloidförmige Haufen gesetzt.

Nach Befriedigung der Taxtorfempfänger mit beiläufig einer Million „zum Regiebedarf der kgl. Behörden und der Stadt Kaiserslautern für die Schulen, sowie zum Hausbedarf sämtlicher Kategorieen Staats-Beamten und Bediensteten einschließlich der Geistlichkeit und Lehrer“ wird der übrige Staatsanteil im Vorherbste an die Konjumenten und Händler öffentlich versteigert. Trotz mächtiger Konkurrenz seitens der vielen benachbarten westpfälzischen und rheinpreußischen Steinkohlengruben hält sich der Torfpreis auf entsprechender Höhe. — Die Reichswaldgenossenschaft verteilt die ihr zufallende Torfhälfte in Natur als Gattorf an die berechtigten Gemeinden, bezgl. das sämtliche gewöhnliche Stockholz sowie die Hälfte des Kienstockholzes, letzteres erst seit 1891. Denn seit 1823 bis 1890 wurde in zwei, vom Ärar und der Genossenschaft erbauten steinernen Öfen beim heutigen „Harzofen“ neben dem Einsiedler Forsthaus aus den bei den Torfstichen und Holzhieben angefallenen Kienstücken Harz gebrannt. Das fertige Produkt kam als sogenannte Wagenschmiere in den Handel. Diese auf längere Zeiträume verpachtet und früher einmal lohnend gewesene Nutzung ging allmählig zurück und schließlich ganz ein — aus Mangel an Absatz des Fabrikates bei steigenden Produktionskosten. Die beiden Harzöfen wurden im Vorjahre auf den Abbruch versteigert, womit wiederum, wie bei der „Hügelhütte“, ein kleines Stück Kulturgeschichte aus dem Reichswalde verschwunden ist. —

Einen wertvolleren und besseren Ersatz für den mit der Harznutzung dahier eingegangenen Industriezweig bildet unstreitig die in neuester Zeit namentlich zu Kompostierzwecken bedeutend in Aufschwung gekommene, seit 1868 begonnene Torfmüllausbeute sowie die Bruchrasengewinnung.

Nach dem speziellen Nutzungsplane waren zu Anfang des laufenden Zeitabschnittes 36,861 ha Torfmüll-Lager mit 213 200 cbm vorhanden. Bei einem jährlichen Abgabesatz von 3000 cbm reichen somit dieselben auf 70 Jahre; sie kommen hauptsächlich im westlichen Gebüsch (Spezialbezirk) bis zu einer Tiefe von über einem Meter vor. Außerdem könnte der auf den enttorften und aufgeforsteten Flächen allein noch vorhandene Vorrat einen gleichbleibenden Bedarf auf weitere 30 Jahre befriedigen. Der Torfmüll (oder die Torferde) wird überwiegend in die Weinbau treibenden Gegenden der Vorderpfalz, an Gärtnereien zc. verschickt; auch zu Klosetzwecken findet er Verwendung. Der Bruchrasen erfreut sich, unbeschadet des auswärtigen Verstandes, immer mehr des Lokalabfazes. Den besten

Beweis für die stets wachsende Nachfrage nach diesen beiden wichtigen, im trockenen Zustande am besten auf die Jauche einwirkenden, Düngungsmitteln dürfte die Thatsache erbringen, daß zur Ablagerung und zum Trocknen derselben — dabei wird die Torferde gleichzeitig auch entsäuert — die Anlage eines großen lustigen Holzschuppens mit Industriegeleise zum nahen Bahnhof Wandstuhl im verfloßenen Jahre nicht mehr zu umgehen war.

Der auch unmittelbar zum Einstreuen, am besten als Unterlage, mitverwendbare Bruchraßen wird vornehmlich bei der Herstellung der Kunstwiesen und Gebrüchsvollsaatkämpfe gewonnen, zu welchem Zwecke die oberste Bodenschichte mit ihrer, der eigentlichen Gebrüchsflorea angehörigen Bruchgrasnarbe nebst Bewurzelung zuvor gründlich abzuziehen („abzuschiffeln“) ist.

Das beste Streumaterial liefert freilich die unreife Torffaserschichte; doch ist sie hier nicht reichlich genug, um — gar mit dem norddeutschen Streutorf erfolgreich in Wettbewerb treten zu können.

In stroharmen Jahren wird dieser Fasertorf auch zu Pappendeckel für die Pirmasenser Schuhfabriken verarbeitet.

Die hier nur angedeutete, gegenwärtig schon vielseitige chemisch-technische Verwendbarkeit des Torfes und seiner Abarten wird sich unzweifelhaft noch erheblich steigern lassen, und wächst damit auch der Wert unserer jüngeren fossilen „Braunerde“ im Reichswald-Torfgebrüche gegenüber demjenigen der älteren „schwarzen Diamanten“ in den benachbarten Kohlenrevieren!

Im östlichen Gebrüche (Assessorbezirk), wo sich die feineren schlammigen Erdbestandteile ungleich stärker als im westlichen abgesetzt haben, stehen ergiebige Thonlager, deren Adern oft bis zu einer Tiefe von anderthalb Meter streichen, schon länger in Abbau. Das feine, weiß und rot gefärbte Material wird zur Ziegelfabrikation auf der benachbarten großen Fabrik Einsiedel mit verwendet, eine nicht nur einträgliche, sondern auch — wegen Entfernung der wasser- undurchlassenden Thonschichte — zugleich bodenverbessernde Nutzung.

Nach Erschöpfung der umliegenden Privatandgruben kann sich daselbst auch die Ausbeute von reinem weißen Stubensand dereinst noch lohnen.

Wie schon erwähnt, sind im Gebrüche zur Zeit 63 ha Kunstwiesen (42 im Spezial- und 21 ha im Assessorbezirk) seit 1889 neu angelegt, für die kurze Spanne Zeit eine nicht zu unterschätzende Leistung! Ob dieses beschleunigte Tempo für die nächsten Jahre weiter eingehalten werden kann, wird der durch die Nachfrage bedingte Erfolg lehren. Bis jetzt ist derselbe durchaus befriedigend. Von den

abnorm hohen Erlösen im Futternotjahre 1893 abgesehen, schwankte beispielsweise das Ergebnis der in Flächenloosen versteigerten Heu- und Grummeternte 1894 pro Hektar zwischen 68 und 145 *M* und betrug durchschnittlich über 110 *M*. Die einmaligen Anlagekosten beispielsweise pro Hektar zu 500 *M*, die jährlichen Unterhaltungsausgaben zu 60 *M* gerechnet, ergäbe sich hiernach für das Anlagekapital allein eine 10prozentige Verzinsung; den Bodenwert pro Hektar noch dazu (hoch) mit 500 *M* gegriffen, verbliebe immerhin eine Jahresrente von 5 pCt.!

Die Höhe der jährlichen Einnahmen hängt in erster Linie von der Menge und Güte des erzeugten Futtergrases ab. Im Ertrage sind die Wälderwiesen zufolge regelmäßiger Anfeuchtung im geordneten Grabensystem den Trockenwiesen entschieden überlegen, welsch' letztere nur durch Aufsaugung von Stauwasser im Frühjahr die nötige Bodenfeuchtigkeit erlangen können.

Anfangs wurde die Neuanlage der Kunstwiesen an gelernte Wiesenbauführer im Affordwege vergeben. Seit einigen Jahren jedoch erfolgt sie, wie die Unterhaltung von jeher, besser und billiger ausschließlich in eigener Regie durch die kgl. Forstbehörde unter fortgesetzter Mitwirkung des kgl. Forstkulturingenieurs, welcher als Sachverständiger die jährlichen Detailpläne und Kostenvoranschläge im Einvernehmen mit dem kgl. Forstamte aufstellt. Letztere enthalten bei Neuanlagen die Ansätze für Erdarbeiten, Banobjekte, Düngung, Ansaat und Unvorhergesehenes, bei Unterhaltung diejenigen für Düngung, Graben- und sonstige Reinigung, Bewässerung zc. Über die Höhe der jährlichen Einnahmen und Ausgaben im ganzen und für die Flächeneinheit werden komplexweise genaue statistische Nachweise geführt; außerdem erscheinen noch die aus den einzelnen Wiesenloosen erzielten jährlichen Einnahmen in einem besonderen Verzeichnisse.

Bisher wurde zu den Neu- und Nachdüngungen ausschließlich Thomasphosphatmehl und Kainit verwendet: zur Neudüngung pro Hektar durchschnittlich 15 Ctr. Th. und 30 Ctr. K.; zur Nachdüngung

" " " 8 " " " 15 " " . Jetzt wird aber auch, sowohl bei Neu- als Nachdüngung mit Recht kohlensaurer Kalk feingemahlen in entsprechendem Maße beigegeben. Zur Ansaat kommt durchschnittlich auf das Hektar ein Centner entsprechend gemischten Gras- und Kleesamens.

Mit dem ideellen Endziele, die Erträge zu steigern und die Ausgaben zu mindern, sind ganz neuerdings exakte Untersuchungen (auf Flächen bis zu 2 ha Punkt 1—4) darüber eingeleitet, um ganz sichere Anhaltspunkte für die zweckmäßigste Methode bei der

weiteren Neuanlage und Unterhaltung von Dauerwiesen im Gebrüche zu gewinnen.

„Dabei sind hauptsächlich folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1. Welche Art und Weise der Behandlung des Bodens ist je nach seiner Beschaffenheit anzuwenden? Empfiehlt es sich, ihn zu lockern oder nicht? Welcherlei Lockerung — Umpflügen oder Eggen im Herbst — ist die beste? Ist die obere Bodenschichte, wenn sie sehr humos ist, mit Sand zu vermengen oder nicht, und welcher Grad der Sandbeimischung ist rätlich u. s. w.?
2. Ist als Bewässerung Überrieselung oder Anfeuchtung des Untergrundes anzuwenden?
3. Welche Mengen der seither schon gebräuchlichen Düngerstoffe: Thomasposphatmehl, Rainit und Kalk, sind bei Neuanlagen pro Hektar zu verwenden?
4. Welche Grasarten und welche Gewichtsmengen einer jeden derselben pro Hektar sind je nach Untergrundsbeschaffenheit, Düngung zc. auszusäen, um gutbestockte Dauerwiesen zu erhalten, die zugleich die größte und wertvollste Futtermenge zu liefern vermögen?
5. In welcher Weise sind die schon vorhandenen Kunstwiesen nachzudüngen, und welcherlei Grasarten und Mengen sind bei Nachsaaten zu gebrauchen?“

Wer sich über die im Reichswald-Torfgebrüche bis jetzt mit der Wiesenkultur gewonnenen, teilweise überraschend günstigen Resultate des näheren informieren will, findet eingehendsten Aufschluß in der von berufener Seite bereits veröffentlichten bezüglich der Literatur. Vergleiche den im „Forstwissenschaftlichen Centralblatt“, Heft 11 und 12 vom Jahre 1894, erschienenen Reisebericht des kgl. b. Forstmeisters Köhl zu Landstuhl: „Studien über Moorkulturen“, sowie den von dem kgl. Kreiskultur-Ingenieur und Ökonomierat Merl zu Speyer — bei der Generalversammlung der bayerischen Landwirte zu Neustadt a. S. im Mai 1894 — eigens über die Wiesenkultur im Forstamte Landstuhl gehaltenen Vortrag.

Mit dem rastlosen Fortschreiten der Forst- und Wiesenkultur nehmen die Flächen der etwa noch 300 ha großen Bruchwiesen und sonstigen Ländereien entsprechend ab; auch ihre Erträge werden durch die wachsende Konkurrenz der Kunstwiesen allmählig zurückgehen müssen. Die Bruchwiesen werden alljährlich im Frühjahr (vor den Kulturwiesen) loosweise öffentlich verpachtet und geben nur eine einmalige, überwiegend zur Fütterung und weniger zum Einstreuen benützte, im Spätsommer fällige Ernte.

In wie hohem Grade auch hier der Pachtterlös von den jeweiligen allgemeinen Futteraussichten, bezw. Vorräten, alljährlich beeinflusst wird, zeigt nachstehendes, dem Assessorenbezirk entnommenes Beispiel, nämlich die — auch ohne graphische Darstellung der Preiskurvenbewegung — übersichtliche und als Vergleichsobjekt wie geschaffene Zusammenstellung der (im Rentamtsbezirke Kaiserslautern) erzielten vier lehtjährigen Bruchwiesen-Versteigerungsergebnisse:

1891	auf	107,430	ha	684,20	ℳ
1892	"	111,791	"	1086,30	"
1893	"	106,531	"	2198,70	" !
1894	"	101,776	"	1647,60	"
				427,528	ha 5616,80 ℳ

d. h. durchschnittlich pro Jahr 106,882 ha mit 1404,20 ℳ, d. h. einem Ertrage von 13,13 ℳ pro Hektar, bezw. bei dessen hochgegriffenen Bodenwert von 500 ℳ immerhin einer jährlichen Durchschnittsverzinsung von 2,6 pCt., womit sehr viele Waldbesitzer vollauf zufrieden wären. — Auf die Bruchwiesen erwachsen nämlich fast gar keine direkten Ausgaben. — Der Graswuchs auf den Torflagern, enttorften Flächen u. s. w. wird, wie die Waldgräserei, gegen Schein in Nutzung gegeben.

Nachdem wir nunmehr die einzelnen, unmittelbar auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten Bodenbenützungsarten im Gebrüch nach Wesen und Umfang, auch hinsichtlich ihrer Rentabilität einer kurzen Besprechung unterzogen haben, verbleibt uns schließlich noch die angenehme Aufgabe, der getroffenen Einrichtungen und Verbesserungen zu gedenken, durch welche die Nutzbarmachung und Erschließung des Gebrüchs überhaupt möglich gemacht, sodann erweitert und endlich auf den jetzigen erfreulichen Stand gebracht werden konnte. Charakteristischweise sind aber die verschiedenen Anlagen, welche zur intensiven Bodenbenützung, bezw. gesteigerten „Produktivität“, mittelbar am meisten beigetragen haben, gerade in den eingangs erwähnten 50 ha „inproduktiven“ Flächen größtenteils mitbegriffen, nämlich die Entwässerungsanstalten und Verkehrsmittel, als da sind Bäche, Kanäle, Gräben — Straßen und Wege.

Wie im letzten Abschnitte bei der Kulturgeschichte des Reichswald-Torfgebrüches des näheren auseinander gesetzt werden soll, folgte man bei der Entwässerung und Trockenlegung des Gebrüches im allgemeinen dem natürlichen Rinnfal des Wassers und half durch Gerad- und Tieferlegung entsprechend nach.

Infolge des Umstandes, daß ungefähr in der Mitte des Bruches (zwischen Bandstuhl und Ramstein) eine kleine Bodenanschwellung sich als Querriegel und interne Wasserscheide in das Gelände einschiebt,

werden die gesammelten Gewässer des östlichen Theiles in nordwestlicher Richtung abgeführt, während diejenigen des westlichen den eingeschlagenen Lauf von Osten nach Westen beibehalten können.

Auf Grund eines generellen Nivellements mit eigener Höhenkarte ist man nunmehr über die örtlichen Gefällsverhältnisse vollständig im Klaren und kann nach der sorgfältigen Verbesserung und Erweiterung des ursprünglichen Entwässerungsnetzes über die vorhandene Wassermenge nach Bedarf verfügen, insbesondere dieselbe vor ihrer Entlassung aus dem Gebrüchle der Kunstwiesen-Bewässerung dienstbar machen. Seiten- und Hauptgräben, Kanäle und Bäche, soweit als thunlich in den naturgemäß tiefsten Rinnen angelegt, sammeln und führen das überschüssige Wasser ab, zu welchem Zwecke sie jährlich unterhalten und von Zeit zu Zeit in entsprechendem Turnus gründlich gereinigt werden müssen. Im Jahre 1869 wurde die sogenannte Rindsbacher Entwässerungs-Genossenschaft mit 146,110 ha Fläche, hiervon 101,540 ha im ararialischen Besitz, in der Absicht gegründet, durch Anlage und alljährliche Reinhaltung eines 1675 m langen Hauptentwässerungsgraben das Moordamm-Torflager sowie die nördlich vorliegenden Privatgebrüchsländereien des östlichen Gebrüchles trockner zu legen und zu erhalten. — Die Kosten werden nach der Fläche ausgeschlagen. —

Zu unmittelbarer Folge hiervon wurde nach Ankauf (1874) des nun teilweise aufgeforsteten ehemaligen Hofgutes Unterichernau der dort befindlich gewesene große Fischweiher aufgelassen. Beide Maßnahmen waren von dem gewünschten Erfolge begleitet: Die Torflager konnten und können bis zur Sohle ausgebeutet, desgl. die enttorften Flächen trocken gehalten werden!

Bieß man sich nach diesen und andern Beispielen in neuerer Zeit die Verbesserung des Gebrüchs mehr angelegen sein, so kennzeichnet sich trotzdem die lange Periode 1841/42 – 80 im allgemeinen noch als die einer Schablonenwirtschaft. Hierbei darf allerdings nicht außer acht gelassen werden, daß der rationelle (intensive) Moorkulturbetrieb im großen Ganzen erst ein Kind der neuesten Zeit ist.

Durch die fortgeschrittene Entwässerung allmählig in den Stand gesetzt, die Produktion nach Menge und Güte steigern zu können, hatte man fernerhin als Äquivalent hiefür auch auf eine entsprechende Preishhebung eifrig Bedacht zu nehmen. Um die fertige Waare markt- und handelsfähiger, sozusagen dem Publikum mundgerechter zu machen, mußte das bisher größtenteils noch verschlossene Gebrüchle dem Verkehr geöffnet werden, an Stelle der bei nasser Witterung für Menschen

und Tiere fast unzugänglichen Erdwege und, wenn es hoch kam, Holzwege mußten feste, das ganze Jahr fahrbare Straßen treten.

So wurde denn beinahe gleichzeitig anfangs der achtziger Jahre im östlichen und mittleren Teile die Schmalseite des Gebrüches, und damit auch der Gebrüchs- und der dahinter liegende Sandwald durch zwei in der Hauptrichtung von Süd nach Nord parallel zu einander laufende Straßenzüge durchschnitten. Dieselben hatten das Forstärar und die Reichswaldgenossenschaft gemeinschaftlich erbaut. Später wurden sie von der Distriktsgemeinde übernommen, wie auch der Ende der achtziger Jahre aus Gemeindemitteln bestrittene Straßenbau, welcher in der nämlichen Richtung ebenfalls an die am Südrande des Gebrüchs hinführende Kaiserstraße anschließt und den östlichen, hier auch mehr privaten Teil des Gebrüchs sowie den Sandwald, letzteren auf 3 km, durchquert. — Die Länge der das Gebrüche berührenden Distriktsstraßen beträgt im ganzen rund 25 km. —

An dieses Hauptgerippe gliederte sich dann in den Folgejahren das engere Gebrüchsstraßennetz an. Anfänglich von den Torflagern, bezw. einzelnen Stichen, allein ausgehend, hat sich dasselbe im Hinblick auf den mittlerweile gestiegenen Achsenverkehr und mit Rücksicht auf die unterdessen geschaffenen neuen Kunstwiesenanlagen unausgesetzt derart erweitert, daß jetzt das Gebrüche auch der Länge nach, hoffentlich in bald unterbrochener Folge, von verkehrsreichen Straßen durchzogen wird.

Die gegenwärtige Länge der in rastloser, mehr als zehnjähriger Thätigkeit erstellten Gebrüchs-Forststraßen beträgt 33 km. Die Kosten für Neuanlage schwanken zwischen 2300—7000 *M*, für Unterhaltung zwischen 120—150 *M* pro Kilometer — große, aber segensreiche Ausgaben! — Zur Straßenbeschottung dienen (auf Grund eines besonderen Vertrages von dem Steinschuttlagerplatz bei Landstuhl kostenlos beziehbare) Melaphyrabfälle aus den Rammelsbacher Steinbrüchen der Pfälzischen Eisenbahnen.

Auf der beigegebenen forstlichen Übersichtskarte sind außer den Hauptverkehrslinien, wie Eisenbahnen und Landstraßen, auch das Wald- und Gebrüchsstraßennetz sowie die wichtigeren Wege im Reichswalde eingezeichnet.

Bezüglich der von Ramstein über Jagdhaus nach Vogelwehe durch den Sandwald ziehenden Strecke der sogenannten alten Heerstraße sei hier bemerkt, daß dieselbe mit teilweiser Verlegung im Westen seitens der Gemeinde Ramstein in Chauffierung genommen ist. Ihr endgiltiger Ausbau von Jagdhaus nach Vogelwehe, bezw. Kaiserstraße dürfte im Interesse der an der Aufschließung vieler

haubarer, prächtiger Mißbestände vornehmlich Beteiligten, des Arrars und der Reichswaldgenossenschaft einerseits, sowie der auf dem nächsten Wege zum Markt nach Kaiserslautern strebenden reichswaldgenössischen Landbevölkerung andererseits nur mehr eine Frage der nächsten Zeit sein.

Die auf Torfgebrüchverbesserung allein im Forstamte Landstuhl alljährlich zur Herausgabe gelangenden Summen können, schon nach den bisherigen Ausführungen zu schließen, keineswegs unbedeutend sein: im Jahre 1894 betrugen sie nicht weniger als 24599,48 *M* (Spezialbezirk mit 18 158,64 *M*, Affessorenbezirk mit 6440,84 *M*). Hierunter figurieren allerdings als einmalige außerordentliche, nutzbringende Ausgabe 2280 *M* für Anschaffung einer verlegbaren Stahlbahn mit 1000 m Schienengeleise und 480 *M* für 6 dazugehörige Rippwagen (in praktischer und solider Ausführung von der bekannten Firma Drenstein und Koppel in Straßburg, München etc.). Seitdem die Kunstwiesen ausschließlich in Regie hergestellt werden, mußte man die bei größeren Neuanlagen eben unentbehrliche Rollbahn um verhältnismäßig hohes Entgelt entleihen.

Früher von anderen abhängig, verfügt man jetzt — auch der Straßenbau braucht nicht mehr in Afford vergeben zu werden — zu jeder Stunde über freies Eigentum: scheinbar unergründliche alte Torflöcher sind in kurzer Zeit ausgefüllt; wo noch vor Jahresfrist aus sumpfigem Röhricht des „Rohrweiher“ lautaufflatschend rasch die Ente strich, streicht fürderhin auf grüngewobenem Wiesenteppich mit sanftem Anrischen des Mähers scharfgewetzte Sense!

III. Rechtliches.

Der Reichswald ist Staatswald und als solcher im Alleineigentume des kgl. Arrars, welchem damit — als Ausfluß und Wirkung des Eigentumsrechtes — das unumschränkte Jagd- und Fischereirecht im ganzen Gebiete allein zusteht.

Im übrigen ist dieser Reichswald, wie schon im vorigen Abschnitte angedeutet, ebenso wie andere gleichen Namens und ähnlichen Ursprungs, z. B. der Nürnberger Reichswald etc., mit den weitestgehenden Forstberechtigungen — hier mit der Wirkung „gemeinschaftlichen Besitzes“ — derart belastet, daß ihr voller Geldwert, die Streuabgaben mit inbegriffen, die jährlichen fiskalischen Einkünfte zur guten Hälfte schmälert. —

Die dabei in Betracht kommenden, hernach des näheren zu schildernden Forstberechtigungen haben ihrer rechtlichen Natur nach „ein dingliches Recht zum Gegenstand“ und bilden, der allgemeinen

Regel folgend, „nach germanischen Rechtsbegriffen Prädial-Nutzungsrechte oder Realservituten.“

„Die einer Gemeinde verliehene Waldberechtigung umfaßt als Realservitut sowohl nach altgermanischem als nach französischem Rechte die Korporation der Stadt oder des Dorfes, das Gebiet oder den Bann derselben, sowie die der Stadt oder dem Dorfe angehörigen Bürger und Bewohner; es haben daher alle in diesem Gebiete oder Banne zur Zeit der Verleihung der Realservitut angesiedelten oder später in demselben ansässig gewordenen Bürger an den Erträgnissen und sonstigen Vorteilen dieser Servitut zu partizipieren“ u.

App. Ger. v. 29. November 1859 — Jakob von Thierhäusern gegen die Reichswaldgenossenschaft und Arar. —

Bez.-Ger. Kaiserslautern v. 18. Juni 1858 — Fliesen von der Wasch (Gemeinde Moorlautern) gegen Reichswaldgenossenschaft und Arar. —

Vorstehende, diesen beiden gerichtlichen Entscheidungen zur Unterlage dienende Rechtsgrundsätze glaubte ich zur allgemeinen Beleuchtung der im laufenden Abschnitte zu besprechenden, im Reichswalde bestehenden Forstrechtsverhältnisse zweckdienlich vorausschicken zu sollen. — Vergleiche übrigens §§ 4, 69 und 71 u. f.: „Die Forstberechtigungen in den ehemaligen vier Departementen des linken Rheinufers. Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze und gerichtlichen Entscheidungen von August Schwarz, kgl. bayer. Regierungsrat“. Eigentum des Verfassers. Speyer. Druck von Georg Kranzbühler, 1864. —

Um nicht dem zum Schlusse der Abhandlung folgenden geschichtlichen Abschnitte vorzugreifen, sei hinsichtlich der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der hier einschlägigen Forstberechtigungen nur das Nötigste vorweg bemerkt:

Berechtigt ist die sogenannte Reichswaldgenossenschaft, d. i. die ansässige Einwohnerchaft eines nicht unbedeutenden, später in kurpfälzischen Besitz gekommenen Stückes alten deutschen „Reichslandes“, nämlich die Stadt Kaiserslautern, das ihr benachbarte Dorf, bezw. Bürgermeisteramt Moorlautern rechts der Lauter, und weitere zwanzig vom linken Ufer der Lauter bis zum Glan sich erstreckende, hauptsächlich nördlich und westlich dem Reichswalde peripherisch an- und vorliegende Landgemeinden¹⁾ der ehemaligen drei kurpfälzischen Gerichte (Kirchspiele) Weilerbach, Ramstein und

¹⁾ Früher „im Reich“ genannt, nuncmehr in sieben Bürgermeisterämtern vereinigt: Weilerbach, Bezirksamts Kaiserslautern, Miesenbach, Ramstein, Steinwenden, Schrollbach, Hüttschenhausen und Speßbach, Bezirksamts Homburg, siehe übrigens geschichtliche Uebersichtskarte!

Steintwenden sowie noch 24 zur Zeit dazugehörige Einzelanwesen, Höfe und Mühlen.

Außerdem nehmen noch zwei außerhalb des Reichswaldgenossenschafts-Verbandes stehende Landgemeinden, Dausenberg und Kayweiler, als nicht vollberechtigt an gewissen, mehr oder minder ergiebigen Nutzungen teil. —

Sämtliche Berechtigte ohne Unterschied unterliegen in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte den bezüglichlichen staatlichen forstpolizeilichen Gesetzen, Verordnungen und „Reglements.“ —

Dies der gegenwärtig und zukünftig bindende allgemeine Rechtszustand, geschaffen durch den am 3. September 1839 — nach längeren, unausgetragenen Prozessen — zwischen dem kgl. Krar und den reichswaldberechtigten Gemeinden zu Kaiserslautern abgeschlossenen, die Interessen beider Teile entsprechend wahrnehmenden Vergleich (genehmigt durch Finanz-Ministerial-Reskript vom 10. März 1840) und durch das zu seinem Vollzuge festgesetzte besondere „Reglement“ hierzu vom 14. Juni 1840.

Schon unter den früheren Verhältnissen wurde, wie im letzten Abschnitte des näheren zu erläutern, am 31. Mai 1763 zwischen der kurpfälzischen Hofkammer als damaligen Eigentümerin des Reichswaldes und zwischen den berechtigten Gemeinden zu Mannheim ein ähnlicher Vergleich eingegangen, welcher aber für die Folge nicht „alle Streitigkeiten gänzlich zu besiegen“ vermochte. — Hierzu hatten wohl auch die unruhigen Zeitläufte und der gänzliche Umschwung der Dinge wesentlich das Ihrige beigetragen. Man bedenke nur die zwanzigjährige französische Zwischenherrschaft (1794—1814), die fortwährenden Napoleonischen Kriege u. bis zum endlichen Wiederheimfall (1817) dieses alten Wittelsbachischen Landesteiles an die angestammte Krone Bayern. —

Nach obigem Vergleiche hat die Reichswaldgenossenschaft im besondern das Recht:

1. Auf die Hälfte der sämtlichen, etatmäßig oder zufällig, anfallenden jährlichen Forsthauptnutzungen, bezw. auf den halben Erlös aus den speziellen Holzabgaben.

2. Auf die Hälfte der planmäßig bedingten jährlichen Torfausbeute.

3. Auf den halben Erlös aus dem zur Grasnutzung verpachteten Gelände (Bruch-, Kunstwiesen, Straßen-Abschüngen und Lichtungen u.) sowie aus sonstigen Forstnebennutzungen als Ausstellen von Grasruppscheinen, Abgabe von Bruchrasen, Steinen, Thon, Sand, Waldpflanzen, Mast (Eisernzapfenernte) und dergleichen mehr.

4. Auf Sammeln und Abholen des Raff- und Beschohles an zwei Wochentagen. — Dabei dürfen auch die außerhalb der Schläge gewöhnlich im Waldboden belassenen Stöcke unter Anwendung entsprechender Vorsichtsmaßregeln für die nächste Umgebung herkömmlicherweise gegraben werden. —

5. Auf sämtliches beim Torfstiche anfallendes Stockholz und auf die Hälfte des sich hierbei ergebenden Kienholzes. — Letzteres nach Aufgabe der seit 1823—1890 verpachtet gewesenen Harznutzung. —

6. Auf den Genuß der nach dem Streunutzungsplane jährlich zugestandenen Laub-, Moos-, Heide- und Nadelstreu in allen nicht verhängten Waldorten.

7. Schließlich auf die Ausübung der Rauh- und Schmalzweide mit Ausschluß von Pferden und Wollvieh (als Schafe, Ziegen) in den nicht verpachteten fährigen Teilen des Reichswaldgebietes. —

Anderweitige Forstberechtigungen, welche noch im Reichswalde existieren oder noch anerkannt werden müssen, werden auf Kosten der Reichswaldgenossenschaft ausgeübt. — Als beachtenswert erscheint, daß das Recht auf Futtergrasgewinnung durch Rupfen (Sicheln) der Reichswaldgenossenschaft nicht zusteht. „Dasselbe bildet eine eigene Berechtigung, welche, wie Forstberechtigungen überhaupt, durch Er-
sitzung nicht erworben werden kann.“ (Pfälz. Civil. G. B. Art. 691.) Deshalb werden seit etwa 12 Jahren gegen entsprechende, zwischen Staat und Genossenschaft zu teilende Rekognitionsgebühr auf Verlangen an die Reichswaldgenossen und auch an Bewohner nicht berechtigter Gemeinden Grasrupfscheine seitens der kgl. Forstbehörden jährlich ausgestellt.

Die allgemeine Gegenleistung für das ganze Forstrecht an das Arrar beträgt jährlich 110 fl (188,10 M) an Stelle der vor dem Vergleiche noch üblich gewesenen entsprechenden Naturallieferung an Hafer; außerdem aber hat die Reichswaldgenossenschaft noch eine besondere Gegenleistung an den Waldeigentümer zu entrichten, nämlich eine Gebühr von 7 Pfennigen für den Kubikmeter Berechtigungs-, Bau-, Nutz- und Werkholz (Stamm und Schichtholz), wohl statt des früher üblich gewesenen sogenannten „Stockgeldes“, desgleichen eine Gebühr von zwölf Pfennigen für ein Tausend Berechtigungs-Torf.

Für Brandholz überhaupt bestehen keine Forst- und Anweisungsgebühren. — Die sich vielleicht aufdrängende Frage, warum der Torf als Hausbrandmaterial nicht auch gebührenfrei behandelt worden ist, findet in der im letzten Abschnitte enthaltenen rechtsgeschichtlichen Entwicklung dieser (neueren) Nutzung ihre befriedigende Antwort. —

Als Entgelt für den halben Anteil an dem jährlichen Haupt-

und Nebennutzungs-Anfall, bezw. an dem Gelderlöse aus den verschiedenen Nutzungen, tragen die reichswaldberechtigten Gemeinden die Hälfte aller jährlichen Betriebs- (Gewinnungs-, Kultur-, Verbesserung- u. c.) und Schutz-Kosten, welche das einschlägige kgl. Rentamt auf Rechnung der Reichswaldgenossenschaft (gegen Lantienmenbezug) im laufenden Rechnungsjahr vorstreckt. Die Verwaltungskosten trägt der Staat allein.

Wie schon aus dem vorhergehenden Abschnitte erhellen dürfte, hat sich die Staatsforstverwaltung freie Hand im Wirtschaftsbetriebe bewahrt, soweit es Wesen und Umfang vorgenannter Berechtigung (insbesondere auf Raff- und Veseholz, Streu u. s. w.) eben zulassen. — Nach § 35 der bereits angezogenen Schwarzschen Sammlung „die Forstberechtigungen u. c.“ bezw. nach einem Zusatz zu diesem Paragraphen, in dem 1871 von demselben Herrn Verfasser herausgegebenen bezüglichen zweiten Hefte „Zusammenstellung der seit dem Jahre 1864 ergangenen gerichtlichen Entscheidungen“, ist die Art der Bewirtschaftung eines belasteten Waldes (auch Privatwaldes) allein Sache des Eigentümers, die Gerichte haben bloß über den Schaden zu erkennen, den die Berechtigten durch diese Art der Bewirtschaftung erleiden. App.-Ger. v. 31. März 1863 — Omd. Rindsbach und Konj. gegen Löw v. Landstnhl.

Hinsichtlich der ständigen Benützung der Reichswaldflächen als Wald, Torfstich, Wiesen u. c. oder allenfallsiger Veräußerung, Vertauschung und Erwerbung von Flächenteilen mußte sich der Waldeigentümer gewisse ihn einschränkende, aus der Substanz der Genossenschafts-Rechte hervorgehende Bestimmungen gefallen lassen.

„Um die Integrität des Waldstandes sowie die Grenzen und den Umfang der Torf- und Wiesenländereien wahrzunehmen und festzustellen“, findet ein gemeinschaftlicher, schon früher üblich gewesener und durch den Vergleich wieder erneuerter sogenannter „Umgang“ des Reichswaldbezirkes von zehn zu zehn Jahren statt.

An demselben beteiligen sich, wie dies im September 1893 wiederum an acht Tagen der Fall war, die einschlägigen kgl. Forstverwaltungs-Beamten als Vertreter des Arzars sowie die Bevollmächtigten (Deputierten) der Reichswaldgenossenschaft in Anwesenheit der Vertreter der einschlägigen beiden kgl. Bezirksämter — früher „Landkommissariate“ — Kaiserslautern und Homburg.

Über den jeweiligen Befund wird protokollarisch verhandelt.

Im übrigen „bleibt die Vermahrung der Grenzvermarkung“ (an gewissen Punkten durch besonders große, noch vom ersten, im Jahre 1763 erfolgten Grenzumgange herrührende Steine) „des ganzen

Reichswaldgebietes gegen die Angrenzer der Sorge der kgl. Forstbehörden anheimgestellt“.

Die Übergabe des Berechtigungsmaterials an die Reichswaldgenossenschaft verläuft etwa folgendermaßen:

Das in Gegenwart eines der zunächst wohnenden Bevollmächtigten seitens der einschlägigen kgl. Forstämter entsprechend festgesetzte Holz („Bau-, Nutz-, Kloster-, Prügel- und Wellenholz“, in Schlägen auch das Stockholz), desgl. der Torf und das beim Stechen desselben anfallende Rienstockholz — das gewöhnliche Gebrüchsstockholz fällt der Genossenschaft ganz zu — werden bei schlag- und stichweiser Verbuchung in den betreffenden Registern „in zwei möglichst gleiche Hälften abgeteilt“, wovon nach stattgehabter Verlosung auf Grund eigener Berechtigungsholz(torf)-Verteilungsprotokolle die eine Hälfte den berechtigten Gemeinden, die andere dem Staate zufällt. — Die der Reichswaldgenossenschaft zukommenden Abschriften genannter Register und Protokolle fertigt das einschlägige kgl. Forstschutz- und Betriebsvollzugs-Personal gegen eine seitens der Genossenschaft ausgesetzte wohlbemessene Vergütung. — Das den berechtigten Gemeinden zugestandene Material wird nunmehr „der Gesamtheit derselben überwiesen und bleibt ihnen die Verteilung unter sich überlassen“. — Die Reichswaldgenossenschaft führt zu diesem Behufe eigene Waldhämmer.

Über die Verwendung des Bau- und Nutzholzes ist in dem weiter unten noch kurz zu besprechenden „Reglement“ das Nähere enthalten.

Brandholz und Torf, einschließlich Stockholz, müssen den Einwohnern der berechtigten Gemeinden als sogenannte „Gabe“ zur eigenen Konsumtion, „Haus- und Herdbedarf“, nach Feuerherden übergeben werden. Jene dürfen das ihnen zukommende Berechtigungsmaterial, insbesondere auch das ihnen überlassene Streuwerk, bei Vermeidung forststrafrechtlicher Ahndung nicht veräußern. Austausch des Torfes gegen Holz und umgekehrt ist gegen vorausgängige Anzeige bei der einschlägigen kgl. Forstbehörde nur den politischen Gemeinden unter sich gestattet.

Die den Berechtigten gegen Selbstaufarbeitung zur Streunutzung plangemäß jährlich zugewiesenen fährigen Waldorte werden der Verwaltungskommission der Reichswaldgenossenschaft von den drei einschlägigen kgl. Forstämtern im Frühjahr rechtzeitig bekannt gegeben.

Diese aus sieben, zwei städtischen und fünf ländlichen, Mitgliedern,¹⁾ unter dem Voritze des Bürgermeisters der Stadt Kaisers-

¹⁾ Dieselben werden im Nachgange zu den in der Pfalz alle sechs Jahre erfolgenden Gemeindevahlen neu gewählt, was von 1895 an wiederum der Fall war.

lautern als ständigen Vororts, zusammengesetzte Kommission hat nach veranlaßter höherer Entscheidung „lediglich den Charakter eines Vollzugsorgans der berechtigten Gemeinden, bezw. eines für gewisse einfache Verwaltungsgeschäfte bestellten Bevollmächtigten dieser Gemeinden, stellt sich sohin im wesentlichen als ein von diesen Gemeinden im Sinne des Art. 67, Abs. 5 u. 6 der (Pfälzischen) Gemeindeordnung bestellter Ausschuß dar. Eine Verfügung über die Rechte der einzelnen Gemeinden steht dieser Verwaltungs-Kommission in keiner Weise zu“.

Mit thunlichster Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Gemeinden von den geöffneten Waldabteilungen erhält nun jede derselben eine ebenfalls durch die Zahl der Feuerherde bestimmte Streuflächengröße zur Nutzung angewiesen.

Hienach fällt der Stadt Kaiserslautern eine verhältnißmäßig viel größere Streumenge zu, als der geringe Prozentsatz ihrer noch Ackerbau treibenden Bevölkerung in Wirklichkeit braucht. „Die mitberechtigten Landgemeinden dagegen werden des Streuwerkes um so bedürftiger, je kleiner ihre Streuwerkquoten gegenüber der beständig an Bevölkerungszahl wachsenden Stadt Kaiserslautern werden“.

In entsprechender Würdigung dieses seitens der betroffenen Landgemeinden vor nicht langer Zeit zum Gegenstand einer Vorstellung erhobenen Mißverhältnisses wurde mit höherer Genehmigung ein beiden Interessen Rechnung tragender Ausweg dahin gefunden, daß die Stadt den ihr zufallenden Überfluß, bezw. die sonst „ungenutzt“ — (wie gut thäte dies dem Walde!) — liegen bleibenden Streuflächen auf Grund alljährlich (nicht mehr alle vier Jahre) neu aufzustellender Bedarfslisten den Landgemeinden löblicherweise umsonst jährlich zuweist, wobei die letzteren aber die städtischen Streunutzungsrechte in ihrem vollen Umfange jeweilen ausdrücklich anerkennen müssen.

Das mit dem Vergleiche von 1839 zugleich eingeführte „Reglement“ enthält, wie schon bemerkt, die für die Reichswaldgenossen giltigen einschlägigen Vollzugsbestimmungen hiezu.

Das Wichtigste sei kurz herausgehoben: Sämtliches der Genossenschaft zufallendes Bau- und Nutzholz, letzteres seit 1883 auch als Schicht- (Mißel-) Holz zulässig, soll durch das Bürgermeisteramt Kaiserslautern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. — Der im Vergleiche nicht vorgesehene freihändige Verkauf (im Vertragswege) von Nutzhölzern, z. B. Kiefern-Grubenstangen, seitens der Reichswaldgenossenschaft darf nur mit jeweiliger Regierungsgenehmigung erfolgen.

Jedem Einwohner der berechtigten Gemeinden sind, soweit nicht der vorgeschriebene Steinbau in Anwendung zu kommen hat, Reparaturen und Neubauten „ganz (?) freigegeben“; nur bei letzteren wird eine kleine Gebühr erhoben. Das hierzu nötige, von dem Bauführenden in der Regel öffentlich zu ersteigernde Bauholz wird nach stattgehabter Verwendung von einer eigens bestellten Baukommission nach Maßgabe besonderer Vorschriften aufgenommen und festgesetzt. Den nach dem jährlichen Durchschnittspreis hiefür sich berechnenden Tagwert erhält der Bauherr sodann aus der Gemeinschaftskasse bar zurück, gewöhnlich mit einem entsprechenden Abzuge je nach dem Rechnungsergebnis des betreffenden Jahres. Die Höhe dieser Geldentschädigung, bezw. Rückvergütung, richtet sich nach der Menge des alljährlich verbrauchten Berechtigungs-Bauholzes, welche naturgemäß größeren Schwankungen unterworfen ist. — So wurden nach einem der Zeitung entnommenen statistischen Ausweis im Bezirksamte Kaiserslautern allein, also in der Stadt und in den beiden Landbürgermeistereien Weilerbach und Morlautern, im Jahre 1891 nicht weniger als 5024 cbm Bauholz verwendet, 1892 dagegen 3984 cbm und 1893 nur 2881 cbm; demnach wurden für das Jahr 1893 auch 80 pCt. Holzvergütung aus der Reichswaldgenossenschaftskasse an die bauholzberechtigten Bürger bezahlt. — Im Interesse der Reichswaldgenossenschaft selbst wäre die Frage ernstlich in Erwägung zu ziehen, ob man nicht nach dem Beispiele anderer Berechtigungsbezirke, soweit baulich zulässig, die Mitverwendung von Eisen statt Holz, womöglich gegen volle Entschädigung, einführen sollte.

Bei nachgewiesenem dringendem Bedarfe (infolge Brandunglückes, Störung des gewerblichen Betriebes zc.) werden den Berechtigten Bau-, Nutz- und Werkhölzer aus dem Reichswalde ausnahmsweise in Natur gegen Verrechnung der vollen Forsttage verabreicht. Solche Gesuche unterliegen aber zuvor der Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Kaiserslautern als des Vorsitzenden der Vorstandschast für die Reichswaldgenossen.

Die Kleinnutzhölzer dagegen werden ohne weiteres von den Forstämtern als spezielle Abgaben um die Forsttage den Berechtigten im Bedarfsfalle überwiesen.

Noch weiter in Einzelheiten einzugehen liegt dem Bereiche unserer Aufgabe fern.

Zum Schlusse sei nur bemerkt, daß zur Besorgung des nicht einfachen Rechnungswesens, zur Erhebung der Gefälle und Gebühren (letztere auch bei Brandholz, Torf zc. behufs Bestreitung der für Betrieb und Schutz beizutragenden Kostenhälften), zur Abführung der

dem Staate an die beiden rechnungsführenden kgl. Rentämter Kaiserslautern und Landstuhl rückzuvergütenden, bzw. primär zu erstattenden Beträge (Gegenleistungen) und dergleichen Geschäfte mehr die Reichswaldgenossenschaft seit 1839 eine eigene, unter dem kgl. Rentamte Kaiserslautern stehende Einnehmerei mit dem Sitze daselbst errichtet hat.

Wie aus vorstehendem Abschnitte zu entnehmen, ist auf dem Rechtsboden des Vergleiches und „Reglements“ in fünfundfünfzigjähriger friedlicher Übung ein den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen entsprechend Rechnung tragender, die beteiligten Kreise zufriedenstellender, man möchte sagen, Normalzustand hervorgegangen, welcher auch fernerhin ein gemeinsames ersprießliches Zusammenwirken beider Teile verspricht und auf eine naturgemäße Fortentwicklung und Weitergestaltung der Dinge im Reichswalde, nach menschlichem Ermessen wenigstens, mit Sicherheit hoffen läßt.

Ein im gemeinschaftlichen Besitze befindlicher Fruchtbaum, dessen wertvollen und reichlichen Ertrag der Eigentümer auf Grund verbriefter Rechte mit seinem Nachbarn zur guten Hälfte obendrein, wenn auch gegen entsprechendes Entgelt, regelmäßig zu teilen hat, wird nur dann eine — man gestatte mir, das Gleichnis fortzusetzen! — dauernde Lebenskraft und alljährlich wiederkehrende Fruchtbarkeit sich bewahren können, wenn die zu seinem stetigen Gedeihen unentbehrlichen Hilfsmittel allezeit vorhanden sind und v o l l a u f gegeben werden, bzw. wenn Warte und Pflege dem sachverständigen Eigentümer a l l e i n anvertraut sind und bleiben!

IV. Wirtschaftliches.

Abgesehen von den allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteilen, welche jedes größere Waldgebiet an und für sich seinen In- und Umsassen in erster Linie zu bieten vermag, trägt der Reichswald im besondern zur materiellen Wohlfahrt der ihm benachbarten, zumal noch eingeforsteten Einwohnerschaft unmittelbar das Seinige bei.

Wie wir schon im ersten Kapitel des zweiten Abschnittes des näheren dargestellt haben, entlastet nämlich der Staat als höchstbesteuerter umlagenpflichtiger (Wald-) Grundbesitzer ganz wesentlich das jährliche Budget derjenigen Gemeinden, zu deren politischem Verbande die einzelnen Katasterobjekte des Reichswaldes gehören.

Ferner bildet der intensive Forst- und Gebrüchs-Betrieb eine das ganze Jahr über einem nicht unerheblichen Bruchteil der ländlichen Arbeiterbevölkerung reichlich zufließende, hochbedeutende, unmittelbare Einnahmequelle.

Den Hauptauschlag gibt aber schließlich der allen reichswaldberechtigten Gemeinden gleichmäßig zugute kommende außerordentlich hohe Geld- und Naturalwert der umfangreichen jährlichen Forstrechts-Reichnisse. Letzteres ist von besonderer Bedeutung für die vom Reichswalde entfernten und deshalb der vor genannten näheren Vorteile mehr oder weniger verlustig gehenden Landgemeinden!

Früher, vor einem Menschenalter und darüber, war denn auch die relative Einwohnerzahl, und damit gewissermaßen die Existenzfähigkeit mancher solcher Ortschaften fast lediglich durch ihre Zugehörigkeit zum Reichswaldverband bedingt und bestimmt. Als natürliche Folge dieses Abhängigkeitsverhältnisses der Menschen vom Walde darf wohl die Tatsache gelten, daß einzelne besonders stark, bezw. überfüllte Gemeinden schon seit langer Zeit mit instinktiver Erfassung volkswirtschaftlicher Grundgesetze ihren Überschuß an männlichen (erwachsenen und noch jugendlichen) Arbeitskräften auf längere oder kürzere Zeit nach außen abgeben.

Die einen durchqueren mit echt pfälzischer Wanderlust truppweise als Musikanten¹⁾ die zivilisierten und halbzivilisierten Länder beider Halbkugeln, um oft erst nach mehrjähriger Abwesenheit mit einem hübschen Sümuchen Ersparnisse den alten heimatlichen Herd wieder aufzusuchen oder, noch lieber, einen neuen zu begründen.

Die anderen gehen ins „Preußische“, d. h. mit Vorliebe als Berg- und Hüttenleute in das Saarbrücker Steinkohlen- und Industriegebiet, bezw. auch in die Westpfalz nach St. Ingbert und in sonstige Gruben oder suchen als Maurer, Steinhauer, Erdarbeiter und dergleichen während des Sommers auswärtigen Verdienst.

Aber auch in der Nähe, in den vielen großen Fabriken und industriellen Anlagen von Kaiserslautern und Umgebung findet noch ein namhafter Teil überflüssiger männlicher und weiblicher Landbevölkerung ständige, lohnende Arbeit.

Durch alle diese Erwerbsquellen unterstützt haben sich manche, vordem arme Ortschaften allmählig zu einem für den zersplitterten pfälzischen Kleinbesitz leidlichen Wohlstande emporgerungen. Von der besseren Lebenshaltung der Bewohner ganz abgesehen, äußert sich dieser

¹⁾ Pfälzische „Musikantendörfer“ der Reichswaldgenossenschaft sind oder waren hauptsächlich Mackenbach (hier gehen durchschnittlich noch 200 Mannspersonen jährlich „auf die Reise“, in allerneuester Zeit auch mit weiblicher Begleitung — auf der Violine!), Miesenbach, Ramstein, Wellerbach, Schwedelbach, Erzenhausen, Rodenbach u. a. m. — Solche viel- und weitgereiste Leute eignen sich nachher im gesicherten Kleinbäuerlichen Grundbesitz noch zu tüchtigen Holzhauern und Torfstechern, Wald- und Gebüsch-Arbeitern, bezw. Vorarbeitern.

soziale Fortschritt insofern in einer auch für den Reichswald günstigen Weise, als die früher bedeutend im Schwange gewesen gewerbmäßigen Forstfrevel heutzutage — mit vorübergehenden Ausnahmen (*exceptio firmat regulam!*) — sozusagen ganz von der Bildfläche verschwunden sind. Gewöhnliche, kleinere Frevel finden ja überall und zu allen Zeiten statt, hier nicht bloß seitens der Landbewohner, sondern namentlich auch seitens der zahlreichen städtischen Fabrikbevölkerung.

Der an der Scholle klebende sesshafte Teil der ländlichen Bevölkerung, die eigentliche „bäuerliche“ Einwohnerschaft, bebaut die heimische Ackerkrume und ringt mit unermüdlichem Fleiß und zäher Ausdauer, wie sie dem „Westricher“ besonders eigen ist, sogar dem magersten Sandboden noch einen kärglichen Ertrag ab.

Sandfeld verlangt jahraus, jahrein fetten Dung. Den soll in erster Linie der Stallmist¹⁾ liefern! Schon darum ist auch der Viehstand (meist Glanrassen!) hierzulande im Verhältnis zu den verfügbaren, selbsterzeugten Grünfutterbeständen ungemein hoch. Schon zu regelmäßigen Zeitläufen ist mithin der kleinbäuerliche Besitzstand wesentlich, in kleinsten Verhältnissen (zugleich Arbeiterstand) lediglich auf die hier allerdings außerordentlich ergiebigen, jährlichen Futtergras- und Streu-Reichnisse des Reichswaldes, bezw. seines Torfgebrüches, angewiesen.

Tritt aber durch Mißwuchs Futternot ein, so pocht auch der mittlere und „größere“ Bauer laut an die Pforte des Waldes — und nicht vergebens! Dieselbe öffnete sich denn auch in dem die Pfalz und die hiesige Gegend teilweise mitberührenden Notstandsjahre 1893 rechtzeitig und freiwillig. Wie überall in deutschen Landen die Forstwirtschaft als „edle Schwester“ der bedrängten Landwirtschaft hilfreich beigeprungen ist, so durfte auch der „dienende“ Reichswald der ländlichen Genossenschaft gegenüber mit seinen noch aufgespeicherten Vorräten nicht hintanhaltend.

Rasche, doppelte Streuabgaben und rückhaltlose Gras- und Weidenutzung — letztere sonst fast ruhend — trugen redlich das Ihrige bei, wirkliche Not zu mildern und den bäuerlichen Viehstand, wenn auch nicht ganz der Zahl, so doch der Güte nach unverfehrt zu belassen.

¹⁾ Ein alter Bauernspruch sagt:

„Moos — macht das Feld los,
Laub — macht das Feld taub,
Stroh — macht das Feld froh,
Mist — der rechte Dünger ist!“

Dabei soll aber noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es nur wenige Waldgegenden geben dürfte, wo der Landbevölkerung eine gleiche oder annähernd günstige Gelegenheit zur ausgedehnteren Viehhaltung geboten ist, wie hier im Reichswalde. Denn neben den gewöhnlichen (gegen Schein nutzbaren) Waldgräseren wird auf den zur Grasucht bestimmten ausgedehnten Gebrüchsländereien — Kunst- und Bruchwiesen — eine große Menge besten und mehr oder minder wertvollen Futtergrases alljährlich erzeugt und nach Flächenloosen öffentlich verpachtet. Dieses Verhältnis wird sich fortwährend noch weit günstiger gestalten. Solange Bedürfnis vorhanden ist und Nachfrage besteht, schreitet die Umwandlung von Bruchwiesen in Kunstwiesen, bezw. die Neuanlage der letzteren entsprechend vorwärts. Wer wird auch nicht die süßen, edlen Futtergräser und Kleearten dem rauhen, sauren Bruchgras vorziehen?

Außerdem bietet der im Gebrüche reichlich vorhandene Torfmull und Bruchrasen, wie schon früher erwähnt, ein zur Kompostierung vortrefflich geeignetes Material.

Der Bruchrasen kann aber auch direkt zu Einstreuzwecken verwendet werden und übertrifft an Aufsaugungsfähigkeit die Waldstreu.

Da letztere, berechtigungsweise alljährlich abgegeben, neben dem Stroh allein nicht immer hinreichen kann, so haben sich die noch zurückhaltenden bäuerlichen Kreise endlich in dem Notstandsjahre 1893 zur Anwendung dieses billigen Ersatzmittels für Streu wohl oder übel bequemen müssen.

Eingewurzelte Vorurteile werden eben durch plötzlich eintretende Katastrophen, die als „vis major“ wirken, viel rascher und gründlicher ausgerottet, als dies in normalen Zeiten die bestgemeinten theoretischen und praktischen Ratschläge und Winke vermöchten: *dira necessitas*, „die Not lehrt beten!“

Der unverkennbar günstige Einfluß, den der Reichswald auf einen größeren Landstrich mit vorwiegend Ackerbau und Viehzucht treibender Bevölkerung unmittelbar auszuüben vermag, erstreckt sich naturgemäß auch auf den, gegen früher allerdings an Zahl erheblich zurückgegangenen, noch mit Landwirtschaft sich befassenden Teil der städtischen Bevölkerung von Kaiserslautern.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, ja bis in die sechziger Jahre hinein, verband letztere noch vielfach mit dem bürgerlichen Gewerbe eine kleine, zum eigenen Hausbedarf gerade hinreichende Ökonomie. Jetzt ist dieselbe in wenigen Händen, zumeist Großbetrieben (Brauereien etc.) vereinigt. Aus dem gewerbsamen Landstädtchen von ehemals ist eine große, aufblühende Fabrik- und Indu-

striedstadt geworden. — Kaiserslautern, die größte Stadt der Pfalz, an sechster Stelle im Königreich stehend, mit 41 000 Einwohnern und eigentlich vermöge ihrer centralen Lage zur Kreishauptstadt wie geschaffen, erfreut sich nicht einmal einer Garnison; auch in eisenbahnpolitischer Beziehung mehrfach beiseite geschoben, hat es, wie ein richtiger „self-made man“, seine in der Neuzeit hervorragende Stellung wesentlich aus eigener Kraft sich errungen.

Bis zu der im Sturm-Jahre 1849 erfolgten Eröffnung der Pfälzischen Ludwigsbahn, auch noch kurze Zeit darauf, bildete diese Stadt als Knotenpunkt vieler natürlichen Straßenzüge den Hauptstapel- und Handelsplatz nicht bloß für den Westricher, sondern teilweise auch für den rheinpreussischen Landesproduktenverkehr. Neben bedeutendem Fruchturnsatz (in der von Voit erbauten städtischen Fruchthalle) wurde hauptsächlich ein lebhafter Großhandel mit Holz, als Balken, eichene Wingertstiefel, Faßdauben (letztere zwei Artikel für die Weinbaugenden der Vorderpfalz), dahier betrieben.

Ist auch dieser zur Zeit des Achsenverkehrs überaus blühende Industrie- und Handelszweig durch die wachsende Konkurrenz der Schienenwege etwas zurückgegangen, so hat sich, dank der nahen Bezugsquelle aus den ausgedehnten umliegenden Hochwaldungen, — nach dem Reichswalde will ich nur den Stifts- und Stadtwald nennen — heute noch ein immerhin ansehnlicher Holzhandel erhalten.

Der Bau-, Nutz- und Werkholzverbrauch selbst ist in steter Zunahme begriffen. Denn neben den verschiedenen Langholz- und Bretterhandlungen, Zimmerei- und Baugeschäften, welche mit dem raschen Wachstum der Stadt gleichen Schritt halten mußten und müssen, haben schon seit geraumer Zeit anderweitige, Nutz- und Werkholz verzehrende Klein- und Großgewerbe, namentlich auf dem Gebiete der Kunstmöbel-Schreinerei, einen hohen Aufschwung genommen.

In einzelnen Landgemeinden der Reichswaldgenossenschaft, z. B. in dem Musikantendorf Mackenbach, wird auch das ehrsame Gewerbe der Kieferei oder Schäfflerei noch schwungvoll betrieben. Die dortigen „Kübler“, auf Werkholz-Versteigerungen gern gesehene Persönlichkeiten, verschleifen ihre hauptsächlich aus Kiefernholz gefertigte Waare vornehmlich auf den größeren pfälzischen und rheinpreussischen Jahrmärkten.

Für den bedeutenden Eichenlohrinden-Anfall der pfälzischen Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- und Privat-Eichenschälwaldungen bildet Kaiserslautern zumeist auch heute noch das alte Emporium, und jedes Frühjahr findet der bekannte Eichenlohrindenmarkt daselbst statt. Daß im Laufe des Winters zahlreiche und beträchtliche Nutz- und Brennholz-Versteigerungen in Kaiserslautern abgehalten werden,

ergiebt sich bei dem außerordentlichen Walddreichtum der Umgebung von selber.

Im Übrigen erfreut sich die Bürgerschaft gern nach wie vor der ihr aus dem Reichswalde neben dem eigenen Stadtwalde und dem Stiftswalde zugute kommenden Nutzungen und Vorteile, insbesondere des Genusses von Brennholz und Torf, als einer ebenso nützlichen wie billigen Beigabe.

Es dürfte demnach der Reichswald die gegenwärtigen und wohl auch zukünftigen Wohlfahrtsverhältnisse der Stadt Kaiserslautern im allgemeinen mittelbar weit günstiger als unmittelbar beeinflussen, während bei der Bauernschaft auf dem platten Lande dieses Verhältnis fast ausschließlich das umgekehrte ist und bleiben wird. So finden denn die bei der heutigen agrarischen Bewegung im großen wenigstens vielfach sich widerstrebenden Interessensphären von Stadt und Land im Kleinen hier einen natürlichen, fast harmonischen Ausgleich — aber nur so lange, als nicht durch ungemessene Anforderungen an das Nährkapital des Bodens, durch zu weit gehende Streuentnahme, die Substanz des gemeinschaftlichen Besitzes, des Reichswaldes, selbst angegriffen und sein Fortbestehen als Wald damit ernstlich gefährdet wird.

Möge dieser immerhin einmal zu befürchtende verhängnisvolle Wendepunkt seiner Zeit doch rechtzeitig erkannt und überwunden werden! — „Videant consules, nequid detrimenti capiat respublica!“

Angeichts der bekannten wichtigen Rolle im Haushalte der Natur sowie der hier nur gestreiften, im allgemeinen wie im einzelnen so hervorragenden volkswirtschaftlich-kulturellen Bedeutung des Waldes überhaupt, insonderheit aber des Staatswaldes, dürfte „gewissen“ einseitigen Anschauungen und Bestrebungen unserer Tage zum Troste gerade an dieser Stelle namens des großen Ganzen ein wohlgemeintes, ernstes Mahn- und Schlußwort nicht unzeitgemäß erscheinen:

Bei aller Geneigtheit für den Bauernstand als Rückgrat unseres Staatskörpers muß doch auch das berechtigte Interesse aller übrigen, zu einem lebensfähigen Organismus unbedingt notwendigen Glieder entsprechend gewahrt bleiben.

Darum halten wir unentwegt an dem unumstößlichen Grundsatz fest:

Der Staatswald, folglich auch der Reichswald, ist nicht Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck!

V. Geschichtliches.

Vorbemerkung. Die Kenntniss der wichtigsten, auf den Reichswald Bezug habenden älteren forst- und rechtsgeschichtlichen Verhältnisse und Thatsachen verdanke ich, neben amtlichen und privaten Quellen, hauptsächlich einem ebenso zuverlässigen als interessanten Einzelwerke unseres pfälzischen Geschichtsschreibers J. G. Lehmann, welcher als unermüdlicher archivarischer Forscher (ich erinnere unter anderm nur an seine „Geschichte des Herzogtums Zweibrücken“) auf dem Gebiete der pfälzischen Geschichte und deren urkundliche Quellen bis jetzt wohl noch unübertroffen dastehen dürfte, wenn er zu Lebzeiten auch freilich nicht überall in seiner vollen Bedeutung anerkannt und nach Verdienst und Gebühr gewürdigt wurde.

Dieses fast vergriffene Werk heisst: „Urkundliche Geschichte der Bezirks-Hauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes“ von Johann Georg Lehmann, protest. Pfarrer zu Rußdorf in der Pfalz und mehrerer geschichtlichen Vereine Ehren- oder ordentlichem Mitgliede. — Wahrheit und Recht! — Mit drei Lithographien. Kaiserslautern 1853. Zu haben bei dem Verfasser und in Kommission bei Buchhändler J. J. Tascher in Kaiserslautern. Buchdruckerei von J. Kayser in Kaiserslautern.

Begleitet von einem am Ludwigstage 1853 gegebenen Vorworte des Herrn Verfassers. —

Die Geschichte unseres Reichswaldes ist mit derjenigen der Stadt Kaiserslautern und des ihr benachbarten ehemaligen Reichs- oder Königslandes auf das innigste verknüpft. Dieser kleine Landstrich bildet sozusagen ein nur unter der Lupe deutlich erkennbares Teilstück vom buntfarbigen Mosaik des weiland „Römischen Reiches Teutscher Nation“; gleichwohl spiegeln sich, durch eine natürliche Verkettung der Umstände bedingt, wichtige geschichtliche Ereignisse in seinem engen Rahmen wieder.

Rein geringerer als der gewaltige Hohenstaufenkaiser Friedrich I. Barbarossa gründete im ersten Jahre seiner Regierung 1152 bei der damals noch unbedeutenden Ansiedlung Lautern in wasser-, wald- und wildreicher Gegend eine kaiserliche Pfalz zu dem Zwecke, den von dem alten Wormsgau dem Reiche noch verbliebenen Landstrich an der Waldlauter, bezw. zwischen ihr und dem Glane gelegen, der Krone zu erhalten. Die eingeseffenen Bewohner (Dörfler, Hörige und Huber) hatten als sogenannte „Königsleute“ den deutschen König unmittelbar zum Herrn und den Reichschultheissen in der

Burg zu Kaiserslautern (scultetus Romani imperii in Lutra) zum Vertreter und alleinigen Richter.

Wie durch zeitgenössische Urkunden nachgewiesen, besuchte Kaiser Rotbart wiederholt diese „Pfalz“; auch seine beiden großen Nachfolger, die Hohenstaufen Heinrich VI. und Friedrich II., weilten öfters daselbst.

Die „Lauterer Pfalz“ hatte sich allmählig zu einem ansehnlichen Burgflecken (burgum) erweitert, worin seit 1247 bereits eigene „lauterer“ Münze geschlagen wurde.

Nach dem Untergange der Hohenstaufen und nach Ablauf des unheilvollen Interregnums sehen wir den städtefreundlichen Kaiser Rudolf I. von Habsburg, wie überall im Reiche, so auch hier mit kräftiger Hand zeitgemäßen Wandel schaffen.

Den lauterabwärts gelegenen Teil, späterhin urkundlich ausschließlich „Königsland“ genannt, trennte er 1275 von der Lauterer Burg und unterstellte ihn „seiner“ neuen Burg und Stadt Wolfstein (am linken Ufer der Walblauter, zu Füßen des aus Porphyrt bestehenden bewaldeten 548 m hohen und stattlichen „Königsberges“). Wir haben es demzufolge hinsichtlich der Geschichte des Reichswaldes nur mehr mit dem bei Lautern verbliebenen „Reichslande“, der heutigen Reichswaldgenossenschaft, zu thun.

Lautern selbst wurde im darauffolgenden Jahre (1276) zur freien Reichsstadt erhoben mit den nämlichen Vorrechten, Freiheiten und Gerechtsamen, wie sie die Reichsstadt Speyer damals besaß.

Mit der neuen Verfassung erhielt die Stadt einen selbständigen Rat mit einem Bürgermeister an der Spitze zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten; ein Schultheiß versah mit mehreren Schöffen die niedere und höhere Gerichtsbarkeit.

Die Bewohner des Reichslandes blieben nach wie vor dem Reichsschultheißen oder sogenannten Burggrafen, dem späteren Amtmanne von Lautern, unterworfen.

In der kaiserlichen Burg selbst vollzog sich ebenfalls ein Umschwung der Dinge. Man unterschied von nun an die sogenannten vier Glieder des Reiches, die „zu Lutern gehörig sint“, nämlich die Burgmänner mit dem Burggrafen an der Spitze, sodann die Bürger zu Lautern, ferner die Forstmeister oder Förster, „Förstere“, endlich die Amtleute.

Die „Förstere“, späterhin Königsförster genannt, hatten neben der Verwaltung der beträchtlichen Reichswaldungen, wie die

Amtleute mit den Burgmännern unter dem Voritze des Schultheißes vor Gericht zu sitzen und Recht zu sprechen.¹⁾

Die forstliche Thätigkeit unserer biederen Altvorderen, welche als dritte Glieder im Reiche dienstlich wie gesellschaftlich eine angesehene Stellung bekleideten, dürfte sich wohl hauptsächlich auf die Überwachung der den Eingeforsteten jährlich zugestandenen Nutzungen und Reichnisse, auf die Deckung des Regiebedarfes der kaiserlichen Pfalz, bezw. des eigenen Bedarfes, auf die Erhaltung der Waldgrenzen erstreckt haben. — Eine eigentliche „rationelle“ Forstwirtschaft im modernen Sinne hat es strenggenommen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zumeist nicht gegeben.²⁾ Man begnügte und behalf sich, so gut es eben ging, jahrhunderte lang von Fall zu Fall mit in Vollzug gesetzten Forstordnungen und dergleichen, je nach Furcht vor drohender Holznot mehr oder weniger strengen Erlassen, um einen leidlichen Waldbestand (bei meist zu großem Wildstande!) zu erhalten und eigentliche Waldbabschwendung nach Kräften zu verhüten.

Den ersten urkundlichen Beleg über die Benützung

¹⁾ So saß nach dem von Remling und Frey 1845 herausgegebenen wichtigen „Otterberger“ Urkundenbuch (S. 342, Nr. 393) der Reichsschultheiß von Kaiserslautern, Nikolaus von Rindenheim, im Jahre 1324 am Königsgerichte, vor sechs Burgmännern, vor dem Bürgermeister samt acht Ratsherren und vor den Königsförstern in einer Streitsache zwischen einer Gräfin von Sponheim und zwischen den beiden Klöstern Otterberg und dem zu Lautern, wegen der Gerichte in den zwei nahegelegenen Dörfern Erlenbach und Moorlautern.

Die Entscheidung ging dahin, daß die Gerichtsbarkeit in Erlenbach der 1144 gestifteten Cisterzienser Abtei Otterburg zugesprochen wurde, in Moorlautern aber der von Kaiser Friedrich I. (Jahr unbekannt) gegründeten Prämonstratenser Propstei Lautern. Thatsächlich gehört heutzutage noch Erlenbach zum Amtsgericht und Bürgermeisteramt Otterberg, Moorlautern zum Amtsgericht Kaiserslautern. — Die frühere Abteikirche Otterberg (Münster des Klosters Sion) „gehört zu den hervorragenden Denkmälern romanischer Baukunst in Bayern“ — gewölbte dreischiffige, kreuzförmige Pfeilerbasilika im sogenannten Übergangsstil, nach Dr. Berthold Niehl „Denkmale frühmittelalteriger Baukunst in Bayern, bayerisch Schwaben, Franken und der Pfalz“, München und Leipzig, G. Hirths Verlag. 1888.

²⁾ Eine rühmliche Ausnahme machten bekanntlich die fürstlich Stolbergischen Forste zu Wernigerode im Harz, welche bereits im Jahre 1738 sachgemäß bewirtschaftet wurden. — Die hervorragenden Forstmänner F. W. v. Langen und H. D. v. Bantzier gingen hier durch Flächenvermessung, Reviereinteilung und Aufstellung von Wirtschaftsplänen für ganz Deutschland bahnbrechend voraus. Vgl. „Die geschichtliche Entwicklung der fürstlich Stolbergischen Forsten zu Wernigerode“ von Dr. philos. Maximilian von Cube; angezeigt und besprochen von Herrn Professor Dr. v. Baur in seinem „Forstwissenschaftlichen Centralblatt“ 1894, Heft 9 und 10, am Schlusse mit den beherzigenswerten Worten: „auch die Forstgeschichte ist eine gute Lehrerin für die forstliche Jugend und ein Führer für den ausübenden Forstmann.“

des Reichswaldes verdanken wir Kaiser Rudolf von Habsburg. Derselbe verlieh nämlich dem, wie schon erwähnt, von Barbarossa gestifteten Prämonstratenser Marien-Spitalskloster (dem späteren „Stifte“) im Jahre 1282 zu Kaiserslautern selbst ein bezügliches Privilegium. In demselben befahl König Rudolf seinen in und bei der Stadt wohnenden Beamten und Förstern den Probst daselbst und seine Ordensbrüder, sowie deren Höfe¹⁾ in ihrem von altersher geübten ruhigen Genusse der Weide und der Eicheln für ihr Vieh, desgleichen im ungestörten Gebrauche des nötigen Brand- und Bauholzes und zwar alles ohne die geringste Geldvergütung zu belassen, auch von den Hofbauern des Klosters keine Steuern und Fronen zu verlangen.

Manchem der verehrlichen Herren Fachgenossen und sonstigen Lesern glaube ich einen Gefallen zu erweisen, wenn ich diese für unsern Gegenstand im besondern wichtige, aber auch im allgemeinen nicht uninteressante Urkunde (mit den darin vorkommenden unbedeutenden Abkürzungen) nachstehend im Wortlaute wiedergebe:

„Rudolfus dei gratia Rom. Rex semper Augustus universis officialibus et forrestariis suis in Lutrea et circa Lutream residentibus gratiam suam et omne bonum, Volentes honor. et religiosos viros prepositum et fres hospitalis sancte Marie in Lutrea devotos nostros dilectos quos benigno favore prosequimur in antiquis libertatibus suis et juribus conservari, fidelitati vestre firmiter et districte precipiendo mandamus precise volentes, quatenus predictos prepositum et fratres ac ipsorum grangias sive curias pascuis et glandibus pro suis animalibus nec non lignis necessariis pro igne suo cottidiano et edificiis construendis libere sine requisitione alicuius pecunie permittatis gaudere nullum ipsis obstaculum vel impedimentum prestantes quominus ipsi prefatis pascuis glandibus atque lignis necessariis pacifice gaudeant, sicut eis hactenus sunt gavis. Preterea volumus et universis vobis et singulis precise mandamus, quod nullam penitus exactionem hominibus in curriis predict. hospitalis residentibus imponatis, nec ab eis contra libertatem dictorum fratrum quam usque ad nra tempora percusserunt aliquod exigatis servitium, sicut indig-

¹⁾ Ein solcher befand sich beispielsweise in Ragweiler. Diese, außerhalb des Reichswaldverbandes stehende, Gemeinde hat wohl auf Grund dieses alten Privilegiums gegen bestimmte jährliche Gegenleistung für jeden Feuerherd (jezt bestehend in dem durchschnittlichen jährlichen Marktpreis für ein Achtling Hafer, gleich zwei Maßchen, von denen 64 auf das Malter gingen) heute noch das Recht auf Raff- und Leseholz, Rauf- und Schmalzweide in dem ziemlich entfernten Reichswalde.

nationem nram diligitis evitare. Datum Lutree Non. Febr. Indictione decima Anno dni Millesimo ducentesimo octuagesimo secundo, Regni vero nostri anno nono.“

Im drauffolgenden Jahre (1283) hielt es König Rudolf nochmals für geboten, von Hagenau i. E. („Hagenowe“) aus den genannten Beamten wiederholt einzuschärfen, fragliches Spitalkloster mit Anforderungen von Forst- oder Futterhafer künftig nicht mehr zu belästigen, sondern dasselbe und seine Höfe in dem ruhigen Genuße seiner Holz-, Wald- und Weiderechte zu schützen.

Kaiser Rudolf von Habsburg hat, gleich seinem großen Vorgänger Friedrich Barbarossa bei der Ordnung und Verwaltung der inneren Reichsangelegenheiten in gerechter Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldes demselben seine volle Aufmerksamkeit zugewendet und namentlich auf forstpolitischem und forstrechtlichem Gebiete eine vielfach heute noch in ihren wohlthätigen Folgen nachwirkende erspriessliche Thätigkeit entfaltet.¹

So erneuerte Barbarossa 1152 unter anderm auch die uralten Gerechtsame und Privilegien der sogenannten Haingeraiden, was Rudolf unter Mehrung der Gerechtigkeiten einiger Gemeinden 1277 wiederholte. Der damals neu gegründeten Reichsstadt Landau in der Pfalz wies er außerdem durch ein Diplom vom 13. Juni 1291 dieselben Rechte am Geraidevermögen zu, wie sie die anderen beteiligten Gemeinden damals schon besaßen. —

Näheres über die Haingeraiden siehe in der Schrift: „König Dagobert und die Haingeraiden“ von Ferdinand Rüh, kgl. Oberamtsrichter in Edenkoben, Buchdruckerei von H. Mietens daselbst. 1885.

In diesem kultur-, forst- und rechtsgeschichtlich hochinteressanten Werkchen — I. Teil: König Dagobert und seine Zeit, II. Teil: Die Haingeraiden — beleuchtet der Herr Verfasser, Landtagsabgeordneter, nunmehr kgl. Oberlandesgerichtsrat, (dem wir auch das 1872 im Selbstverlag erschienene „Jagdrecht“ für die Pfalz verdanken) im allgemeinen die Verhältnisse der Haingeraiden. Diese sind sozusagen reichsunmittelbare Genossenschaftswaldungen, welche sich über einen großen Teil des Vogesen- und Hartgebirges, von der Wanzenuau im Elsaß bis Dürkheim a. d. S. in der Pfalz, erstreckten und die Namen „Hain- und Hartdgeraide, Mundat und Ganerbe“ führten.

Nach Serini, „Statutarrechte der Pfalz“, gehörten hierzu 16 Geraiden, hierunter die vier elsässischen: die Wanzenuau, das Brumather Gewäld, der Hagenuauer Forst (Reichswald) und die Weißenburger Mundat. Die übrigen, von Bergzabern bis über Dürkheim a. d. S. reichenden, zwölf Geraiden sind pfälzisch.

Von einer näheren Beschreibung aller Geraiiden Umgang nehmend behandelt Rubh im besonderen als **Haingeraiiden** im engeren Sinn die von der Queich bis zum Speyerbache, d. i. von Annuweiler Landau bis Elnstein Neustadt am Hardtgebirge sich ausdehnenden, 18108 ha groß gewesenen ehemaligen fünf Haingeraiiden:

„Die Einwohner aller zu einer Haingeraide gehörigen Gemeinden nebst Zugehörungen bildeten eine Genossenschaft, deren einzelnen Mitgliedern gleiche Nutzungsrechte in dem ganzen Wald zustanden, während das ungeteilte Eigentum an denselben allen zusammen gehörte.“

„Das Geraiiderecht war ein Ausfluß des Grundeigentums im Gebiete der Geraiiden; mit dem Grund und Boden ging auch die Eigenschaft eines Geraiidegenossen verloren; es konnte auch durch Verleihung mit dem Erwerbe von Grund und Boden erlangt werden.“

Haben wir hierin, von Eigentumsrechte der Haingeraiiden auf den Wald selbst (Boden und Bestockung zc.) natürlich abgesehen, nicht eine zutreffende forstrechtsgeschichtliche Parallele zu dem bei unserer Kaiserslauterer Reichswaldgenossenschaft heute noch giltigen, im dritten (rechtlichen) Abschnitte des näheren auseinandergesetzten Rechtszustande?

Diese Geraiidewaldungen im engeren Sinn waren, wenigstens bezüglich der sogenannten Vorderwaldungen, in einen gänzlich herabgekommenen Zustand geraten, als in den 1820er Jahren die betreffenden Gemeinden die Genehmigung erhielten, fragliche Waldungen unter sich auf Eigentum als Gemeindevermögen zu teilen, wobei die Zahl der Feuerherde innerhalb einer Gemeinde als allgemeiner Teilungsmaßstab zu Grunde gelegt wurde.

Mit Ausnahme des 938 ha großen, zum heutigen Egl. Forstamte Eusserthal gehörigen (wohl vom dortigen früheren Kloster herrührenden) Staatswaldes und einiger kleiner in Privatbesitz übergangener Teile bilden demnach diese früheren 5 Haingeraiidewaldungen seit diesem Zeitpunkte eine größere Anzahl von Gemeinde-, bzw. Stadtwaldungen, darunter verschiedene mit beträchtlichem Umfange, z. B. der Annuweiler-, Landauer- zc. Stadtwald, letzterer mit nahezu 1700 ha.

Unter der Staatsforstverwaltung hat sich der Waldstand wieder gehoben die früheren Odflächen der unmittelbar an das Weingelände sich anschließenden Vorderwaldungen sind mit Kiefern, auch zahmen Kastanien wieder bestockt, während in den geschonteren Hinterwaldungen noch Buchen- und Eichenbestände des Pfälzer Waldes freudig gedeihen.

Diesen günstigen Umschwung erkennt der genannte Herr Verfasser mit den Worten an:

„Zunmerhin ist seit der Teilung ein bedeutender Fortschritt zum Besseren zu konstatieren; die kahlen Wände des Haardtgebirges sind verschwunden und bessere Kulturen erfreuen das Auge, der Wald ist wieder erstanden!“ —

Aus den vorhin angeführten königlichen Verordnungen dürfte zu entnehmen sein, daß sowohl die vier Reichsglieder, als auch die im Lauterer Reichslande („in regimine de Lutter“) eingefessenen Königsleute schon von altersher, zu Barbarossas Zeiten, vermöge ihrer Reichsunmittelbarkeit sich des Genusses am Reichswalde zu erfreuen hatten. Daß letzterer für alle nicht gleichmäßig und unentgeltlich war, geht einerseits aus vorstehendem Verbote der Anforderung von Geld, Forst- und Futterhafer zc. hervor, andererseits aber aus der 134 Jahre später uns erhaltenen ersten urkundlichen Mitteilung über das Maß und den Umfang, sowie über die Ausübung der Forstrechte im Reichswald.

Verfolgen wir unterdessen bis zu diesem Zeitpunkte in kurzen Zügen die weiteren Geschehnisse von Stadt und Land! König Albrecht I. schenkte 1303 Kaiserslautern, für die dem Hause Habsburg gegen Adolf von Nassau zc. geleisteten Dienste, den südöstlich an den Reichswald stoßenden Wald „Spitzrain“, den heutigen, etwa 1900 ha großen Stadtwald. Nur kurz dauerte die Blütezeit der jungen Reichsstadt!

Raum hatte König Ludwig der Bayer seinen Gegner Friedrich den Schönen von Österreich bei Mühldorf a. J. am 28. September 1322 aufs Haupt geschlagen, so versetzte er noch in demselben Jahre — wohl auch mit zur Strafe für die dem Hause Habsburg bewiesene Anhänglichkeit — Kaiserslautern, Burg und Stadt, nebst dem Hause Wolfstein, mit allen Zubehörden (Reichs- und Königsland) um 10000 Pfund Heller, etwa 60—70000 Mark heutiger Währung, (das Pfund Heller = Pfennige gleich einem Goldgulden gerechnet,¹⁾ unterpfändlich an seinen Schwager und Mitkämpfer König Johann von Böhmen

¹⁾ Diesen höchst wertvollen Aufschluß über die Umrechnung der alten Pfennige in die heutige Markwährung verdanke ich der gütigen Mitteilung des Historischen Vereins von Oberbayern, bezw. dessen Ausschussmitglied Herrn Universitäts-Professors Dr. Hans Riggauer, Konservator des Münzkabinetts bei dem kgl. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates (zu München).

Gern wiederhole ich öffentlich auch an dieser Stelle den bereits privatim von mir als Vereinsmitglied für das bewiesene Entgegenkommen erstatteten geziemenden Dank.

Der Verfasser.

und Polen. Gerade in dieser „zu Regensburg“ erlassenen in deutscher Sprache abgefaßten Pfandverschreibung wird für die Reichsstadt zum erstenmal urkundlich der Name Kaiserslautern, „keyferslutern“, gebraucht — bittere Ironie des Schicksals, weil sie von da an nicht mehr „des Kaisers“ war. Nach wiederholten Verpfändungen fiel diese Reichspfandschaft, wie so viele andere, im Jahre 1357 der Kurpfalz anheim, der sie auch — auf ewig ungelöst — verblieb.

Nachdem also das Geschick der früheren Reichsstadt Kaiserslautern und des dazu gehörigen Reichslandes endgiltig besiegelt war, ließ der pfälzische Kurfürst Ludwig im Jahre 1417 das Weistum dieses ehemals königlichen Bezirkes erneuern.

Bei dieser von dem Grafen Friedrich von Leiningen im Auftrage des Kurfürsten abgehaltenen Gerichtsverhandlung wiesen die vier Glieder des Reiches bezüglich des Reichswaldes einstimmig und einmütig folgendes zu Recht: „In dem Reichswalde dürfen sich die Burgmänner und Förster zu ihrer Notdurft beholzigern, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen, die übrigen Bewohner aber in der Stadt und auf dem Lande sollten alle Windfälle zu genießen haben, allein ohne Erlaubnis dürfen sie kein eichen oder buchen, jedoch sonst nach Belieben jedes andere (Brand-)Holz hauen, wer aber Bauholz nötig habe, dem müsse es der Amtmann (der frühere Burggraf) anweisen; in diesem Gewälde dürfe auch niemand jagen ohne Erlauben des Reiches und seiner Amtleute, bei einer bestimmten Strafe für den Zuwiderhandelnden; ebenso verhalte es sich auch mit der Fischerei im fließenden Wasser, und nur die Burgmänner hätten das Recht, wöchentlich drei Tage außer der Reichzeit in dem (von Barbarossa zum Schutze der Burg auf der Nordwest- und Westseite angelegten) Kaiserswooge zu fischen zc.“

Die Straße¹⁾ durch das Königsland erkannten die vier Glieder ebenfalls für ein Eigentum des Reiches an; ferner setzten sie den Bezirk und die Grenzen des Reichslandes fest, innerhalb deren die ausgesprochenen oder gewiesenen Rechte und Freiheiten gelten sollten (den Umfang der heutigen Reichswaldgenossenschaft).

¹⁾ Identisch mit der im ersten Abschnitte erwähnten sogenannten Kaiserstraße für die Strecke Kaiserslautern-Landstuhl. — Im übrigen findet sich die von altersher als Hauptstraße vom Rhein nach Lothringen (am heutigen „Lothringer Hof“, „Lothringerschlag“ vorüber) zwischen „Lautern“ und „Landstuhl“ (= Landstuhl) durch das ehemalige Reichs- oder Königsgebiet von Osten nach Westen ziehende Landstraße schon im Jahre 1253 unter dem letzten hohenstaufischen König Konrad IV. „Königsstraße“ (strata regia), später 1332 unter Kaiser Ludwig dem Bayer auch „Kaiserstraße“ (strata et via imperatoria) genannt. —

Den einzigen strittigen Punkt, über welchen die vier Glieder sich nicht vereinigen konnten, nämlich den der Schweinsmast, entschied der Kurfürst an demselben Tage auf folgende Weise: „giebt's Eichen oder Buchenmastung im Reichswalde, so mag ein Jeder, seye er nun aus Lautern, oder aus den drei Kirchspielen Ramstein, Weilerbach und Steinwenden (geschichtliche Reihenfolge!) und was dazu gehört, seine Schweine drei Tage (vor und nach Michaelis, wie aus dem späteren Weistum dieser drei Gerichte hervorgeht) in den Wald treiben, jedoch ohne daß sie Schaden thun und müsse dann von einem jeden selbstgezogenen oder gekauften Schweine, das ins Haus geschlachtet werde, nur drei alte Heller, von einem anderen, das er verkaufe, 13 Währungs- oder gute Heller entrichten“. — Geben zu Lutern uff den Donrstag nach aller Heiligtage zc., 1417 Jare. Bezeichnenderweise gebrauchen die Kurfürsten vom Jahre 1437 an in ihren Erlassen betr. der städtischen Rechte zc. nie mehr den Namen Kaiserslautern, sondern kennen nur noch i h r Lautern. — Auffällig erscheint auch hier bei diesem ausführlichen Weistum die Nichterwähnung irgend welcher Gegenleistung seitens der Forstberechtigten. Daß gewisse Geldvergütungen und Natural-(Haser)-Lieferungen nicht ausgeschlossen waren, geht schon aus der ältesten Urkunde, sowie aus dem späteren Weistum der drei Gerichte hervor; desgleichen dürften damals schon Hand- und Spanndienste geleistet worden sein, was noch in diesem Jahrhundert (vor dem Vergleiche) nach Ausweis der Akten gelegentlich vorkam.

Von besonderen Gebühren sind nur die am Schlusse des Weistums festgesetzten Beträge für Schmalzweide erwähnt. Daß aber auch bereits Anweisgebühren für Holz bestanden haben, erfahren wir erst aus einem kurfürstlichen Bescheid vom Jahre 1518: „Wenn ein Lauterer Bürger bauen wolle, so müsse er dem Amtmanne davon die Anzeige machen und dieser lasse ihm dann zu dem Bauholze, welches er aus dem städtischen Walde bekomme, noch das Nötige oder Fehlende, gegen Entrichtung des üblichen Stockgeldes, im Reichswalde anweisen, damit nicht nach Willkür gehauen, letzterer auch dadurch nicht verüstet, sondern soviel als möglich geschont werden möge; das Recht der Bürger, Brennholz und Reißer in demselben holen zu dürfen, werde ihnen bestätigt, jedoch dürften sie keine eichne und buchne Stangen, oder reismäßiges Holz darin hauen“.

Von der zweiten Hälfte des sechzehnten bis zum Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ziehen sich Verhandlungen ähnlichen Inhaltes wie ein roter Faden durch die Geschichte unsers Reichswaldes: auf der einen Seite mehr oder weniger begründete Vorstellungen der

Bürgerchaft wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die nunmehr „herrschaftlichen“ Förster, auf der andern Seite landesväterliche Fürsorge für Erhaltung des Waldes und Abstellung wirklicher Mißstände.

Im Jahre 1560 erließ der Kurfürst Friedrich III. eine dahinzielende, im Wortlaut mir nicht bekannt gewordene Forstordnung. Der aufgeklärte Pfalzgraf Johann Casimir, welcher die beiden kurpfälzischen Oberämter Neustadt a. H. und Lautern von 1577 bis zu seinem 1592 erfolgten Tode als eigenes Fürstentum inne hatte, entschied auf Beschwerden der Bürger wegen verbotenen Weidganges ihrer Geißen und Hämmele „wiederholt ernstlich und weise“: „Jenes für die jungen Schläge so schädliche und nachtheilige Vieh (Geißen) müsse durchaus von dem Weidgange im Reichswalde ausgeschlossen bleiben, was ihnen ja später, wegen ihrer Holzrechte darin, selbst wieder zu gute komme zc.“

Mit Bezugnahme auf obige, 1560 „aufgesetzte“ Forstordnung untersagte dieser Fürst 1579 den Bürgern das Anhauen gerader Kiefern¹⁾ zu „Kiehnbäumen“, dagegen überließ er ihnen die Stücke dazu, wofür sie bei einem ausgebrochenen Waldbrande müßten löschen helfen.

Gewiß ganz wohlgemeinte, zeitgemäße Verfügungen!

Berechtigten Klagen wegen Beschädigung der städtischen Fluren durch den übermäßigen Wildstand und durch die „ausschweifenden“ wilden Pferde gab man gern Gehör. — Zu jener Zeit nämlich wurden in den „herrschaftlichen“ Wäldern (ein am Lauterthal sich hinziehender Reichswald-Distrikt im tgl. Forstamt Kaiserslautern-West, bezw. Hohenacker, heißt jetzt noch „Sprungfeld“) unter der Aufsicht eines „Stütermeysters“ große Herden wilder Pferde gehalten, welche öfters aus den schlecht oder womöglich gar nicht umzäunten Gestützwaldungen ausbrachen. —

Auf eine wegen Schmälernng des benötigten Bauholzbezuges im Reichswalde vom Stadtvorstand erhobene Vorstellung erging 1604 ein diesbezügliches Schreiben vom Landesherrn zu Heidelberg: „Er habe den früheren Befehl deßhalb gegeben, weil bisher immer zu viele Stämme verlangt worden sehen und aber der Reichswald dadurch „ziemlich eröfset (mhd. er-oesen bedeutet: „ausschöpfen, leer machen“) und verhauet werde“, daher, um denselben zu schonen, die

¹⁾ Diese Holzart, welche hier zum erstenmal offenkundig „namentlich“ vorkommt, dürfte jedenfalls schon in dem angezogenen Weistum vom Jahre 1560 eigens genannt sein; dagegen wird sie in dem ersten Weistum vom Jahre 1417 noch nicht (ausdrücklich) erwähnt: vergl. daselbst „jedes andere (Brand-)Holz“ zc. —

Anordnung gemacht worden wäre, daß zu den Häusern nicht lauter Eichenholz, sondern zu dem inneren Ausbaue auch andere geringere Holzgattungen genommen werden sollten; man sey jedoch nicht gesonnen, dadurch den Bürgern an ihren in dem Reichswalde habenden Berechtigungen oder Freiheiten etwas zu entziehen, sondern es geschehe dies nur darum, damit sie und ihre Nachkommen denselben um so länger zu genießen haben möchten, was aber nicht geschehen könnte, wenn wie bisher, so auch fürder, mit dem Fällen der Eichen „gehauset“ würde und die Bürger möchten sich also mit der „albereit unserem Beamten zu Lautern anbefohlenen Nothdurft ahn Holz ersättigen zu lassen wissen“. —

Die ländliche Bevölkerung des ehemaligen Reichslandes hatte wohl noch keinen Grund zu Beschwerden gehabt. Denn, wie wir gleich hören werden, erfreute sie sich damals gegenüber der Stadt, welche sich übrigens noch im eigenen Walde und im Stiftswalde beholzigen konnte, sozusagen gewisser Sonderrechte im Reichswalde.

In dem alten, beim Beginn des siebzehnten Jahrhunderts verfaßten Saal- und Lagerbuche des umfangreichen Oberamtes Lautern findet sich das (besondere) Weistum der von jeher dazugehörigen drei Gerichte Ramstein, Weilerbach und Steinwenden, „im Reich genannt“, aus welchem wir die Verhältnisse, Obliegenheiten und Gerechtsame derselben, wie sie jährlich auf dem Jahrgedinge „gewiesen“ wurden, entnehmen können. Seinen zum Teil merkwürdigen Inhalt wollen wir nach unserem eingangserwähnten, erprobten Gewährsmann hier noch angeben:

„Sie erkannten den Churfürsten von der Pfalz (der in die Rechte des Reichs oder des Kaisers eingetreten war) für ihren Herren und Hochrichter, sowie auch für den Schützer und Schirmer ihrer Gerechtsame, der über Blut, Hals und Bein zu richten, auch in den drei Gerichten zu fischen, zu hagen und zu jagen habe. Dann heißt es weiter darin: wann einer im Reichswalde pfandbar Holz hauet, es aufladet und nur soweit mitfährt, daß der Hinterwagen dahin kommt, wo die Borräder gestanden waren, der zahlt keine Strafe, und der Waldförster, der ihm begegnet, muß ihm noch forthelfen (die „gute“ alte Zeit!); wer in diesem Reichsgebiete wohnt und Wasser und Weide genießet, auch Feuer und Flamme hält (d. h. eine Behausung hat), der muß dem Churfürsten jährlich ein Malter Rauh- oder Futterhafer und ein Fastnachtshuhn liefern, oder statt des letzteren sechs Heller entrichten; giebt es Eekern oder Eickeln im Reichswalde, so darf jeder mit seinen Schweinen drei Tage vor und drei Tage nach Michaelis in denselben fahren und später darin pferchen, wofür

jeder seinem Herrn den „Dehm“, (Dem, dehm, aus dem Lateinischen decima, bedeutet ursprünglich „der Zehnte“, sodann Abgabe für die Eichel- und Buchenmast der Schweine, sodann diese Mast selbst sowie das Recht darauf“) nämlich von einem Schweine, das er selbst schlachtet und verbraucht, zwei Heller, von einem aber, das verkauft wird, sechs und dem Förster einen Heller geben muß, von welcher Abgabe jedoch der Pfarrer und Schultheiß, die Förster, Schöffen und der Gerichtsbüttel befreit sind; die drei Schultheiß (von Ramstein, Weilerbach und Steinwenden), die Förster und Schöffen dürfen jeder jährlich in dem Reichswalde einen Eichbaum „zu seiner notdurft“ hauen, sowie die genannten, nebst den Pfarrern und Bütteln, darin auch, wie von alters her, sich mit grünem Brennholz „zu beholzen macht haben“; alle Bewohner der drei Gerichte dürfen sowohl Pflug- als sonstiges Geschirrh Holz in diesem Wald holen, jenes mit Vorwissen eines Schultheiß oder Försters, dieses aber nur mit der Genehmigung des Amtmannes oder des Landschreibers zu Lautern; jeder in diesem Bezirke wohnende hat das Recht in dem Reichswalde dürres Holz, liegend oder stehend, sowie auch Windfälle zu holen und Dau(b)enholz zu hauen, wofür dem Förster der gebührende Forsthafer gereicht, dem Landschreiber aber jährlich im Ganzen 47 Malter Hafer geliefert werden mußten; wer einen neuen Bau machen, oder einen alten ausbessern will, dem soll das nöthige Holz in diesem Wald angewiesen und davon jedesmal dem Förster fünf Schillinge Heller gegeben werden; vor Michaelis dürfen alle Reichsleute Eicheln daselbst lesen, ohne jedoch die Bäume zu schütteln oder zu schwingen, wer aber nach diesem Tage darin betroffen wird, der ist straffällig; auch durften sie alle, vermöge alten Herkommens, in ihres gnädigen Herrn Bächen mit Körben fischen zc.“ —

Um das Jahr 1600 standen die Waldungen des Oberamts Lautern unter der Verwaltung des kurpfälzischen Forstmeisters zu Germersheim, Philipp Belmann, welcher sich durch eine für die Folge als Richtschnur dienende genaue und umständliche Grenz- und Waldbeschreibung des Stadt- und Reichswaldes zc. verdient gemacht hat.

Nach dieser langen Friedensperiode wurde die Pfalz, und damit auch unser Landstrich, der Schauplatz eines fast hundertjährigen Krieges. Die Drangsaale des dreißigjährigen Krieges, der Orleans'schen Raubkriege sowie des spanischen Erbfolgekrieges mußten Stadt und Land auf das schwerste empfinden.

Nähere Angaben über den Zustand des Reichswaldes während dieser unruhigen Zeitläufte stehen mir nicht zu Gebote; jedenfalls hatte der Wald unter der allgemeinen Unordnung mitzuleiden, und

dürften zum Wiederaufbau der vielfach zerstörten Stadt und Ortschaften die weitgehendsten Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit gestellt worden sein. —

Als ein jagdgesellschaftliches Kuriosum mag aus der Dürre dieser Zeit eine kurfürstliche allgemeine Verordnung vom Jahre 1686 hervorgeholt werden, dahin lautend, daß „ohne unsere gnädigste Spezial-Erlaubnis Niemand durch die herrschaftlichen Waldungen und Wildfuhren mit einem gewehr zu gehen sich unterfange, er habe dann zuvor das schloß von seinem gewehr abgenommen“, welches er dann so lange in seinem Sacke aufbewahren müsse, bis er wieder aus der Wildfuhre oder aus dem Gehäge gekommen sein wird. —

Ausgangs des siebzehnten Jahrhunderts finden wir Kaiserslautern als Sitz eines Forstamtes. Bei dem im Jahre 1730 vorgenommenen feierlichen „Umbgang“ des dortigen Stadtwaldes war unter andern „von Seithen der Cameral-Waldungen und des Oberforstamts Churpfalz Forstmeister dahier Herr Franz Daniel Rettig¹⁾ mit seinem Sohn ejusdem Nominis, als Forstmeisterey Adjuncto gegenwärtig.“

Dieses Amt verblieb in wirklicher „Erbförsterei“ bis ins erste Drittel dieses Jahrhunderts bei ein und derselben Familie. — Mit dem letzten Grünrock dieses in der Pfalz noch blühenden Geschlechtes haben wir uns späterhin noch wiederholt zu befassen. —

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als sich der bürgerliche und bäuerliche Wohlstand allmählig wieder zu heben begonnen hatte, entstanden nochmals ernstliche Zerwürfnisse zwischen der Stadt, diesmal nebst den drei Gerichten und der kurfürstlichen Hofkammer wegen Ausübung der Holz- und Weideberechtigungen im Reichswalde. Die Berechtigten hatten bereits beim Hofgericht eine Klage wegen Schmälierung ihrer althergebrachten Forstrechte anhängig gemacht. Um keinen hartnäckigen und kostspieligen Rechtsstreit hervorzurufen, suchten sich beide übrigens nicht ganz schuldfreie Parteien schließlich auf gütlichem Wege zu einigen.

Die Hofkammer erklärte daher: „sie denke nicht im entferntesten daran, die Stadt und die drei Gerichte in ihren Gerechtsamen stören oder beeinträchtigen zu wollen, sondern ihre bisherigen Anordnungen zweckten im Gegenteil nur darauf ab, bei der augenscheinlichen Abnahme des Waldes durch das übermäßige Holzentwenden und dessen Verkauf, denselben für alle Teile in gutem und ergiebigem Stande zu erhalten.“

¹⁾ Derselbe kommt bereits 1693 als Forstmeister aktenmäßig vor.

Dahingegen beklagten und beschwerten sich die Berechtigten: „der gedachte Wald sehe nicht durch ihre Schuld, sondern durch das allzuvieler Holzhauen der Hofkammer zum Flößen¹⁾ und zum sonstigen Verkaufe, sowie durch das Harzbrennen und Pottaschfieden einigermaßen in Abgang gekommen, jedoch sey er, seiner Größe und Güte wegen, ergiebig genug, um sowohl den Ansprüchen der Berechtigten, als auch dem Nutzen der Hofkammer in jeder Beziehung entsprechen zu können; man hätte also nicht nöthig gehabt, ihnen ihre Gerechtsame zu schmälern und bei dieser „geldelassenen“ Zeit die verarmten Unterthanen seit mehreren Jahren mit hohen Strafen zu belegen und dieselben rücksichtslos herauszupressen.“

So kam denn der im dritten Abschnitte bereits angezogene Vergleich vom Jahre 1763 zustande, als letztes Glied der langen rechtsgeschichtlichen Kette, welche unter dem alten Reich um den Reichswald als Wald allein vor unseren Augen soeben sich abgewickelt hat. Da auf demselben der jetzt zu Recht bestehende Vergleich vom Jahre 1839 noch teilweise fußt, seien hier die zehn Hauptpunkte aus dem umfangreichen, schwer genießbaren Aktenstück kurz herausgezogen:

1. Anerkennung der alten Gerechtsame der Stadt und der drei Gerichte hinsichtlich des Bau- und Brandholzes seitens der kurfürstlichen Hofkammer.
2. Bedingung eines teilweisen Steinbaues bei Neubauten; in der Stadt das Erdgeschloß durchgehends, bei den Wohlhabenden auch der erste Stock ringsum, auf dem Lande dagegen nur bei den letzteren das Erdgeschloß.
3. Fünfjähriger Verzicht der Lauterer Bürger allein auf den Bezug von kiefernem Bauholz, jedoch bei unentgeltlicher Verabreichung eichenen kreuzschnittigen Bauholzes „zu allem was ins Wetter gestellt werden muß“.
4. Gewährung von sämtlichem (von der Hofkammer bisher — teilweise rechtswidrig — zum Harzbrennen u. verwendeten) Lager- und Gipfelholz der zu hauenenden Stämme als Brandholz für alle Berechtigten, eventuell Ergänzung des fehlenden durch forstmäßige Anweisung.

¹⁾ Glan-Nahetrift zur Deckung des Holzbedarfes der Salinenwerke in der kurpfälzischen Oberamtsstadt Kreuznach a. d. Nahe; zum Glane einerseits direkt durch die Waldlauter, andererseits indirekt durch den „Flößbach“, welcher als sog. Flößgraben im östlichen Gebirge bereits in den Jahren 1745—1748 künstlich angelegt, wie schon eingangs erwähnt, in den dem Glane zufließenden Mohrbach einmündet. — Die Lautertrift wurde unseres Wissens erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eingestellt. —

5. Unentgeltliche Überlassung von Pflug- und Geschirr-(Kleinnutz-)holz an die drei Gerichte allein.
6. Verkaufsverbot für alles aus dem Reichswalde zugestandene Forstrechtsholz.
7. Außer Entrichtung der gewöhnlichen Forstgebühren nur ein Kreuzer Gebühr von jedem gefällten Stamme (wohl das übliche Stockgeld).
8. Versicherung hinsichtlich der Raub- und Schmalzweide: „es solle hinführo nicht anderst, als nach Maafgab der Forstordnung, keineswegs aber nach lediglicher willkühr deren Forstbedienten (sic!) eingehengt werden.“
9. Bestimmung von drei Wochentagen — Montag, Mittwoch und Freitag — zum Aufmachen und Holen des Brandholzes; tägliches Abführen des Bauholzes von Michaelis bis Georgentag (29. September bis 23. April).
10. Endlich Festsetzung des Grenzumganges von zehn zu zehn Jahren. —

Hiernach wurde die erste feierliche Grenzbesichtigung des Reichswaldes, nach Angabe des schon erwähnten „Belmannschen Umgangs, Instrumenti de Anno 1600“, vom 4. bis zum 18. Juli 1763 vorgenommen. —

Um dieselbe Zeit vollzog sich ein für die Geschichte unseres Reichswaldes wichtiger Umschwung der Dinge: man begann allmählig neben dem Walde auch den Wert des Gebrüches schätzen zu lernen und war auf dessen Nutzung bedacht. Zu diesem Endzwecke erschien jedoch in allererster Reihe die Entwässerung der bisher unzugänglichen tieferen Lagen geboten.

Schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ergingen diesbezügliche Vorschläge und Ausführungen aus dem Schoße der kurpfälzischen Regierung. — Ein uns gültigst in Abschrift zur Verfügung gestelltes Aktenstück, dessen Inhalt zugleich eine drastische Beleuchtung der damaligen Verhältnisse giebt, sagt hierüber Folgendes:

Um Neujahr 1745 bei gefrorenem Boden nahm, einem kurfürstlichen Befehl entsprechend, der kurpfälzische Hofkammerrat Hiernacher in Begleitung des Neustadter Forstmeisters Glöckle „einen sicheren Distrikt Gebruch und Hecken im Reiß(hs)waldt an der Rindsau bei dasigem Jagdthauß herum“ in Augenschein, um seinem kurfürstlichen Herrn darüber Bericht erstatten zu können, „was dieserthalben etwa zum Besten gnädigster Herrschaft könnte veranlaßt werden.“

Auf Grund der hierbei gemachten Beobachtungen schlug er

dann seinem Herrn in einem Promemoria unter anderem zur Kultivierung dieses Distriktes vor, in demselben einen Haupt- und mehrere Neben- oder Zwerggräben herzustellen und den Hauptgraben „in seiner gehörigen Tiefe und Breite zum Flößen zu aptieren“, um das bei der Rodung gewonnene Holz, so zur Befreiung der Kultivierungskosten an die Kreuznacher Salinenwerke verkauft werden könnte, verflößen zu können. Um diesem seinem Projekte dauernden Erfolg zu sichern, machte Hofkammerath Hiermayer den weiteren Vorschlag, daß die „an sothanen Gräben liegende sogenannte Oberst Schirnauer (Ober-Schernauer) höchstschädliche Borthenmühl abgeschafft werde, so auch ohnumbgänglich zur Abführung des dasigen Gewässers erforderlich, indem durch diese die Zurschwellung des Wassers beschiehet, verfolglic der Ruin und die Inundation des Reiß(chs)waldes verursacht würde.“

Hiermayers Vorschlag fand die Billigung des Kurfürsten Karl Theodor, (regierte vom 1. Januar 1743 bis zum 16. Februar 1799), welcher unterm 8. März 1745 seine Hofkammer anwies, dieselbe „solle sogleich die gehörige Verfügung thun, damit dieser angetragene, so nöthige als nützliche Hauptgraben in der ausgemessenen Tiefe und Breite, um sich dessen zum Flößen bedienen zu können, gleich bei angehender Witterung in Stand gesetzt, forth (= weiter, ferner daß) die schädliche Bordenmühle gänzlich aboliert werde.“ Die Überwachung der Arbeiten wurde dem obenerwähnten Forstmeister Glöckle zu Neustadt übertragen, wahrscheinlich wegen seiner Erfahrungen bei Leitung der dortigen Trifstanstalten.

Die damalige Besitzerin der Oberschernauer Bord- oder Schneidemühle, welche letztere im Jahre 1693 von Benedikt Vemaire (so entziffere ich den etwas unleserlichen, wohl französischen Namen) mit Erlaubnis des französischen (sic!) Intendanten und Vorwissen des kurpfälzischen Forstmeisters Kettich (von Kaiserslautern) aus eigenen Mitteln erbaut worden war, mußte durch wiederholte Bittschriften an den Kurfürsten den drohenden Untergang ihres angeblich die kurpfälzischen ärarialischen Interessen schädigenden Besitztums so lange hinauszuschieben, bis anfangs des Jahres 1748 der mehrerwähnte Forstmeister Glöckle in einem Gutachten sich dahin äußerte, daß „die Bordenmühl unter gewiesenen (!) Conditionen gestattet werden könnte, weilen nunmehr die Floßbach bei Ramstein hergestellt sei.“

In einem Zeitraum von knapp drei Jahren war somit das Hiermayerische Projekt unter Leitung des Forstmeisters Glöckle zur Ausführung gekommen und vom Einsiedler Weiher mitten durch den zu kultivierenden Strich des Reichswaldes ein zur Holztrift geeigneter

(ca. 5 km langer) Graben — vielleicht unter Benutzung des gemäß Hiermayers oben citierten Promemoria bereits vorhandenen älteren Grabens — gezogen worden, der oberhalb der Oberschernauer Mühle in die¹⁾ Moorbach ausmündete.

Ein Plan, welcher der Renovation der Oberschernauer Mühle (jetzt hauptsächlich Zwirnerei und mechanische Buntweberei) vom Jahre 1764 beigelegt ist, enthält auch diesen „aus dem Einsiedler Weiher vom Forstmeister Herrn Glöckle zum Flößen durchgeführten Floßgraben.“

Mit der Anlage des Floßbaches war der erste Schritt zur Aufschließung und Nutzbarmachung des Gebrüches gemacht, welchem behufs weiterer Trockenlegung und Kultivierung bald umfassendere Maßnahmen nachfolgten.

Solche, unmittelbar der landesväterlichen Fürsorge entsprungene, das öffentliche Wohl berührende größere Unternehmungen waren zu jener Zeit noch selten und mußten naturgemäß die Aufmerksamkeit der engeren und weiteren gebildeten Kreise auf sich lenken. Freudigen Wiederhall und späterhin auch kräftige Unterstützung fand diese kulturelle That zweifellos in der bis 1769 im Stillen zu Kaiserslautern wirkenden sogenannten Bienengesellschaft.

Die emsige Thätigkeit dieses freiwilligen privaten landwirtschaftlichen Kränzchens gewann aber erhöhte öffentliche Bedeutung, als ihm der vorhin schon genannte letzte Pfälzer Kurfürst Karl Theodor unter dem Namen einer „physikalisch-ökonomischen Gesellschaft“ nach heutigen Begriffen etwa die Rechte einer Corporation verlieh. Hebung der Landwirtschaft und Viehzucht, Erweiterung des Kulturbodens durch land- und forstwirtschaftliche Benützung bisheriger öder Gründe und Gebrüchsländereien war das Hauptziel dieses Vereins! — Aus demselben ging dann unter der Ägide des Kurfürsten die „hohe Schule der Cameral- oder Staatswirtschaft“ zu Kaiserslautern hervor, welche, nach kurzer, zehnjähriger Blütezeit 1774—1784 unter einem Medicus als Vorstand, Suckow, Jung-Stilling u. a. mit der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg vereinigt wurde.

Über die Kulturgeschichte des Reichswald-Torfgebrüches sagt eine amtliche „Beschreibung und Einrichtung der im Ararial-Reichswalde gelegenen Torfgebrüche“ vom Jahre 1831 unter anderm Folgendes:

„Noch zu Anfange der 1770er Jahre waren die Torfgebrüche

¹⁾ Die Bach statt der B. ein pfälz. Provinzialismus.

beinahe unzugänglich; nur durch fünf „künstlich“ angelegte Wege oder Dämme wurde die Kommunikation der Bewohner auf dem nördlichen Teile mit jenen gegen Süden oder dem ehemaligen Gräflisch Sickingen Lande unterhalten. Die Hauptkommunikationswege waren: die Rinschbacher, Landstuhler, Katzenbacher, die Speßbacher und jene Spick,¹⁾ oder der Weg, so von Hüttschenhausen auf Hauptstuhl führt.

Alle übrigen Teile, ausgenommen die trockenen Erhöhungen oder Schachen, glichen einem See mit unzähligen kleinen Erhebungen, gebildet entweder durch die Wurzeln eines Baums oder Strauchs oder durch den Stoc eines abgehauenen Stammes. — Wer außer der strengsten Jahreszeit diese trockenen Erhöhungen, welche seiner Zeit der Aufenthalt von Sauen, Rotwild, Rehen und Auerwild waren,²⁾ besuchen wollte, war genötigt, von einer kleinen Erhöhung auf die andere zu schreiten und lief nicht selten Gefahr, in den Sumpf zu geraten.³⁾

Bei der zu Ende der 1770er Jahre unter der Regierung des Kurfürsten der Pfalz, Carl Theodor beschlossenen und unternommenen Trockenlegung der großen versumpften Fläche wurde der Anfang mit der Austrocknung sämtlicher in dem Gebrüch gelegener Fischteiche oder Weiher gemacht.

Die vorzüglichsten hievon waren: der Scheidenberger-Boog, der Ruppacher-Weiher, der Funken-Boog, der Weiher an der Auerhahnenfalsz, der an der Landstuhler Spick und der Schachenweiher.

Ein Hauptgraben, der sogenannte Weisegraben (wohl jetziger sogenannter „Langer Graben“) der ganzen Länge des Speßbacher Gebrüchs nach gezogen, die Aufhebung der (sic!)

1. Schwarz-,⁴⁾ 2. Mohr-, 3. Hund- und 4. Floßbach, sowie mehrere mit ebensoviel Umsicht als Kunst in den tiefsten Teilen des Gebrüches angelegte Seitengräben, beseitigten die „übertriebene“

¹⁾ Spick d. h. mhd. spicke, spich und gewöhnlich specke = Knüppelbrücke, Knüppeldamm, diese Bezeichnung paßt hier ganz vorzüglich.

²⁾ Hieran erinnern die Abteilungsnamen „Auerhahnenfalsz“, „Hahnenfalsz“, „Wildsauhsachen“ etc.

³⁾ Diese frische Schilderung verrät wohl noch augenscheinliche Beobachtung seitens des Herrn Verfassers, damaligen Kreisforstinspektors Kettig zu Speyer, der früher, wie seine Vorfahren, ebenfalls Forstmeister zu Kaiserslautern war.

⁴⁾ 1. Die Schwarzbach entspringt im Speßbacher Torfgebrüch und läuft an der Schanzermühle in den Glan.

2 Die Mohrbach entspringt am Mohrbrunnen auf der Südseite des Distrikts Mohrdamm, läuft durch Ramstein in den Glan.

3. Die Hundsbach entspringt im Einsiedler Torfgebrüch und fällt in den Mohrbach.

4 Die Floßbach entspringt im Einsiedler-Weiher, ergießt sich in die Mohrbach.

Wassermenge und versetzten die große Fläche in einen nugharen Zustand.

Durch die rastlose Thätigkeit der kurpfälzischen Hofkammer waren in kurzer Zeit die trockensten Teile vom Gesträuche gereinigt, und 1700 Tagwerk Wiesen — die sogenannten Rappenwiesen — angelegt, durch deren Verpachtung eine Revenue von 4000 fl. gebildet, und auf diese Art zugleich das Glück der Umgegend begründet, deren sandige Feldbländereien die Futterkräuter versagten und die nun Ersatz durch die neu angelegten Wiesen erhielten. An eine Torfbenutzung wurde in den damaligen Zeiten nicht gedacht, Holz war im Überflusse (!?) vorhanden und das Bedürfnis im Vergleich mit Gegenwärtigem (NB. 1831!) kaum zu $\frac{1}{4}$ in Anrechnung zu bringen.

Erst zu Ende der 1770er Jahre (dies widerspricht einigermaßen dem Vorausgesagten), wo die Holzfrevel der Reichsgenossen örtlich verheerend wurden, ward die Aufmerksamkeit der kurpfälzischen Kammer erregt, und man glaubte Abhilfe in der Benutzung des Torfes zu finden. Kein Mittel blieb unversucht, die Reichsgenossen an das vorteilhafte Brennsurrogat zu gewöhnen, und diese Absicht gab die Veranlassung zu dem Vergleich mit den Reichsgenossen vom 20. März 1786, wonach denselben der forstzinsfreie Torfbrand aus Gnade — nicht aus einem wohlbegründeten Rechte, wie man behaupten will — zugestanden wurde.

Die Abgaben waren damals 4 Kreuzer per 1000 Stück Torf — nicht zum Vortheile der Staatskasse, sondern als Entschädigung für die Forst- und Kameralbehörde. Sowie die Bevölkerung zunahm, und das Holz mehr im Werte stieg, stieg auch von Jahr zu Jahr die Torfbenutzung und man lernte den Wert des Torfes immer mehr kennen und schätzen.

So wurde die Torfbenutzung mäßig, aber regelmäßig bis zu der französischen Occupation betrieben. Anfänglich unter französischer Verwaltung und, solange die Torfgebrüche unter der Forstverwaltung standen, blieb die Regelmäßigkeit beibehalten, obwohl zu den Trockenlegungen kein Geldaufwand gemacht wurde. — Als aber im Jahre 1808 die Torfgebrüche der Forstverwaltung abgenommen und der Domänen- oder Bergwerksverwaltung einverleibt wurden, hörte die bisherige Regelmäßigkeit auf u. s. w."

Durch mangelhafte Aufsicht,¹⁾ Vernachlässigung der Entwässerungsanlagen zc. entstand bald ein verwahrloster Zustand.

Überdies wurden die neugeschaffenen 1700 Tagwerk Bruchwiesen

¹⁾ Dem damaligen Torfaufscher, Namens Raber aus Homburg, wird hiebei das ungünstigste Zeugnis ausgestellt.

„zum Verluste des französischen Aars“, jedoch zum Vorteil der Bevölkerung in vielen kleinen Parzellen von der Bergwerksverwaltung veräußert oder richtiger verschleudert. — Hieraus erklärt sich auch der manchmal auffallend unregelmäßige Grenzzug sowie der unter sich und mit dem Walde im allgemeinen öfter unterbrochene Zusammenhang des heutigen ärarialischen Torfgebrüches. —

Trotz aller aner kennenswerten Bemühungen im Laufe dieses Jahrhunderts, den Zustand des Gebrüches zu heben und seinen Ertrag zu steigern, blieb es, wie wir im zweiten Kapitel des zweiten Abschnittes bereits gesehen haben, im wesentlichen doch erst der neuesten Zeit vorbehalten, der praktischen Lösung dieser wichtigen Kulturaufgabe näher zu treten und ihre endliche Durchführung erfolgreich anzubahnen.

Ange sichts der ganz neuerdings zur Förderung der Moorkulturen im Königreich Bayern durch Bestellung eines eigenen technischen Organs u. ins Leben gerufenen, begrüßenswerten staatlichen Einrichtung ergibt ein vergleichender geschichtlicher Rückblick in den seit 1777 unter Karl Theodor vereinigten Kurlanden Pfalz-Bayern die gerade für die Gegenwart doppelt interessante That sache, daß unter der langen Regierung dieses auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege überaus werth thätigen Fürsten diesseits und jenseits des Rheins die ersten größeren, systematisch und mit Erfolg betriebenen Moorkulturen in Bayern stattgefunden haben.

Denn den landesväterlichen Kulturbestrebungen des fortgeschrittenen Friedericianisch-Josephinischen Zeitalters verdankt nicht bloß der Landstuhler Bruch, sondern auch das ungleich größere Neuburg-Ingolstädter Donaumoor seine erstmalige Erschließung, Ur- und Nutzbarmachung. Durch den in der Pfalz erzielten Erfolg jedenfalls ermutigt und gestützt auf die dort gemachten Erfahrungen, gelang es Karl Theodors Regierung auch, das im siebzehnten Jahrhundert bereits einmal ins Auge gefaßte und stellenweise vielleicht schon begonnene Werk der Kultivierung dieses ausgedehnten Niederungsmoores von neuem in Angriff zu nehmen und mit der Zeit im großen Stile durchzuführen.

Das selbe wurde durch umfassende, jedoch in ihrer Wirkung zu weit gehende Entwässerungsanstalten trocken gelegt und allmählig, noch in diesem Jahrhundert, unter günstigen Bedingungen mit Kolonisten besetzt, welche sich zum Teil aus Rheinpfälzern rekrutierten, die heute noch „Überrheiner“ genannt werden.

Hiemit können wir die ohnehin lang ausgespinnene forstgeschichtliche Darstellung füglich beschließen, da die neueren, die Gegenwart

noch mittelbar oder unmittelbar berührenden einschlägigen Verhältnisse geeigneten Ortes hinlängliche Würdigung gefunden haben.

Wald und Wild, Forst und Jagd, zwei von Natur zusammengehörige, schier unzertrennliche Begriffe!

Zum Nachgange zu den oben mehrfach eingeflochtenen jagdgeschichtlichen Bemerkungen sei hier noch in Kürze erwähnt:

Kaiser Barbarossa, welcher in der Nähe der Lauterer Pfalz, wahrscheinlich beim heutigen „Tierhäuschen“, einen mit Hirschen und Rehen besetzten Tiergarten angelegt hatte, oblag wie seine Nachfolger bei vorübergehender Anwesenheit wohl auch dem edlen Weidwerk in dem dichten Reichsgewälde, daneben in den vielen großen „Woogen“ fischend.

Zu kurpfälzischen Zeiten war die Jagdherrlichkeit groß!

Die Distrikts- und Abteilungsnamen „Tiergarten“, „alter Tiergarten“, „Einsprung“, „Einfall“ u. s. w., dann der Name „Jagdhaus“ (Dienstszitz des Verfassers) beweisen zur Genüge, daß wenigstens der mittlere und westliche Wald gegen das Gebrüche zu ehemals parkmäßig behandelt wurde.

Die herrschaftlichen Forst- und Jagdknechte hatten unter der Leitung der Forstbeamten zum Jagdvergnügen der gnädigen Herren für die Unterhaltung und den Schutz der gutbesetzten Wildbahnen (Wildfuhren) im Wald und Gebrüche entsprechende Sorge zu tragen.

Rotwild, Sauen, Rehe und Hasen, Auerwild, Haselhühner, dann Enten und sonstiges Wassergeflügel nebst allerhand Raubzeug ergötzten Herz und Auge des Waidmannes. — Birkwild war in der Pfalz, sogar im Landstuhler Bruch, nie heimisch. —

Auch der alte Merian, dem wir eine Abbildung der Stadt Lautern¹⁾ vom Jahre 1645 verdanken, bemerkt: „wie denn dieser Orth zum jagen und fischen gar bequem ist“.

„Gar lustig ist die Jägerei allhier auf grüner Haid' etc.“, so sang nach dem heute noch bei Klein und Groß beliebten, echt pfälzischen Volkslied einstens „der Jäger aus Kurpfalz.“

Sied und Hallali verklangen, Meute und Wild zerstoben —

¹⁾ Die verhältnismäßig kleine, aber wohlbesetzte Stadt macht hier einen recht stattlichen, mittelalterlich-malerischen Eindruck. Die heute ganz verschwundene, im spanischen Erbfolgekriege zerstörte, von Johann Casimir noch erneuerte und vergrößerte Kaiserburg, deren dreistöckigen Hauptbau „Pfalz“-Heidelberger Renaissance-Giebelaufsätze krönten, beherrschte hochragend die vielkürnige und vielthorige, wasserumflossene ehemalige Reichsstadt mit der jetzt noch gut erhaltenen, bezw. erneuerten prächtigen gothischen Stiftskirche. — Stadtmauern, Thore und Thürme sind nunmehr bis auf winzige Reste (am Rittersberg, Storchenturm m.) niedergelegt

unter dem Sturmwind der französischen Revolution, welcher vor einem Jahrhundert die veraltete Herrlichkeit jach über Haufen blies!

Zum Schlusse unserer forst- und jagdgeschichtlichen Darstellung und zum Abschiede von dem freundlichen Leser, der die Geduldprobe bis hierher glücklich überstanden, folgt noch im Anhange eine kleine Blumenlese von allgemein und örtlich wichtigeren Verhältnissen und Begebenheiten, soweit sie sich auf dem Boden und im Rahmen des Reichswaldgebietes bewegen, bezw. abgespielt haben.

Daß die Umgebung des Reichswaldes und dieser hic und da wohl selbst schon in frühester Zeit von menschlichen Ansiedlungen besetzt war, beweisen die in seinem Innern noch vorkommenden Hünengräber, die sogenannten Rodenbacher tumuli; auch die dortigen Abteilungsnamen „Großer und kleiner Heidenkopf“ deuten auf altheidnische Kultstätten hin. An einem Nordhange unweit Jagdhaus, dem sogenannten nördlichen Reiterberge, will man sogar die Überreste eines ehemaligen Ringwallcs erkennen. — Derselbe umfaßte zutreffenden Falles einen im Osten, Süden und Westen scheinbar noch begrenzten Lagerraum von beiläufig 25 ha. —

Sichere Spuren der in der Pfalz so häufigen römischen Niederlassungen lassen sich unseres Wissens in unmittelbarer Nähe des Reichswaldes mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Ob die sogenannte alte Heerstraße, welche in der Hauptrichtung von Westen nach Osten von Jägersburg, bezw. Homburg aus über Hüttschenhausen, Speßbach (Ortschaften „an der Straß“ — „Straßbauern“) am westlichen Nordrand des Landstuhler Bruches verläuft und von Ramstein an, wo die Kuseler Glanthalstraße einmündet, über Jagdhaus nach Vogelwehe den hier noch ziemlich einsamen Reichswald auf 12 km durchschneidet, wirklich, wie es im Volksmunde heißt, eine „Römerstraße“ ist, möchte füglich noch dahingestellt bleiben. Nach ihrem im Walde gut erhaltenen Zustande und ihrer stattlichen Breite allein schon zu schließen, bildete sie, jedenfalls schon von altersher, eine wichtige und auch die nächste Verkehrslinie (Poststraße) vom Herzogtume Zweibrücken zur Kurpfalz, bezw. aus dem Westen und Nordwesten der heutigen Pfalz nach ihrem Mittelpunkte, Kaiserslautern, von wo aus die verschiedensten natürlichen Straßenzüge, insbesondere auch zum Rheine, auslaufen. — Erst durch die wichtige Konkurrenz der an dem Südrande des Gebrüches hinziehenden neuen Kunststraße, der Napoleonischen Kaiserstraße, verödete allmählig die alte Heerstraße — jedoch, wie wir im zweiten Teile gehört haben, nicht auf der ganzen Strecke und weiterhin auch nicht für immer!

Aus dem Bauernkriege ist eine für die Bewohner des „Reichs-

landes" rühmliche Episode zu erwähnen. Dieselben machten nämlich mit den aufständischen Bauernhaufen aus den Ämtern Waldsichbach und Vandstuhl keine gemeinsame Sache; im Gegenteil stellten sich die drei „reichsländischen“ Gerichte Namstein, Weilerbach und Steinwenden nebst dem benachbarten Gerichte Rübelberg, gegen fünfhundert Mann stark, den an Zahl doppelt überlegenen Auführern mannhaft entgegen und brachten sie schließlich durch Drohen und gütliches Zureden zum Waffenstrecken, fürwahr ein dazumal seltener Beweis von Treue und gesetzlichem Ordnungssinn!

„Der Kurfürst Ludwig, dem diese ehrenvolle, merkwürdige Begebenheit sogleich berichtet ward, sandte diesen ergebenen und pflichttreuen Unterthanen ein eigenes Dankschreiben und überließ ihnen zugleich als ein stetes Andenken und als Belohnung ihrer Treue und Anhänglichkeit die von den bezähmten Empörern zurückgegebene herrenlose Beute.“

An den berühmten Reichsritter und Kriegshelden Franz von Sickingen und an dessen am 7. Mai 1523 anlässlich der Belagerung und Einnahme seiner festen Burg Namstuhl durch den Kurfürsten von Trier und Genossen erfolgten frühen Tod erinnern lebhaft die altertümlichen Mauern der in ihren Trümmern noch bedeutenden Ruine Sickingen (Namstuhl) zu Häupten der Stadt Vandstuhl. — Endgiltig zerstört wurde dieselbe erst im Jahre 1688 und zwar ließ sie der Pfälzer Kurfürst Karl Ludwig in einer Fehde mit dem Herzog Karl von Lothringen in die Luft sprengen! Die Burgruine befindet sich gegenwärtig nebst einem großen Teil ehemaliger Gräfllich Sickingenscher Waldungen im Besitze des bekannten Großindustriellen Freiherrn von Stumm-Galberg zu Neunkirchen in Rheinpreußen. Von der Burg aus überblickt man das ganze Gebrüch und den größten Teil des Reichswaldes. —

Bei der Waldlichtung an Vogelwehe ragt über den grünen Wipfeln des Reichswaldes der hohe Bergfried der im romanischen Stil erbaut gewesenen Burg, nun Ruine Hohenecken, einst der prächtige Sitz der stolzen Herren von Hohenecken, leider nicht weithin sichtbar, in die Lüfte. Einer derselben gründete zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die an der alten Königsstraße, in der Mitte zwischen Vandstuhl und Kaiserslautern, am Reichswalde gelegene Deutschherrenorden-Komthurei Einsiedel. Dieselbe bestand als einziger Besitz dieses Ordens in der heutigen Pfalz bis zur französischen Revolution. Bei ganz geringer Flächenausdehnung scheint diese Stiftung hauptsächlich auf die Einnahmen aus dem Straßenzoll angewiesen gewesen zu sein. Daß dieselben schon in der frühesten Zeit nicht unbeträcht-

lich sein mochten, beweist wohl am besten die seitens des Ordens erfolgte baldige Erwerbung eines eigenen Anwesens zu Kaiserslautern. Denn in einer alten, aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts stammenden Stadtbeschreibung ward unter den vorzüglichsten Gebäuden neben dem sogenannten steinernen Hause¹⁾ auch der nicht mehr vorhandene Einsiedler Kommenthurhof mit dem ausdrücklichen Bemerken erwähnt: „vffem Alttenhoff, ist das erste hauß in der Statt gewesen.“

Das frühere Ordensländchen Einsiedel umfaßt jetzt der zur politischen Gemeinde Weilerbach gehörige Weiler Einsiedlerhof nebst nächster Umgebung. Auch der anstoßende östliche Distrikt des Reichswald-Dorfgebrüches, „Einsiedlerbruch“, sowie die in nördlicher Hänge zur Kaiserstraße abfallende Reichswaldabteilung „Einsiedlerköpfe“, deren Alteichen von den gottlob verschwundenen Feudalzeiten noch gar mancherlei zu erzählen wüßten, tragen ihre Namen zu Ehren und steter Erinnerung an die nun verschollenen Einsiedler Deutschherrenritter, darunter — vielleicht als letzter Kommenthur: Reichsgraf und Marschall von Hoensbroech, wie aus der Inschrift einer im Jahre 1772 von ihm zur Mutterkirche Weilerbach gestifteten, der heiligen Maria als Schutzpatronin des Deutschherrenordens geweihten, kunstvollen Monstranz hervorgeht.

„Jammerhalde“ heißt ferner eine Reichswaldabteilung südwestlich von Kaiserslautern an der Pirmasenser Straße. Gemahnt sie nicht an die jammervollste Zeit Deutschlands in dem männermordenden dreißigjährigen Kriege? Hier wurde nämlich nach der am 17. Juli 1635 „mit stürmender Hand“ durch die Kaiserlichen erfolgten Einnahme der Stadt ein Trupp Schweden zusammengehauen.

Einem ganzen Distrikt und speziell einer Abteilung desselben am westlichen Nordrande des Reichswaldes (östlich an der Kreuzung der heutigen Mackenbacher-Kindsbacher Straße mit dem alten Ramstein-Weilerbacher Wege) ist die Bezeichnung „Schanzen“ zugelegt, sodann kommt zweimal in der Nähe von Vogelwehe — nordwestlich davon an der alten Heerstraße, sozusagen in der Ebene, und südöstlich davon an der zur Kaiserstraße abfallenden Nordhänge — der Abteilungsnamen „Schänzchen“ vor, desgleichen die Benennung „Im

¹⁾ Das „steinerne Haus“ 1306 im gothischen Stil erbaut — ehemals zur benachbarten Abtei Otterburg gehörig und darum jetzt noch eigens unter den zum Reichswald berechtigten Sonderanwesen genannt — steht wohl als ältester, noch gut erhaltener, bezw. erneuerter Profanbau mitten in der Stadt Kaiserslautern, ganz nahe der dortigen Stiftskirche.

Verhaften“¹⁾ für eine letzterem „Schänzchen“ gegenüber, also auf der Nordseite der Kaiserstraße und östlich von Vogelwehe, gelegene Waldabteilung. Alle diese Ortsnamen und noch mehr die daselbst vorhandenen, ihren ursprünglichen Zweck als Straßensperren und Verteidigungsmittel jetzt noch verratenden künstlichen Bodenerhebungen stammen aus einem neueren kriegsgeschichtlichen Zeitabschnitte. Ihre Spuren und namentlich die zwischen dem Reichswalde und der Stadt auf freiem Felde am sogenannten Galgenberg aufgeführten umfangreichen Verschanzungen weisen untrüglich in das Kriegsjahr 1793 und erinnern an die am 29. und 30. November desselben Jahres bei Moorlautern und Kaiserslautern stattgefundenen „Entscheidungs“-schlacht. Eine solche wäre sie nämlich gewesen, wenn der über die Franzosen entschieden erfochtene Sieg deutscherseits auch gehörig ausgenützt worden wäre! — Hier wurde bekanntlich die teilweise unter dem Schutze des Reichswaldes aufmarschierte Armee des republikanischen Generals Hoche von dem Oberkommandierenden der preussischen Armee, dem Herzoge Karl Ludwig Ferdinand von Braunschweig, gründlich geschlagen²⁾ und zum Rückzug nach Saarbrücken gezwungen. Zur Erinnerung hieran wurde am hundertsten Jahrestage auf der Galgenschanze ein neuer passender Gedenkstein gesetzt! —

Zur französischen Zeit war Kaiserslautern Bezirkshauptstadt des Donnersberg-Kreises, eines der im Jahre 1797 neugeschaffenen

¹⁾ Aus dem Verhaue der Vogelwehe wurde thatsächlich einen Tag vor der Schlacht bei Kaiserslautern ein Vorposten leichter deutscher Truppen durch eine von Westen herangerückte französische Division vertrieben.

²⁾ Vergl. „Rückblicke auf die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1793 im Saar- und Wasgau und im „Westrich“. Nach den einschlägigen Quellen bearbeitet von Hans Fahrenbacher, Igl. bayer. Rittmeister a. D. Saargemünd. Druck und Verlag der Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, Filiale Saargemünd. 1894.

Übrigens hat auch der schon öfter genannte damalige Forstmeister Daniel Kettig von Kaiserslautern als Augenzeuge der zweitägigen Schlacht beigewohnt und eine ausführliche (in Lehmanns Werk nebst Plan mitaufgenommene) Beschreibung derselben hinterlassen. Ihm wurde denn auch im Jahre 1804 die hohe Ehre zuteil, Kaiser Napoleon bei dessen Besichtigung des Schlachtfeldes als ebenfalls berittener orts- und sachkundiger Führer zu dienen.

Kettig, wie schon erwähnt, später Kreisforstinspektor und Forsttrat zu Speyer, wurde in seiner Stellung als Igl. Forstmeister zu Kaiserslautern vom dortigen Wahlkreise als Vertreter im ersten bayerischen Landtage aufgestellt. Als Mitglied der Kammer der Abgeordneten, (im ganzen waren es damals 115), war er gleich dem Oberforstrate und Gutsbesitzer Mathias v. Schilcher zu Dietramszell (Oberbayern) bei der am 4. Februar 1819 erfolgten feierlichen Eröffnung der ersten bayerischen Ständeversammlung zugegen („Bayerland“ 1894, Nr. 20). Ein für die weitere Vertretung der Forstverwaltungsbeamten in der bayerischen Kammer vielverheißender Anfang, dem die Folgezeit durchaus — nicht entsprach!

vier linksrheinischen Regierungsbezirke; mithin gehörte der alte deutsche Reichswald amtlich als „la forêt dite Reichswald“ zum Département du Mont-Tonnerre, Arrondissement de Kaiserslautern.

Nach Napoleons Sturz unterstand die Pfalz in den Jahren 1814—16, bezw. bis zu ihrer 1817 erfolgten Einverleibung in Bayern, der anfangs zu Kreuznach, später zu Worms residirenden „k. k. österreichischen und kgl. bayerischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Kommission.“

Trotz ihrer verhältnismäßig kurzen Dauer hat sich diese wohlthätige Zwischenregierung auf dem Gebiete der pfälzischen Forst- und Jagdgesetzgebung bleibendes Verdienst erworben, und zwar einerseits durch die am 14. August 1814 von Kreuznach aus erlassene, im Amtsblatte Nr. 9 desselben Jahres veröffentlichte, jetzt natürlich nicht mehr giltige „Verordnung die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend“, andererseits durch die von Worms aus unter Nr. 5814 am 21. September 1815 gegebene, mit Abänderungen heute noch für die Pfalz mit Gesetzeskraft ausgestattete „Verordnung, die Verwaltung und Ausübung der Jagd betreffend.“

Wie in den Freiheitskriegen, so zogen in den glorreichen Jahren 1870/71 gar viele deutsche Heeresssäulen durch den Reichswald siegreich in Frankreich ein und aus.

König Wilhelm selbst und seine Paladine, Bismarck, Moltke und Roon, eilten damals zusammen mit der Eisenbahn über Kaiserslautern durch den Reichswald und dem Reichswald-Torfgebrüche entlang dem nahen Kriegsschauplatz entgegen — zum Siege, um mit der deutschen Kaiserkrone geschmückt heimzukehren.

Das „Lied vom neuen deutschen Reich“ hat aber auch kein anderer gesungen, als unser ehemaliger „Kaiserslauterer-Reichswaldgenosse“ und Dichter von Gottes Gnaden: Oskar von Redwitz,¹⁾ dessen Name im deutschen Dichterbald schon von Amaranth her einen gar guten und hellen Klang hat.

¹⁾ Derselbe lebte in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts längere Zeit auf dem zum Reichswald berechtigten Hofgut Schellenberg bei Weilerbach, das ihm seine Gattin, eine geborene Förscher von Kaiserslautern, mit in die Ehe gebracht hatte. Das Gut kam später in andere Hände. In den siebziger Jahren vollends wurden die Liegenschaften zertrümmert und die Gebäulichkeiten abgebrochen!

Doch die Dittlichkeit selbst sowie die benachbarte Reichswaldabteilung bewahren mit dem Namen „Schellenberg“ auch fernerhin das Gedächtnis an den einstigen Reichswaldgenossen, zugleich „Dichter und Bauer“.

Geschichtliche und allgemeine Uebersichtskarte zum Reichswald bei Kaiserslautern.

Maafsstab 1 bayer. Fuss = 200,000 Theile.

Zusammengestellt von dem kgl. Forstamtsassessor KEIPER zu Jagdhaus.

Politischer Territorialbestand im Jahre 1792:

(Nach der von Professor und Archivar
J. G. RAU und Forstamtsassistent — jetziger
kgl. Oberforstrath zu Speyer — K. A. RITTER
bearbeiteten Karte.)

- 1) Kurfürst von der Pfalz
- 2) Herzog von Zweibrücken
- 3) Grafen von der Leyen
- 4) Grafen von Sickingen-Sickingen
- 5) Grafen von Sickingen-Hohenburg
- 6) Fürst von Leiningen (Dagsburg)
Hartenburg
- 7) Deutschherren-Orden
- 8) Freiherr von Haacke
- 9) Freiherr von Wallbrunn
- 10) Grafen von Wartenberg
- 11) Grafen von Sayn-Wittgenstein
- 12) Grafen von Wiesen
- 13) Graf von Falkenstein (österr.)
- 14) Wild- und Rheingrafen
von Grumbach
- 15) Herren von Reipoldskirchen
- 16) Fürst von Ysenburg.

Ein kleiner Ausschnitt
aus der bunten Muster-
karte des weiland Heiligen
Römischen Reiches
Teutscher Nation.

Zeichenerklärung: Einfach schraffierte Fläche = Gesamtgebiet
des zur Kurpfalz gekommenen ehemaligen Reichslandes der
heutigen Reichswaldgenossenschaft.
Doppelt schraffierte Fläche = Gebiet des eigentlichen Reichswaldes
mit dem damals noch geschlossen dazugehörigen Torfgebrüchen.
* = nicht mehr vorhanden, bzw. abgebrochen.
(ber.) = nur berechtigt zum Reichswald.
(gem.) = in gemischtem Besitz.





Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.